

GR_GERICHTE ZK1 2019 3 vom 16. November 2020

GR Gerichte, 2020-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_3

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 3 du 16 novembre 2020

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 3 del 16 novembre 2020

Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

A._____, geboren am _____ 1969, und D._____, geboren am _____ 1974, heirateten am _____ 2002 vor dem Zivilstandsamt B._____. Sie sind Eltern von C._____, geboren am _____ 2004, E._____, geboren am _____ 2007, und F._____, geboren am _____ 2011. Seit dem _____ 2017 leben die Ehegatten getrennt.

E. 1.1

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist eine Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Für das Vorliegen einer vermögensrechtlichen Streitsache ist massgebend, ob der Rechtsgrund des streitigen Anspruchs letzten Endes im Vermögensrecht ruht, das heisst ob mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BGE 118 II 528 E. 2c). Liegt ein Fall vor, welcher sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Aspekte aufweist, wird eine Interessenabwägung zwischen dem finanziellen und dem ideellen Interesse des Klägers vorgenommen und darauf abgestellt, welches Interesse überwiegt. Im konkreten Fall umstritten sind insbesondere die Obhut über die Töchter C._____, E._____ und F._____, die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs sowie der Kindesunterhalt, so dass die Angelegenheit insgesamt als nicht vermögensrechtliche zu behandeln ist (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts Urteil 5A_1033/2017 vom 21. Juni 2018 E. 1.1), weshalb das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

E. 1.2

Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 ZPO in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der vorliegend angefochtene Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018 wurde am 20. Dezember 2018 mitgeteilt und ging A._____ am 28. Dezember 2018 zu. Mit Eingabe vom 7. Januar 2019 liess er gegen den erwähnten Entscheid Berufung erheben, was sich als fristgerecht erweist. Überdies entspricht seine Eingabe den an eine Berufung gestellten Formerfordernissen.

E. 1.3

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Berufungen als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO. Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf

31 / 98 dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]).

E. 1.4

Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel kann gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a), die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und – über den Wortlaut hinaus – die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 5 ff. zu Art. 310 ZPO).

E. 1.5

Das Novenrecht richtet sich im Berufungsverfahren grundsätzlich nach Art. 317 Abs. 1 ZPO. Nach dieser Bestimmung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Zu beachten ist allerdings, dass es vorliegend unter anderem um Obhut und Kindesunterhalt und damit um Kinderbelange in einer familienrechtlichen Angelegenheit geht, so dass das Gericht nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht (Untersuchungsmaxime) und überdies ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Offizialmaxime). Die Untersuchungs- und die Offizialmaxime gelangen in allen Verfahrensstadien und vor allen kantonalen Instanzen, mithin auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren, als allgemeine Grundsätze zur Anwendung (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 3 u. 5 zu Art. 296 ZPO). In Verfahren, welche der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime unterstehen, ist nach neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung die strikte Anwendung von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht gerechtfertigt. Wie erwähnt hat auch das Berufungsgericht nach Art. 296 Abs. 1 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und kann daher von Amtes wegen die Erhebung aller zur Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen erforderlichen und geeigneten Beweismittel anordnen, um einen dem Wohl des Kindes entsprechenden Entscheid zu treffen. Insofern ist es zuzulassen, dass die Parteien – unterliegt das Verfahren der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime – im Berufungsverfahren Noven einreichen können, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind. Soweit es um die Regelung der persönlichen Belange der Ehegatten geht, bleibt es hingegen dabei, dass Noven nur in den Schranken von Art. 317 ZPO zulässig sind (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen = Pra

32 / 98 2019 Nr. 88; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 16 105 vom 17. September 2018 E. 2.2.2).

E. 1.6

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das am Regionalgericht Maloja hängige Scheidungsverfahren an der Zuständigkeit des Eheschutzgerichts nichts ändert und die Eheschutzmassnahmen grundsätzlich über die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens hinaus ihre Wirkung zeitigen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 5A_316/2018 vom 5. März 2019, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht hat in BGE 129 III 60 aufgezeigt, wie die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Eheschutz- und Scheidungsgericht vorzunehmen ist, wenn während des Eheschutzverfahrens die Scheidung rechtshängig gemacht wird und dies in BGE 138 III 646 E. 3.3.2 präzisiert. Demnach wird ein Eheschutzverfahren durch die Einleitung der Scheidung nicht hinfällig. Das Eheschutzgericht bleibt zuständig für Massnahmen bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung, selbst wenn es darüber erst nach diesem Zeitpunkt entscheiden kann (BGE 138 III 646 E. 3.3.2; BGE 129 III 60 E. 3 und E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 101 II 1). Die Eheschutzmassnahmen wirken über den Entscheid – und damit auch über die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens – hinaus, bis der Scheidungsrichter etwas anderes verfügt (BGE 138 III 646 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_316/2018 vom 5. März 2019 E. 3.2 und 3.3). Mangels im Scheidungsverfahren gestellter Massnahmebegehren werden die zu treffenden Entscheide über die Einleitung des Scheidungsverfahrens hinaus Geltung haben, bis der Scheidungsrichter andere Anordnungen trifft. 2. Die Beschwerde von D. _____ richtet sich gegen die in Ziffer 18 des Dispositivs des Entscheids des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018 getroffene Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Nach Art. 110 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO ist ein Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar.

E. 2

Die Obhut über die gemeinsamen und minderjährigen Kinder: - C. _____, geb. _____ 2004 - E. _____ geb. _____ 2007 - F. _____ geb. _____ 2011 sei dem Gesuchsteller zuzuteilen.

E. 2.1

Die Beschwerde gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet sowie unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 321 Abs. 1–3 ZPO). Die vorliegende Beschwerde gegen den Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018, mitgeteilt am 20. Dezember 2018, wurde am 31. Dezember 2018 und damit innert Frist eingereicht. Ausserdem ist D. _____ als von der umstrittenen Entschädigungspflicht betroffene Person zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Eingabe ist somit einzutreten.

33 / 98

E. 2.2

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Beschwerde als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO. Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Beschwerden auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuchs bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a KGV).

E. 2.3

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO), wobei der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht beinhaltet und auch die Unangemessenheit umfasst (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 3 zu Art. 320 ZPO; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 197-408 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 10 zu Art. 310 ZPO in Verbindung mit N 4 zu Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeinstanz überprüft entsprechende Rügen mit freier Kognition, doch hat sie bei der Überprüfung der Angemessenheit Zurückhaltung zu üben (Kurt Blickenstorfer, a.a.O., N 10 zu Art. 310 ZPO; Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 4 zu Art. 320 ZPO). Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts ist dem erstinstanzlich urteilenden Gericht im Rahmen von Kostenbeschwerden ein erheblicher Ermessensspielraum zuzugestehen (vgl. das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 105 / ZK1 18 107 vom 1. Oktober 2020 E. 2.4. mit Hinweis auf ZK1 13 73 vom 22. August 2013 E. 4 mit weiteren Hinweisen). 3. Nach Art. 125 lit. c ZPO kann das Gericht zur Vereinfachung des Prozesses selbständig eingereichte Klagen vereinigen. Eine Verfahrensvereinigung ist auch für Rechtsmittelverfahren möglich. Demnach können die von mehreren Parteien als Rechtsmittelkläger ergriffenen Rechtsmittel in demselben Verfahren behandelt werden (Reto M. Jenny/Daniel Jenny, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO, Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2015, N 12 zu Art. 125 ZPO; Adrian Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 5 zu Art. 125 ZPO mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4

Der Kindsvater holt die Kinder am Domizil der Kindsmutter ab und bringt sie wieder dorthin zurück.

E. 2.5

Der Kindsvater hat das Recht, am Montagabend (zwischen 19:00 und 20:00), am Mittwochnachmittag (zwischen 13:00 und 14:00) sowie – sofern die Kinder nicht bei ihm sind – am Sonntagabend (zwischen 17:00 und 18:00) unbeaufsichtigten telefonischen Kontakt mit den Kindern aufzunehmen. Zudem haben die Kinder das Recht, jederzeit mit dem Kindsvater per Telefon, SMS/WhatsApp oder E-Mail ungehindert und unüberwacht Kontakt aufzunehmen. 3. Es sei die direkte Vollstreckung anzuordnen und der Kindsmutter für den Fall der Einschränkung oder Vereitelung des verfügbaren persönlichen Verkehrs die Bestrafung nach Art. 292 StGB anzudrohen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten der Kindsmutter. In formeller Hinsicht stellte A. _____ zudem den Antrag auf Einholung einer Bestätigung bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden bezüglich einer vom Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair eingereichten Gefährdungsmeldung aus dem Jahr 2015, die Edition von Auftragsverteilungslisten bei der WEKO, eines Familienausweises von Y. _____, den Protokollen der PUK Baukartell, dem Verlaufsblatt aus einer Paarberatung aus dem Jahre 2012 sowie die Einvernahme der Zeuginnen Z. _____ und AA. _____ zu angeblichen Vorfällen zwischen den Ehegatten und eine weitere Anhörung der Kinder. Mit Stellungnahme vom 16. Mai 2019 liess D. _____ die vollumfängliche Abweisung des

Gesuchs, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne, unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Gegenpartei beantragen. Auch die Kindesvertreterin beantragte mit Stellungnahme vom 27. Mai 2019 die vollumfängliche Abweisung des Gesuchs, soweit darauf eingetreten werden könne, unter gesetzlicher Kosten und Entschädigungsfolge. In den weiteren Eingaben hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest. Mit Verfügung vom 14. Februar 2020 hiess der Vorsitzende der I. Zivilkammer das Gesuch von A._____ teilweise gut, als er den angefochtenen Entscheid insofern präziserte, dass die gewährten Telefonkontakte unbeaufsichtigt erfolgen müssten. Auf die übrigen Rechtsbegehren trat der Vorsitzende der I. Zivilkammer nicht ein.

28 / 98 Gegen diese Verfügung liess A._____ am 20. März 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erheben. Mit Entscheid vom 13. Juli 2020 hob das Bundesgericht die Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. Februar 2020 auf und wies die Sache zur Behandlung im Sinne der Erwägungen an das Kantonsgericht zurück. Dies weil die angefochtene Verfügung den Erfordernissen des Bundesgerichts nicht genüge, weil aus deren Dispositiv nicht hinreichend klar hervorgehe, auf welche Teile des streitbetroffenen Gesuchs eingetreten werde und auf welche nicht, und auch nicht mit der nötigen Klarheit angegeben werde, welche verbindlichen Anordnungen getroffen würden. In materieller Hinsicht entschied das Bundesgericht indessen nicht. Mit Verfügung vom 26. August 2020 hiess der Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden das Gesuch teilweise gut, soweit darauf einzutreten war. Er ordnete an, dass die in Dispositivziffer 8 des Entscheides des Einzelrichters am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018 gewährten Telefonkontakte zwischen dem Gesuchsteller und seinen Töchtern für die Dauer des Berufungsverfahrens unbeaufsichtigt zu erfolgen hätten. Gegen diese Verfügung erhob A._____ wiederum Beschwerde ans Bundesgericht. Das entsprechende Verfahren ist aktuell noch hängig. 8. Am 6. Mai 2019 nahm D._____ zum Verlaufsbericht der Beiständin Stellung. Ihres Erachtens liege eine Ausweitung oder Lockerung des Besuchs- oder Kontaktrechts keinesfalls im Kindeswohl. 9. Am 27. Mai 2019 reichte die Kindesvertreterin eine Stellungnahme ein. 10. Am 17. Juni 2019 reichte D._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair eine Ehescheidungsklage gegen A._____ ein, für deren Beurteilung infolge Ausstands zwischenzeitlich das Regionalgericht Maloja für zuständig erklärt wurde. 11. Mit Eingabe vom 19. Juli 2019 liess sich auch A._____ zum Verlaufsbericht der Beiständin wie auch zur Stellungnahme von D._____ vom 6. Mai 2019 und derjenigen der Kindesvertreterin vom 27. Mai 2019 vernehmen. Seines Erachtens funktioniere der persönliche Verkehr völlig ungenügend und es bedürfe dringend griffiger Massnahmen. 12. Mit Replik vom 19. Juli 2019 nahm A._____ ein weiteres Mal Stellung zur Vernehmlassung von D._____ vom 6. Mai 2019 und derjenigen der Kindesvertreterin vom 27. Mai 2019. Des Weiteren werde dem Kantonsgericht das jüngste Fehlverhalten der Beiständin zur Kenntnis gebracht.

29 / 98 13. Mit Schreiben vom 27. November 2019 ersuchte A._____ das Kantonsgericht, die Berufung verzugslos zu behandeln sowie die notwendigen Schritte zu veranlassen, damit die Kinder den ganzen Manipulationen der Kindsmutter nicht mehr länger schutzlos ausgesetzt seien und das Verhältnis zum Kindsvater normalisiert werde. 14. Einschub: Rechtsverzögerungsbeschwerden Mit Schreiben vom 24. Februar 2020 setzte das Bundesgericht das Kantonsgericht darüber in Kenntnis, dass A._____ eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht habe. Am 25. März 2020 reichte das Kantonsgericht hierzu eine Stellungnahme ein. Mit Urteil vom 7. April 2020 hielt das

Bundesgericht das Kantonsgericht von Graubünden an, das Berufungsverfahren ZK1 19 3 so rasch wie möglich einem Entscheid zuzuführen. Mit Schreiben vom 5. August 2020 an das Kantonsgericht stellte A._____ eine weitere Rechtsverzögerungsbeschwerde in Aussicht. Diese reichte er am 16. September 2020 beim Bundesgericht ein. Das entsprechende Verfahren ist noch hängig. C. Kostenbeschwerde von D._____ (ZK1 19 1) 1. Mit Eingabe vom 31. Dezember 2018 liess D._____ beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde gegen den Kostenentscheid im Rahmen des Eheschutzentscheids des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018, mitgeteilt am 20. Dezember 2018, erheben. Dabei stellte sie das folgende Rechtsbegehren: 1. Der angefochtene Entscheid sei in Ziffer 18 erster und zweiter Satz des Dispositivs aufzuheben und folgendermassen abzuändern: Der Gesuchsteller sei zu verpflichten, die Gesuchsgegnerin mit CHF 24'760.25 (inkl. Spesen und MwSt.) ausseramtlich zu entschädigen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge inkl. MwSt. zulasten der Gegenpartei. 2. Mit Beschwerdeantwort vom 18. Januar 2019 liess A._____ die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer beantragen. Auf die Ausführungen in den verschiedenen Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen

30 / 98 1. Entscheide zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft werden vom Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht im summarischen Verfahren getroffen (Art. 271 lit. a ZPO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]). Gegen solche Entscheide kann – unter der Voraussetzung, dass eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt oder der Streitwert im Falle einer vermögensrechtlichen Streitigkeit den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt – Berufung im Sinne von Art. 308 ff. ZPO erhoben werden (Art. 308 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, die Kinder sofort nach der Rechtskraft des Eheschutzurteils dem Gesuchsteller in seine Obhut zu übergeben.

E. 3.1

Für die im Interesse der Prozessökonomie erfolgende Verfahrensvereini- gung ist ein sachlicher Zusammenhang vorausgesetzt. Von einem solchen ist auszugehen, wenn zwischen den einzelnen Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen. Die

34 / 98 verschiedenen Ansprüche haben auf gleichartigen tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen zu beruhen. Überdies muss das Gericht für alle Ansprüche sachlich zuständig sein (Reto M. Jenny/Daniel Jenny, a.a.O., N 10 zu Art. 125 ZPO; Julia Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, N 14 f. zu Art. 125 ZPO; Adrian Staehelin, a.a.O., N 5 zu Art. 125 ZPO).

E. 3.2

Die Berufung von A._____ und die Beschwerde von D._____ richten sich gegen dasselbe Anfechtungsobjekt, nämlich den Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018. Beide Rechtsmittel

unterliegen der Beurteilung durch die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts. Ferner stehen sie in engem sachlichem Zusammenhang, ist doch in beiden Verfahren über die Rechtmässigkeit der erstinstanzlichen Kostenregelung zu befinden. Es erscheint daher zweckmässig und geboten, das Berufungs- und das Beschwerdeverfahren zu vereinigen. In Anwendung von Art. 316 Abs. 1 ZPO wird zudem aufgrund der Akten entschieden. 4. In formeller Hinsicht rügt A._____ zunächst den Umstand, dass der Vorderrichter seinen Beweisantrag, mit welchem er die Herausgabe der Videoaufzeichnungen der KJP forderte, abgelehnt hat. Die Begründung des Gerichtes sei rechtlich nicht haltbar, zumal er anlässlich des Interaktionsgesprächs zusammen mit seinen Kindern selbst gefilmt worden sei. Das Gericht könne sich nicht auf Art. 54 Abs. 4 ZPO berufen, da damit nichts öffentlich werde. Der Entscheid verletze klar seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn er nicht Einsicht in alle dem Urteil zugrundeliegenden Akten erhalte. Auch die Waffengleichheit werde als verletzt gerügt, denn es sei davon auszugehen, dass die stets bevorzugte Gegenpartei vollständige Akteneinsicht erhalten habe. Auch weise er die weitere Begründung des Gerichts, wonach die Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Kinder bestehe, zurück. Ebenso wenig überwiege ein öffentliches Interesse dasjenige von ihm. Er habe ein Recht darauf, sich ein Bild von seiner eigenen Befragung zu machen, insbesondere auch wie die Kinder im Verlaufe des Gesprächs auf das Thema Wohnsitz reagiert hätten. Er werfe den Gutachterinnen in diesem Zusammenhang vor, dass sie den ausdrücklichen und wiederholten Wunsch der Kinder nach einer Rückkehr nach B._____ im Gutachten unterschlagen beziehungsweise zu wenig berücksichtigt hätten. Mit einer Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht dürfe ihm nicht verwehrt werden, den Beweis dafür zu erbringen.

E. 4

Der persönliche Kontakt zwischen den Kindern und der Gesuchsgegnerin sei in gegenseitiger Absprache zwischen den Parteien und unter Berücksichtigung der Kindeswohle zu regeln.

E. 4.1

Der Vorderrichter begründete die Abweisung des Beweisantrags auf Herausgabe der Videounterlagen damit, dass es sich dabei um interne Akten des

35 / 98 Gutachters handle, denen kein Beweischarakter zukomme. Bei Akteneinsicht bestünde zudem die Gefahr, dass die von den Kindern und der Ehefrau gegenüber dem zur Geheimhaltung verpflichteten Gutachter gemachten Aussagen, das Schutzbedürfnis der Familie, welches mit der Nicht-Öffentlichkeit familienrechtlicher Verfahren geschützt sei, gefährdet würde. Mit der Zustimmung zur Akteneinsicht in die internen Unterlagen respektive die Videoaufnahmen des Gutachters wäre das Risiko einer absichtlichen wie auch unabsichtlichen Kenntnisnahme der Öffentlichkeit von privaten Aussagen der Kinder und der Ehefrau nicht zu verantworten und würde deren Persönlichkeitsschutz verletzen. Zudem liege gemäss Lehre und Rechtsprechung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn kein wörtliches Protokoll über die Anhörung eines Kindes erstellt werde.

E. 4.2

Das Recht auf Beweis ist in Art. 152 ZPO gesetzlich vorgesehen und wird auch aus Art. 8 ZGB abgeleitet. Danach hat die beweispflichtige Partei einen bundesrechtlichen Anspruch darauf, für rechtserhebliche bestrittene Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden, wenn ihr Beweisantrag nach Form und Inhalt den Vorschriften des anwendbaren

Prozessrechts entspricht. Dieses Recht wird auch vom in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör und Art. 6 EMRK umfasst. Der Beweisführungsanspruch gilt indessen nur für rechtserhebliche Tatsachen (vgl. zum Ganzen BGE 143 III 297 E. 9.3.2 S. 332).

E. 4.3

mit weiteren Hinweisen; BGE 137 III 59 E. 4.2.1; BGE 135 III 66).

64 / 98

E. 5

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller einen monatlich vorauszahlbaren Beitrag für den Unterhalt der Kinder von mindestens CHF 500.00 je Kind zu bezahlen, dies beginnend mit der Rückgabe der Kinder an den Gesuchsteller. Der genaue Unterhaltsbeitrag wird nach Abschluss des Beweisverfahrens nachbeziffert.

E. 6

Die Unterhaltsbeiträge gem. Ziffer 5 vorstehend sei nach gerichtlichen Klausel zu indexieren.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Vorderrichter – wenn auch nur knapp – mit den Vorwürfen von A._____ betreffend das Gutachten auseinandergesetzt hat (siehe angefochtener Entscheid S. 65 unten). Darüber hinaus gehende Ausführungen waren nicht erforderlich, da er seine Entscheidung, die Obhut nicht A._____, sondern D._____ zuzuteilen, weitestgehend losgelöst vom Gutachten begründet hat. So ging er zunächst auf das Verhältnis der Geschwister untereinander und die Wünsche der Kinder ein, wobei er hauptsächlich auf Eindrücke abstellte, die er anlässlich der von ihm durchgeführten Anhörung der Kinder vom 28. November 2018 gewinnen konnte (S. 64). Sodann setzte er sich mit der Wohnsituation von A._____ und dessen Betreuungsmöglichkeiten auseinander (S. 65). Des Weiteren stellte er eine ungenügende Bereitschaft von A._____, mit anderen in Bezug auf die Kinderbelange zusammenzuarbeiten, fest und bestätigte die von den Gutachtern vorgenommene Einschätzung in Bezug auf eine ungenügende Bedürfniswahrnehmung gegenüber seinen Kindern aufgrund eigener Wahrnehmungen im Verlauf des Eheschutzverfahrens (S. 66). Nach Würdigung all dieser Faktoren gelangte er schliesslich zum Ergebnis, dass in Anbetracht der aktuellen Lebensumstände der Kinder in Q._____, der ungewissen Situation in B._____ und der Verhaltensweise von A._____ eine Unterstellung der Kinder unter die Obhut der Kindsmutter die notwendige Stabilität der Verhältnisse gewährleiste. Das Gutachten spielte dabei eine untergeordnete Rolle, weshalb der Vorderrichter mit seinen Ausführungen zum Gutachten der Begründungspflicht hinreichend nachkam. Ausserdem könnte eine Gehörsverletzung – würde eine solche vorliegen, was vorliegend aber nicht der Fall ist – im Berufungsverfahren geheilt werden, da die Berufungsinstanz über eine volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen (Art. 310 ZPO) verfügt.

E. 6.2

Des Weiteren kommt hinzu, dass die von A._____ vor der Vorinstanz vorgebrachten Einwände, die Voreingenommenheit der Gutachter zeige sich schon daran, wie sein Erscheinungsbild beschrieben worden sei und im Umstand, dass das Gutachten von Frauen

verfasst worden sei, weshalb klar eine Parteinahme aus Frauensolidarität zu erkennen sei, nicht ausreichen, um die Notwendigkeit eines Obergutachtens zu begründen. Ebensovienig vermögen seine Darstellungen bezüglich der fürsorgerischen Unterbringung sowie des plötzlichen Auszugs seiner Frau und der Kinder aus der ehelichen Wohnung die Verwertbarkeit des Gutachtens in Frage zu stellen. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist ein Obergutachten nur dann anzuordnen, wenn das Gutachten wegen fehlender Un- abhängigkeit der sachverständigen Person oder grober Mängel nicht beweistauglich ist oder ernsthafte Zweifel an seiner Schlüssigkeit begründet sind (vgl. dazu Hans Schmid, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 4 zu Art. 188; Urteil des Bundesgerichts 5A_351/2018 vom 23. Oktober 2018 E. 4.3.1. mit weiteren Hinweisen). Das Gericht hat also zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Nur, wenn ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten als zweifelhaft erscheint, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. In solchen Fällen kann das Gericht ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen (Art. 188 Abs. 2 ZPO). Im konkreten Fall erweist sich das Gutachten der kjp vom 30. November 2017 wie auch das Ergänzungsgutachten vom 9. November 2018 als umfassend und objektiv abgefasst. Sodann sind die darin enthaltenen Schlussfolgerungen nachvollziehbar und es sind keinerlei Widersprüche erkennbar. A. _____ macht denn auch keine solchen geltend, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, dass er eine andere Auffassung als die Gutachter vertritt. Nach dem Gesagten gibt es keine Gründe, das Gutachten aus dem Recht zu weisen oder eine andere sachverständige Person beizuziehen. Die entsprechenden Beweisanträge sind daher abzuweisen.

E. 6.3

Gleiches hat im Übrigen auch für das Ergänzungsgutachten der kjp vom 9. November 2018 (vorinstanzliche Akten act. X.5) zu gelten. Auch dieses ist umfassend und stringent abgefasst. A. _____ beanstandet dabei insbesondere, dass D. _____ zu viel Platz eingeräumt wurde. Diese Kritik erweist sich jedoch als mutwillig, da A. _____ trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Gutachter jede Mitwirkung verweigert hat. So gab er an, er sei anwaltlich vertreten und der Gutachter solle sich an seinen Anwalt wenden (vgl. vorinstanzliche Akten act. X.5 S. 4). In der Folge sprach sich der Gutachter mit dem Rechtsvertreter von A. _____ ab und legte zusammen mit diesem einen Termin für eine Befragung fest. Auf die entsprechende schriftliche Einladung hin teilte A. _____ dem Gutachter mit E-Mail vom 28. Oktober 2018 (vgl. Anhang zu vorinstanzliche Akten act. X.5) mit, dass er den Termin nicht wahrnehmen könne, da dieser nicht mit ihm koordiniert worden sei. Da sich A. _____ nicht bereit erklärte, mit dem Gutachter zu sprechen, konnte seine Position im Ergänzungsgutachten auch nicht berücksichtigt werden. Dies ist aber nicht dem Gutachter, sondern allein dem Verhalten von A. _____ zuzuschreiben. Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Gutachters zu den Telefonkontakten rügt A. _____ zudem eine widersprüchliche Schlussfolgerung. Wie jedoch untenstehender Erwägung 14.2. entnommen werden kann, erweist sich dieser Vorwurf ebenfalls als unbegründet. Es gibt somit keinen Grund, das Ergänzungsgutachten der kjp vom 9. November 2018 aus den Akten zu weisen.

40 / 98 7. Ebenfalls die Beweiserhebung durch die Vorinstanz betreffend rügt A._____ schliesslich, dass der Vorderrichter die Kinder in ihrem Zuhause unter der Präsenz der Mutter (wenn auch räumlich getrennt) befragt habe. Dies sei absolut unüblich und vor allem unangebracht. Ebenfalls unüblich sei, dass beim Gespräch noch die Aktuarin beigezogen worden sei. Auch diese Vorgehensweise sei ein Zeichen der Sympathie gegenüber der Kindsmutter, welche jegliche Neutralität vermissen lasse und einen Ausstandsgrund darstelle. Auch habe er die Kinder, entgegen seiner früheren Ankündigung, nicht zur Wohnsitzfrage befragt.

E. 7

Eventualiter sei das Trennungsbegehren in ein Ehescheidungsverfahren umzuwandeln.

E. 7.1

Wie dem Protokoll der Kinderanhörung vom 28. November 2018 (vorinstanzliche Akten act. VII./56) entnommen werden kann, fand die Befragung auf Wunsch der Kinder an deren Wohnsitz in Q._____ statt. Zwar ist es zutreffend, dass in der Lehre teilweise von einer Anhörung im persönlichen Umfeld des Kindes aus kindespsychologischer Sicht abgeraten wird (vgl. dazu Michel/Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, N 40 zu Art. 298). Jedoch ist als Leitlinie stets zu beachten, dass die Anhörung kindgerecht durchgeführt und das Kind dabei möglichst wenig belastet wird. Die Anhörung sollte daher nicht im Gerichtssaal, sondern in einer ungezwungenen Atmosphäre stattfinden (vgl. Beatrice van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], a.a.O., N 7 zu Art. 298). Im konkreten Fall galt es zudem zu beachten, dass es sich nicht um die erste Befragung der Kinder handelte. Vielmehr wurden sie im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens bereits mehrfach befragt und es stellte sich klarerweise heraus, dass sie sich hinsichtlich der Wohnortfrage in einem Loyalitätskonflikt befanden. Mit der Anhörung im vertrauten Umfeld wollte der Vorderrichter zum einen die Belastung der Kinder durch eine weitere Befragung möglichst tief halten. Zum anderen diente die Anhörung nicht ausschliesslich dazu, die Wünsche der Kinder festzustellen. Vielmehr verschaffte das persönliche Gespräch mit den Töchtern in ihrer gewohnten Umgebung dem Vorderrichter auch die Gelegenheit, sich einen eigenen Eindruck der Kinder, ihren Bedürfnissen und ihrer Beziehung untereinander, zu den Eltern wie auch zum weiteren Lebensumfeld zu verschaffen (vgl. dazu auch Michel/Steck, a.a.O., N 13 zu Art. 298). Der Vorderrichter konnte sich dadurch ein Bild verschaffen, wie es den Kindern in ihrem neuen Zuhause in Q._____ geht. Die Vorgehensweise ist daher nicht zu beanstanden.

E. 7.2

Des Weiteren rügt A._____, dass bei der Befragung auch die Aktuarin anwesend war. Auch dieser Umstand ist nicht zu beanstanden. Art. 298 Abs. 2 ZPO sieht vor, dass über die Befragung ein Protokoll zu erstellen ist. Dass hierfür ein Aktuar/eine Aktuarin beigezogen wird, ist nicht ungewöhnlich und wird am Kan-

41 / 98 tonsgericht von Graubünden gleichermassen gehandhabt. Kommt hinzu, dass es für die drei Mädchen möglicherweise angenehmer war, nicht alleine mit einem Mann in der Wohnung zu sein. Wichtig war, dass die Kindsmutter nicht anwesend war, um ein möglichst unbefangenes Gespräch mit den Kindern zu gewährleisten. Wie aus dem Protokoll (vgl. vorinstanzliche Akten act. VII./56) hervorgeht, wartete D._____ während der Anhörung bei einer Nachbarin im gegenüberliegenden Haus. Entgegen den

Ausführungen von A._____ hielt sich die Kindsmutter zum Zeitpunkt der Befragung der Kinder damit nicht in der Wohnung auf, weshalb sich dieser Vorwurf ebenfalls als unbegründet erweist.

E. 7.3

A._____ beanstandet im Zusammenhang mit der Kinderanhörung zudem, dass es der Vorderrichter unterlassen habe, die Kinder nach ihren Wünschen betreffend Wohnort zu befragen. Er übersieht dabei jedoch, dass die Tragweite der Obhutszuteilung und der elterlichen Sorge auch für ein älteres Kind schwerlich überblickbar ist. Deshalb hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass es bei jüngeren Kinder nicht um eine konkrete Befragung über Zuteilungswünsche, sondern in erster Linie darum gehe, dass sich das urteilende Gericht ein persönliches - mithin aktuelles und unmittelbar eigenes - Bild vom Kind machen könne und über ein zusätzliches Element bei der Sachverhaltsfeststellung und Entscheidfindung verfüge (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_2/2016 vom 28. April 2016 E. 2.3 mit Verweis auf BGE 131 III 553 E. 1.2.2). Die Entscheidungslast darf nicht faktisch auf das Kind abgewälzt werden. Kommt im konkreten Fall hinzu, dass es sich nicht um die erste Anhörung der Kinder handelte. Vielmehr wurden sie zu diesem Thema bereits mehrfach befragt. Wie sich dabei herausstellte, befanden sich die Kinder bezüglich dieses Punktes in einem stetigen Loyalitätskonflikt. Auch aus diesem Grund galt es, eine direkte Fragestellung zu vermeiden. Bei der Befragung vom 28. November 2018 ging es somit lediglich noch um eine Ergänzung beziehungsweise Aktualisierung der bereits erfolgten Anhörungen. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, weshalb die Rüge von A._____ nicht zu hören ist.

E. 7.4

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Kindesanhörung kindgerecht und gesetzeskonform durchgeführt worden und demzufolge nicht zu beanstanden ist. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Kindesanhörung macht A._____ einen Ausstandsgrund gegen den Vorderrichter geltend. Er erblicke in der Art und Weise, wie die Kinderanhörung durchgeführt worden sei, ein Zeichen der Sympathie gegenüber der Kindsmutter, worin sich eine Voreingenommenheit des Vorderrichters manifestiere.

42 / 98

E. 8

Dem Gesuchsteller sei die unentgeltliche Rechtspflege sowie der unentgeltliche Prozessbeistand in der Person des unterzeichnenden Rechtsanwalts zu gewähren.

E. 8.1

Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Diese Obliegenheit zur sofortigen Geltendmachung wurzelt im Prinzip von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV; Art. 52 ZPO). Eine Partei verwirkt deshalb ihr Recht, sich auf die unregelmässige Besetzung des Gerichts zu berufen, wenn sie ihr bekannte Einwände erst nach einem ungünstigen Verfahrensausgang vorbringt (vgl. BGE 132 II 485 E. 4.3 S. 496 f.).

E. 8.2

A._____ wurde im Vorfeld der Kindesanhörung darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Vorderrichter beabsichtigte, die Befragung in Q._____ durchzuführen. A._____ hat es jedoch unterlassen, die von ihm im Zusammenhang mit der Kindesanhörung vermuteten Ausstandsgründe rechtzeitig vorzubringen. Des Weiteren ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Vorgehensweise des Vorderrichters entgegen der Auffassung von A._____ nicht zu beanstanden ist. Der Vorderrichter ist zum Wohle der Kinder behutsam vorgegangen und hat in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung gehandelt. Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Bevorteilung der Kindsmutter. Insbesondere sei an dieser Stelle nochmals betont, dass die Kindsmutter an der Befragung nicht teilgenommen, sondern im gegenüberliegenden Haus gewartet hatte (vgl. vorinstanzliche Akten act. VII./56). Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern ihr daraus ein Vorteil erwachsen sollte. Auch bei einer Befragung im Gerichtsgebäude hält sich der Elternteil, der die Kinder zur Anhörung bringt, erfahrungsgemäss in aller Regel in unmittelbarer Nähe der Kinder (zum Beispiel im Wartebereich des Gerichtssaals) auf. Daraus kann nicht per se auf eine Bevorzugung geschlossen werden. Der vorgebrachte Ausstandsgrund erweist sich damit als nicht stichhaltig. 9. In materieller Hinsicht beantragt A._____ zunächst, es sei die Alleinzuteilung der Entscheidbefugnis in medizinischen und schulischen Belangen sowie in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht an die Kindsmutter (Ziff. 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids) aufzuheben.

E. 9

Von der Einforderung eines Gerichtskostenvorschusses sei einstweilen abzusehen.

E. 9.1

Der Vorderrichter beliess die elterliche Sorge bei beiden Elternteilen. Auf entsprechenden Antrag der Kindesvertreterin hin schränkte er diese jedoch dahingehend ein, als er die Entscheidkompetenz in medizinischen und schulischen Belangen alleine auf die Kindsmutter übertrug. Des Weiteren sprach er der Kindsmutter das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu. Als Begründung verwies er auf den Umstand, dass A._____ weiterhin Schwierigkeiten aufweise, die Bedürfnisse seiner Kinder angemessen zu interpretieren und diesen zu begegnen. Ein Abweichen des Regelfalls der gemeinsamen elterlichen Sorge erscheine wenig

43 / 98 zielführend. Um die bestehenden Konflikte im Interesse der Kinder zu entschärfen und um den Kindern Klarheit in Bezug auf die elterlichen Entscheidungskompetenzen zu schaffen, erscheine es für die Kinder und letztlich auch für die Kindseltern entlastend, wenn sie wüssten, was der jeweilige Elternteil entscheiden dürfe und was nicht. Auch sei es in den Augen des Gerichts ein erster Schritt, damit die Ehegatten das gemeinsame Sorgerecht trotz ihrer massiven Kommunikationsprobleme ausüben können. Die Zuteilung an die Mutter erfolge, weil diese während der Trennungszeit von rund eineinhalb Jahren und der absolut fehlenden Kommunikation zwischen ihr und A._____ de facto die Entscheide betreffend Schule und Arztbesuche der Kinder gefällt habe und die Kinder anhand der von ihnen getätigten, glaubhaften Aussagen wohl auf seien und sich den Umständen entsprechend gut in Q._____ eingelebt hätten.

E. 9.2

Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern gemeinsam für das Wohl ihres Kindes zu sorgen und es zu erziehen haben (vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB). Weiter haben die Eltern die Aufgabe, die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes zu

schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Sämtliche wichtige Entscheidungen im Leben ihres Kindes haben die Eltern gemeinsam zu treffen. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Eltern ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen und wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können. In diesem Sinne haben die Eltern im wohlverstandenen Interesse des Kindes möglichst verständlich zusammenzuwirken. Eigene Interessen haben die Eltern zurückzustecken und Konflikte untereinander sollten tunlichst vermieden werden. Im konkreten Fall bereit aber gerade diese Voraussetzung Schwierigkeiten. Wie den Ausführungen der Kindesvertreterin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2018 (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII./9.) entnommen werden kann, trifft die Kindsmutter wichtige Entscheidung in Bezug auf die Kinder alleine, weil unter den Kindseltern absolut keine Kommunikation stattfindet, und weil davon ausgegangen werden könnte, dass dies in nächster Zukunft so bleiben werde, zumal bei den Eltern keine Bestrebungen vorhanden seien, um an der Aufnahme einer Kommunikation zu arbeiten. Unter diesen Umständen dürfte eine uneingeschränkte elterliche Sorge für die Entfaltung der Kinder nicht nur wenig förderlich, sondern gar hinderlich sein. Dies insbesondere, weil die gerade in medizinischen und schulischen Belangen notwendige Entscheidung aufgrund der Elternkonflikte nicht mehr gewährleistet wäre. Alltägliche und dringliche Entscheidungen kann die Kindsmutter bereits aufgrund von Art. 300 Abs. 1bis ZGB alleine treffen. Mit der Einräumung der Alleinentscheidungsbefugnissen in schulischen und medizinischen Belangen erhält sie darüber hinaus die Kompetenz, Entscheidungen über wichtige Fragen in diesen Bereichen

E. 9.3

Über die Einschränkung der elterlichen Sorge in medizinischen und schulischen Belangen hinaus hat der Vorderrichter der Kindsmutter zudem das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugesprochen. Dies mit der Begründung, dass sich die Kinder den Umständen entsprechend gut in Q._____ eingelegt hätten. Dies allein rechtfertigt jedoch entgegen der Auffassung des Vorderrichters noch keinen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu Lasten des Kindsvaters. D._____ ist ohne Einverständnis von A._____ zusammen mit den Kindern nach Q._____ gezogen. Dieser Umstand wurde denn von A._____ auch beanstandet. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Kinder am neuen Wohnort gemäss eigenen Aussagen wohlfühlen, und mit der Obhutszuteilung an die Kindsmutter wurde der Umzug jedoch mittlerweile implizit genehmigt. D._____ ist demzufolge weiterhin berechtigt, mit den drei Töchtern in Q._____ zu wohnen. Damit besteht auch keine Notwendigkeit, das Aufenthaltsbestimmungsrecht einzuschränken. Die Berufung von A._____ ist in diesem Punkt gutzuheissen. Die Einschränkung der elterlichen Sorge ist daher mit Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungs-

E. 9.4

Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass Ziff. 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids dahingehend abgeändert wird, als die Ehegatten die gemeinsame elterliche Sorge über die Kinder C._____, E._____ und F._____, ergänzt mit der richterlichen Alleinzuteilung der Entscheidungsbefugnis in medizinischen und schulischen Belangen an die Kindsmutter, erhalten. 10. In seiner Berufung weist A._____ die Ausführungen des Vorderrichters zur Zuteilung der Obhut an D._____ als unzutreffend und tendenziös zurück und verlangt die Zuteilung der alleinigen elterlichen Obhut an sich. Es treffe in keiner Art und Weise zu, dass die Kinder "massiven" Beeinflussungsversuchen

von ihm ausgesetzt worden seien. Vielmehr gehe es ihm unter Beachtung des Kindeswohls ausschliesslich darum, dass seine Kinder unbeeinflusst ihren Wünschen Ausdruck verleihen könnten. Dazu gehöre auch die Frage des Wohnortes, welcher aber von allen weiteren Beteiligten rund um die Kinder herum nicht ernst genommen werde. Er habe wiederholt betont, dass es ihm nicht darum gehe, bei welchem Elternteil die Kinder wohnen wollen würden, sondern in welchem Ort. Diesbezüglich lägen jedoch wiederholte Äusserungen der Kinder vor, wonach sie B._____ vorziehen würden. Wenn C._____ sage, sie wolle in Q._____ bleiben, weil sie mit ihrer Mutter zusammenwohnen möchte, so sei zu berücksichtigen, dass sie unter deren erheblichem Einfluss stehe. Das gleiche gelte für E._____ und F._____. Tatsache sei, dass D._____ für die drastische Änderung der Lebensverhältnisse der Kinder verantwortlich sei. Nun zu argumentieren, es sei den Kindern nicht zumutbar, sie aus der aktuell vertrauten Umgebung herauszureissen, gehe völlig an der Sache vorbei. Von einer vertrauten Umgebung in Q._____ könne keine Rede sein. Die Kinder würden leiden, weil sie in der Schule keine Freunde hätten, gar gemobbt würden und E._____ und F._____ sich zu Hause vorwiegend allein in ihrem Zimmer aufhalten müssten. Eine Zuteilung der Kinder an ihn sei auch allein die finanziell verantwortbare Lösung. So würden vor allem die hohen Mietkosten wegfallen und er könne sich ausreichend um die Kinder kümmern, da er es in seiner Lage äusserst schwer haben werde, schnell eine gut bezahlte Vollzeitstelle zu erhalten. Der Vorwurf der Vor-

E. 10

Superprovisorische Anträge und Massnahmebegehren seien vorbehalten.

E. 10.1

Für die Zuteilung der (faktischen) Obhut an einen Elternteil im Eheschutzverfahren gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie im Scheidungsfall. Das Wohl des Kindes hat Vorrang vor allen übrigen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Vorab ist deren Erziehungsfähigkeit zu klären. Ist sie bei beiden Elternteilen gegeben, sind vor allem Kleinkinder und grundschulpflichtige Kinder demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen ungefähr in gleicher Weise, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Schliesslich ist - je nach Alter der Kinder - ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, so die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten. Wesentlich kann ferner der Grundsatz sein, Geschwister nach Möglichkeit nicht zu trennen. Ist aber bei Geschwistern, zum Beispiel aufgrund eines Altersunterschieds, von unterschiedlichen Bedürfnissen und insbesondere von verschiedenen emotionalen Bindungen und Wünschen auszugehen, steht einer Trennung der Kinder nichts entgegen. Von Bedeutung ist sodann auch die Forderung, dass eine Zuteilung der Obhut von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung getragen sein sollte (Urteil 5A_236/2016 vom 15. Januar 2018 E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. weiter BGE 142 III 612 E. 4.3; 617 E. 3.2.3; 136 I 178 E. 5.3). In allen Fällen ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände diejenige Lösung zu treffen, welche die für eine harmonische Entfaltung des Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht notwendige Stabilität der Verhältnisse gewährleistet. Das Bundesgericht belässt nach ständiger Praxis dem kantonalen Sachrichter einen grossen Ermessensspielraum, in welchen es nur eingreift, wenn die Vorinstanz bei ihrer Entscheidung Umstände

berücksichtigt hat, die nach dem Sinn des Gesetzes keine Rolle spielen dürfen, oder wenn sie wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen hat (vgl. BGE 115 II 317 E. 2 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, soll in Gewichtungsfällen den Beurteilungsspielraum der Vorinstanz respektieren. Sie muss zwar eine falsche

E. 10.2

Der Vorderrichter wies die Obhut über die Kinder C._____, geboren am _____ 2004, E._____, geboren am _____ 2007, und F._____, geboren am _____ 2011, der Kindsmutter zu. Diese Entscheidung stützte er hauptsächlich auf die aktuellen Bedürfnisse der Kinder, den Umgang von A._____ mit seinen Kindern und dessen Lebens- und Wohnsituation in B._____ ab. Dabei gelangte er zum Ergebnis, dass eine Unterstellung der Kinder unter die Obhut der Mutter diejenige Lösung darstelle, welche bis auf weiteres die für die harmonische Entfaltung der Kinder in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht notwendige Stabilität der Verhältnisse gewährleiste.

E. 10.3

Zunächst rügt A._____, es sei der Wille der Kinder, nach B._____ zurückzukehren, nicht hinreichend berücksichtigt worden. Es treffe nicht zu, dass die Kinder von ihm beeinflusst würden, vielmehr stünden sie unter dem Einfluss der Kindsmutter. Ausserdem gehe es nicht darum, bei welchem Elternteil die Kinder wohnen möchten, sondern in welchem Ort. Diesbezüglich lägen jedoch wiederholte Äusserungen der Kinder vor, wonach sie B._____ vorziehen würden.

E. 10.3.1

Wie bereits dargelegt wurde und auch im angefochtenen Entscheid klar zum Ausdruck kommt, kann bei der Obhutzuteilung nicht allein auf den Willen der Kinder abgestellt werden. Andernfalls würde der Kindeswille mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können (vgl. Schreiner, in: FamKommentar Scheidung, Band II, Anh. Psych N. 142 mit weiteren Hinweisen), und wäre im Übrigen Manipulations- und Erpressungsversuchen Tür und Tor geöffnet. Es steht nicht zur freien Disposition des Kindes, bei welchem Elternteil es aufwachsen möchte, sondern seine Willenskundgebungen stellen im Streitfall nur ein Element der richterlichen Entscheidungsfindung dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 mit Hinweis auf BGE 134 III 88 E. 4). Kommt hinzu, dass es das Alter des Kindes beziehungsweise dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, welche ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen ist, mitzuberücksichtigen gilt (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 5A_984/2019 vom 20. April 2020 E. 3.3. mit weiteren Hinweisen).

E. 10.3.2

Was den Kindeswillen anbelangt, ist vollumfänglich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (vgl. E. 5.5 S. 63 f.). Der Vorderrichter hat die Kinder zum einen befragt (vgl. vorinstanzliche Akten act. VII./7) und sich zum anderen persönlich ein Bild von ihrer aktuellen Lebenssituation gemacht (vgl. vorinstanzliche Akten act. VII/56). Dabei hat er festgestellt, dass die Kinder mehrfach den Wunsch geäussert hätten, nicht voneinander getrennt zu werden. Sie würden untereinander einen herzlichen Umgang pflegen, weshalb eine Trennung der Kinder zu vermeiden sei. Zum selben Ergebnis gelangten im Übrigen auch die Gutachter der KJP (vgl. vorinstanzliche Akten act. X./1S 60 unten) sowie die Kindesvertreterin (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII./9 S. 3).

Der Wunsch der Kinder, zusammen zu bleiben, kann daher als stabil bezeichnet werden und ist entsprechend zu würdigen. Was den Wohnort anbelangt, sagte die älteste Tochter C._____ bereits anlässlich der Begutachtung im Herbst 2017 – gemäss Auffassung der Gutachter stabil und altersentsprechend zielgerichtet – aus, dass sie zusammen mit ihren Schwestern bei der Mutter in Q._____ leben möchte. Daran hat sich auch im weiteren Verlauf des Eheschutzverfahrens nichts geändert. Wie aus dem angefochtenen Entscheid (E. 5.5. S. 64) hervorgeht, hat C._____ weiterhin klar geäußert, dass sie nicht mehr zurück nach B._____ wolle. Ihr gefalle es sehr gut in Q._____. Dies wird im Übrigen auch von der Kindesvertreterin, welche regelmässigen Kontakt zu den Kindern pflegt und diese mittlerweile sehr gut kennt, bestätigt (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII./9). C._____ wolle nicht zurück ins Engadin, auch nicht mit ihrer Mutter. Ihr gefalle es in Q._____, sie habe sich gut eingelegt. Sie finde zunehmend Gefallen daran, in der Nähe von L._____ zu wohnen. Bei ihr ist somit von einem klaren Wunsch zugunsten einer Obhut der Kindsmutter auszugehen. Was die beiden jüngeren Töchter anbelangt, ist deren Wunsch altersbedingt nicht konstant. Fest steht, dass sie sich bei der Mutter in Q._____ gut eingelegt haben. Dennoch kann nicht von einem klaren Willen zu Gunsten des einen oder anderen Elternteils ausgegangen werden. So berichtet auch die Kindesvertreterin (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII./9), dass F._____ es am liebsten hätte, wenn die Eltern wieder zusammenziehen würden. Sie möchte drei Tage beim Vater, dann bei der Mutter wohnen. E._____ gefalle es hinsichtlich der Landschaft besser in B._____.

E. 10.4

A._____ bringt des Weiteren vor, es gehe nicht darum, bei welchem Elternteil die Kinder wohnen möchten, sondern in welchem Ort. Die Kinder würden in Q._____ leiden, weil sie in der Schule keine Freunde hätten, gar gemobbt würden und E._____ und F._____ sich zu Hause vorwiegend allein in ihrem Zimmer aufhalten müssten. A._____ verkennt dabei, dass es bei der Obhutszuteilung nicht um die Frage geht, ob B._____ oder Q._____ der schönere Wohnort für die Kinder ist, sondern wo die Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend betreut und gefördert werden. Dementsprechend reicht es für eine Obhutszuteilung nicht aus, wenn die Kinder die Landschaft rund um B._____ schöner finden als den Ort Q._____. Kommt hinzu, dass sich die Behauptung von A._____, die Kinder würden in Q._____ leiden, nicht mit den Erzählungen der Kinder deckt, welche sie anlässlich ihrer Anhörung vom 28. November 2018 gemacht haben (vgl. vorinstanzliche Akten act. VII./56). Vielmehr erzählten sie von Freundinnen, von der Schule und ihren Freizeitaktivitäten. Wie dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen ist, erhielt der Vorderrichter den Eindruck, dass sich die Kinder in Q._____ gut eingelegt haben. Auch in den Ausführungen der Kindesvertreterin sowie der Gutachter (vgl. vorinstanzliche Akten act. X./1 S. 60) gibt es keine Hinweise auf eine Ausgrenzung der Kinder oder gar Mobbingprobleme. Für die Behauptung von A._____, dass es den Kindern in Q._____ nicht gut gehe, sie gar leiden würden, gibt es keine Anhaltspunkte, weshalb sich unter

E. 10.5

A._____ fordert eine Zuteilung der Kinder an ihn auch aus finanziellen Gründen. Es würden hohe Mietkosten wegfallen und er könne sich ausreichend um die Kinder kümmern, da er es in seiner Lage äusserst schwer haben werde, schnell eine gut bezahlte Vollzeitstelle zu erhalten. Zunächst ist festzuhalten, dass die finanziellen Aspekte bei der Zuteilung der Obhut zwar mitunter zu berücksichtigen sind, aber im Vergleich zum Kindeswohl eine

untergeordnete Rolle spielen. Wie schon die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist das Haus, in welchem A._____ zurzeit wohnt, nicht mehr in seinem Eigentum, sondern Teil der Konkursmasse. Es steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, ob und wie lange er noch in seinem Haus verbleiben darf. Auch wenn das Konkursverfahren noch nicht abgeschlossen ist und A._____ gemäss eigenen Angaben den grössten Teil der gegen ihn gerichteten Forderungen mit anwaltlicher Unterstützung bestreiten will, kann er sich keineswegs sicher sein, dass er sich gegen sämtliche Gläubiger wird durchsetzen können und ihm demzufolge das Wohnhaus verbleiben wird. Ein Unterliegen im Konkursverfahren würde bedeuten, dass den Kindern – sollte die Obhut dem Vater zugesprochen werden – neben dem Umzug zu ihm möglicherweise innert kürzester ein weiterer Umzug bevorstünde. Dies gilt es mit Blick auf das Kindeswohl und die in diesem Zusammenhang zwingend erforderliche Kontinuität und Stabilität unbedingt zu vermeiden. Ohnehin liessen sich durch eine Obhutszuteilung an den Kindsvater keine finanziellen Einsparungen realisieren: A._____ erkennt, dass der Kindsmutter bei dieser Konstellation mit grosser Wahrscheinlichkeit ein ordentliches Besuchs- und Ferienrecht zugesprochen würde, für dessen Ausübung sie trotzdem eine entsprechend grosse Wohnung benötigen würde. Kommt hinzu, dass auch bei A._____, sollte er entgegen seinen Erwartungen nicht im Wohnhaus in B._____ verbleiben können, zusätzliche Mietkosten anfallen würden. Aber auch was die Finanzierung des Familienunterhalts betrifft, lassen sich keine Gründe für eine Obhutszuteilung an A._____ ableiten. Unter Berücksichtigung des Alters der Kinder haben beide Ehegatten einen finanziellen Betrag an den Unterhalt der Familie zu leisten. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Ehegatten während der Ehe für eine klassische Rollenverteilung entschieden hatten. A._____ ist als Inhaber seiner Bauunternehmung einer Erwerbstätigkeit nach-

51 / 98 gegangen, während sich D._____ ausschliesslich um die Betreuung der Kinder und des Haushaltes gekümmert hat. Dabei wird nicht in Abrede gestellt, dass auch A._____ neben seiner Arbeit Zeit mit den Kindern verbracht hat. Allerdings lag der Schwerpunkt der Betreuung und Erziehung der Kinder infolge seiner beruflichen Tätigkeit dennoch bei der Kindsmutter. Dies hat dazu geführt, dass D._____ während längerer Zeit – die älteste Tochter C._____ ist mittlerweile 16 Jahre alt – keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Sie verfügt über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung und kann keinerlei Berufserfahrung aufweisen. Unter diesen Umständen erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb es für sie leichter sein sollte, eine Vollzeittätigkeit zu finden, welche es ihr erlauben würde, den überwiegenden Teil des gesamten Familienunterhalts zu finanzieren, als für A._____, der örtlich nicht mehr an das Unterengadin gebunden ist und in seinen angestammten Beruf in der Baubranche zurückkehren könnte.

E. 10.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einwände von A._____ keine Änderung der vorinstanzlichen Obhutszuteilung zu rechtfertigen vermögen. Dabei sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall nicht der Kindeswille oder die finanzielle Situation dafür ausschlaggebend war, sondern zum einen die – auch vom Gutachter attestierte – ungenügende Erziehungsfähigkeit von A._____ und zum anderen die für die Kinder wichtige Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse. Wie bereits im früheren Verfahren (vgl. ZK1 17 163 vom 28. Februar 2018 E. 7.2) thematisiert wurde, ist A._____ aktuell nicht in der Lage, die Konflikte, die zwischen ihm und seiner Ehefrau bestehen, von den Kindern fernzuhalten. A._____ erkennt weiterhin, dass seine

Bedürfnisse und diejenigen der Kinder nicht zwingend deckungsgleich sind. Er erkennt nicht, dass es erheblich zum Wohl der Kinder beitragen würde, wenn sie eine möglichst konfliktfreie Beziehung zu beiden Elternteilen aufbauen und unterhalten können, ohne sich ständig in einem Loyalitätskonflikt wiederzufinden. Obwohl A. _____ bereits im genannten Entscheid empfohlen wurde, fachliche Hilfe beizuziehen, um sich besser in die Situation der Kinder versetzen und deren Bedürfnisse erkennen zu können, konnte er bis jetzt keine Nachweise vorlegen, dass er diesem Ratschlag zwischenzeitlich Folge geleistet und an seinen Defiziten gearbeitet hätte. Vielmehr lässt sich den Akten entnehmen, dass es die Kinder nach wie vor stört, wenn er ihre Bedürfnisse nicht hinreichend wahrnimmt. So sagte C. _____ anlässlich der Anhörung vom 28. November 2018 (vorinstanzliche Akten act. VII/56 S. 2) aus, es gefalle ihr nicht, dass der Vater sie nicht ernst nehme und sie es nicht cool finde, wenn bei den Besuchen angeblich rein zufällig O. _____ oder andere Dritte anwesend seien. Auch E. _____ gab an, sie finde es nervig, dass der Vater ihr sage, was sie zu den Leuten sagen solle. Daran

52 / 98 zeigt sich, dass A. _____ die Besuchstage nicht nur wahrnimmt, um ungestört Zeit mit seinen Kindern verbringen zu können, sondern auch um "Beweismittel" zur Stärkung seiner Position in den hängigen Verfahren zu sammeln. Dabei nimmt er in Kauf, dass er die Kinder damit unter einen massiven Druck setzt, welcher sich negativ auf deren Entwicklung auswirkt. Dieses Verhalten und die daraus resultierenden Folgen für die Kinder ist auch der Hauptgrund dafür, dass A. _____ zum Schutz der Kinder bis anhin noch kein ordentliches Besuchsrecht gewährt worden ist. Dementsprechend steht auch die Zuteilung der Obhut zum jetzigen Zeitpunkt ausser Frage. Ausserdem geht aus den Aussagen der Kinder hervor, dass sie sich in Q. _____ gut eingelebt haben. Ein weiterer Ortwechsel sowie ein Wechsel der Betreuungsperson gilt es aus Rücksicht auf das Kindeswohl zu vermeiden. Eine Rückkehr zum Vater erscheint auch unter diesem Aspekt als ungünstig, zumal seine Wohnsituation aufgrund des hängigen Konkursverfahrens nicht stabil ist. Der Entscheid der Vorinstanz, die Obhut der Mutter zuzuteilen, ist demzufolge zu bestätigen.

11. Für den Fall, dass die Obhut über die drei Töchter bei der Kindsmutter verbleibt, beantragt A. _____ die Einräumung eines unbegleiteten Besuchsrechts alle 14 Tage von Freitagabend bis Sonntagabend sowie eines fünfwöchigen Ferienrechts. Die Vorinstanz lehne eine Ausweitung des Besuchs- und Ferienrechts ab und habe sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung gemäss den Vorgaben des Kantonsgerichts entschieden. Sie stelle dabei praktisch ausschliesslich auf Parteibehauptungen ab. Aus dem Kinderbefragungsprotokoll vom 28. November 2018 lasse sich entnehmen, dass die Kinder über den Verlauf der Besuchstage und nach ihren Wünschen praktisch nicht befragt worden seien. Dies erstaune insofern, als es ja gerade um die Beziehung der Kinder zu ihrem Vater gehe. Es werde einmal mehr eine einseitige Würdigung des Sachverhalts vorgenommen. Das Verhalten der Ehefrau, welche die Kinder dem Vater vorenthalte und die Tochter C. _____ dermassen vereinnahmt habe, dass diese sich seit geraumer Zeit weigere, ihn zu sehen beziehungsweise mit ihm zu telefonieren, werde mit keinem Wort erwähnt. Es liege somit keineswegs eine Kindeswohlgefährdung seitens des Kindsvaters, sondern vielmehr eine solche durch die Mutter vor. Der Entscheid der Vorinstanz, wonach er seine Kinder nur während eines Tages alle 14 Tage sehen dürfe, sei unter Berücksichtigung des Kindeswohls als unangemessen zu bezeichnen.

Nach weiteren Eingaben von A._____ am 2. Oktober 2017 stellte er am 19. Oktober 2017 erneut den Antrag, auf Gewährung eines ordentlichen Besuchsrechts und eventualiter auf Durchführung einer weiteren Kinderbefragung sowie einer Zeugenbefragung.

E. 11.1

Zunächst ist festzustellen, dass der Vorderrichter keine einseitige Würdigung des Sachverhalts vorgenommen hat. Er hat nicht ausschliesslich auf die Aussagen der Parteien abgestellt, sondern vielmehr ausführlich die aktuelle Situa-

53 / 98 tion analysiert und sich dabei auf mehrere unabhängige Quellen – dabei insbesondere die Kindesvertreterin, die Besuchsbeiständin sowie die Gutachter – gestützt (vgl. E. 6.2-6.7). Dabei gelangte er zum Ergebnis, dass sich die Verhältnisse im Verlauf des Eheschutzverfahrens noch immer nicht zum Wohl der Kinder verändert hätten und deshalb die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Besuchsrechts zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben seien. Das Verhältnis zwischen den Kindeseltern sei immer noch hoch strittig. Die Kinder würden zwar an ihrem Vater hängen und ihn auch dringend brauchen, jedoch nicht in seiner Opferrolle, sondern als Vater, der ihnen Vorbild sei und ihnen zeige, dass sie ihm wichtig seien. Bevor er nicht lerne, dass er den Kindern eine Last aufbürde, wenn er sie an den Besuchstagen mit seinen Problemen konfrontiere, und er nicht lerne, die Kinder in ihrer Entwicklung ernst zu nehmen und zu akzeptieren, dass diese ihre eigene Meinung hätten, erscheine eine Ausdehnung des Besuchsrechts nicht im Kindeswohl.

E. 11.2

Die Darlegung des Sachverhalts durch den Vorderrichter wird durch den Verlaufsbericht der Beiständin vom 5. April 2019 (vgl. act. H.1) gestützt. So beschreibt die Beiständin die Situation zwischen den Eltern nach wie vor als "hochstrittig", was für die Kinder ein unüberbrückbares Hindernis darstelle, die Beziehung zu beiden Eltern offen und ohne Einschränkungen leben zu können. Eine Ausweitung des Besuchsrechts würde diese Problematik nur noch weiter verstärken. Bereits im Entscheid vom 28. Februar 2018 (ZK1 17 163) hatte die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts darauf hingewiesen, dass das gewährte unbegleitete Besuchsrecht ohne weiteres wieder aufgehoben werden könne, sollte sich der Gesuchsteller (A._____) nicht im Interesse seiner Kinder verhalten (E. 7.2, S. 19 unten). Des Weiteren wurde A._____ mit Verweis auf das eingeholte Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (kjp) vom 30. November 2017 angewiesen zu beweisen, dass er auf die Bedürfnisse seiner Kinder eingehen und sie von Streitereien mit der Kindsmutter fernhalten könne (E. 7.3 S. 20). Darüber hinaus wurde ihm empfohlen, wiederum gestützt auf die Ausführungen im genannten Gutachten, fachliche Hilfe beizuziehen, um sich besser in die Situation der Kinder versetzen und deren Bedürfnisse erkennen zu können. Dadurch werde ihm ermöglicht, aktiv an einer positiven Entwicklung des persönlichen Verkehrs mitzuwirken, damit in absehbarer Zukunft auch die Einräumung eines ordentlichen Besuchs- und Ferienrechts ohne Belastung des Kindeswohls möglich werde (E. 7.3 S. 20). Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass das damals vom Kantonsgericht gewährte Besuchsrecht nur ein erster Schritt war und – entgegen der Auffassung von A._____ – der blosser Zeitablauf im Verfahren nicht zu einer automatischen Umwandlung in ein ordentliches Besuchsrecht führt. Vielmehr wurde sei-

54 / 98 tens des Kantonsgerichts klar definiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen nächsten Schritt auf dem Weg zu einem ordentlichen Besuchsrecht gehen zu

können. Sowohl vor der Vorinstanz als auch im vorliegend zu beurteilenden Berufungsverfahren ist ein Nachweis von A._____, dass er den Empfehlungen des Kantonsgerichts gefolgt wäre und die damals definierten Voraussetzungen für eine Ausweitung des Besuchsrechts nun erfüllt, ausgeblieben. Vielmehr beschränkt er sich darauf, das Verhalten der Kindsmutter in pauschaler Art und Weise zu beanstanden und sie für sämtliche Konflikte, sowohl auf der Eltern-ebene wie auch zwischen A._____ und den Kindern, verantwortlich zu machen. Dass unter diesen Umständen eine Ausweitung des Besuchsrechts nicht im Wohl der Kinder liegt, ist offensichtlich, zumal sie sich bereits jetzt immer weiter von ihrem Vater distanzieren (vgl. act. H.1). Mit dem Entscheid vom 28. Februar 2018 (ZK1 17 163) wurde A._____ trotz Bedenken der Gutachter eine Chance gegeben, die angeschlagene Beziehung zu seinen Kindern wiederaufzubauen. Diese Chance hat er nicht genutzt. Er verharrt weiterhin in seinen alten, für die Kinder schädlichen Verhaltensweisen, indem er weiterhin nur das Verhalten der anderen involvierten Personen beanstandet und sich in keinster Weise darum bemüht, die Konflikte von den Kindern fernzuhalten. Auch hat er bislang trotz gutachterlicher Empfehlung keine kinderpsychotherapeutische Unterstützung in Anspruch genommen. Vielmehr bekämpft er auch im vorliegenden Verfahren sämtliche therapeutische Hilfestellungen (vgl. dazu auch untenstehend E. 13). Solange A._____ nicht beweist, dass er im Rahmen der Besuchsrechtsausübung seinen Kindern ein Umfeld bietet, in welchem sie sich wohlfühlen können und sie nicht ständig mit den Problemen, die ihre Eltern untereinander haben, belastet werden, kommt eine Ausweitung des Besuchsrechts zum Schutz der Kinder nicht in Betracht. Da er diesen Nachweis bislang nicht erbracht hat und auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Situation für die Kinder verbessert hat, ist sein Berufungsantrag abzuweisen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Besuchsrechtsregelung im Rahmen des Eheschutzverfahrens lediglich provisorischer Natur ist und im bereits hängigen Scheidungsverfahren, allenfalls mittels eines neuen, aktuelleren Gutachtens, vertieft behandelt werden muss. 12. A._____ beantragt, es sei von der Anordnung einer Besuchsbeistandschaft abzusehen. Es habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Besuchsbeiständin ihrer Rolle in keinerlei Art und Weise gerecht werde. Jedes Mal nach erfolgter Besuchsrechtsausübung nehme sie Kontakt zur Kindsmutter auf, um sich über den Verlauf des Besuchsrechts zu erkundigen. Kontakte mit den Kindern würden ausschliesslich über C._____ laufen, welche sich erst seit Kurzem dem Vater gegenüber ganz verweigere. Die jüngeren Kinder seien von der Beiständin noch 55 / 98 nie befragt worden, die Beiständin lehne das ausdrücklich ab. Ebenso wenig nehme die Beiständin Kontakt mit ihm auf, um sich über seine Eindrücke über den Verlauf zu erkundigen. Mit anderen Worten, die Beiständin hole keine Informationen bei den Direktbetroffenen ein, sondern stütze sich vielmehr auf die einseitigen Mails der Kindsmutter und deren Rechtsvertreterin sowie der Kindesvertreterin ab, was als skandalös bezeichnet werden müsse. Die Beiständin beuge sich dem Diktat der Kindsmutter und habe ihre Rolle absolut verkannt. Sie habe klarerweise das Kindeswohl zu wahren und damit bei Uneinigkeit der Eltern im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden, was sie entgegen ihren Pflichten nie getan habe. Er erachte unter diesen Voraussetzungen eine Weiterführung der Beistandschaft als kontraproduktiv.

E. 12

Einschub: Superprovisorische Verpflichtung der Kindsmutter, die Kinder für eine vertrauensärztliche Untersuchung zu übergeben. Mit Eingabe vom 24. November 2017

beantragte A._____, die Kindsmutter sei superprovisorisch zu verpflichten, ihm die Kinder für den Termin bei seinem Vertrauensarzt zu übergeben und ihm bekannt zu geben, wann und wo er die Kinder abholen könne. Eventualiter sei die Kindsmutter superprovisorisch zu verpflichten, die Kinder am Mittwoch, 29. November 2017, 15.00 Uhr, persönlich beim Vertrauensarzt zum vereinbarten Gespräch vorbeizubringen. Diese Anträge auf superprovisorische Erledigung wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair mit Entscheid vom 27. November 2017 ab und räumte D._____ eine Frist zur Stellungnahme ein. Am 27. November 2017 reichte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair eine Ergänzung zu seiner Eingabe vom 24. November 2017 ein. Die Kindesvertreterin beantragte mit Eingabe vom 7. Dezember 2017 die Abweisung des Antrags von A._____ auf einen Gesprächstermin der Kinder beim Vertrauensarzt. Mit Eingabe vom 13. Dezember 2017 stellte A._____ erneut den Antrag auf Begutachtung der Kinder durch den Vertrauensarzt. Gleichzeitig ersuchte er um Normalisierung des Besuchs- und Ferienrechts im beantragten Sinn mit sofortiger Wirkung noch vor Weihnachten 2017. Eventua-

7 / 98 liter seien die Kinder unverzüglich vom Richter zu befragen, welche Wünsche sie in Bezug auf das Besuchs- und Ferienrecht hätten.

E. 12.1

Mit Entscheid vom 28. Februar 2018 (ZK1 17 163) hat die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden eine Besuchsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet. Dabei hat sie ausführlich dargelegt, weshalb im konkreten Fall eine solche erforderlich ist und welche Aufgaben die Beiständin/der Beistand zu übernehmen hat. Der Vorderrichter hat die Anordnung der Besuchsbeistandschaft im angefochtenen Entscheid bestätigt und deren Notwendigkeit mit den nach wie vor bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Eltern begründet.

E. 12.2

A._____ setzt sich in seiner Berufung mit der Begründung des Vorderrichters und damit der grundsätzlichen Frage der Notwendigkeit einer Besuchsbeistandschaft nicht näher auseinander, sondern beschränkt sich darauf, an der aktuell beauftragten Beiständin Kritik zu üben. Auch bestreitet er nicht, dass zwischen ihm und seiner Ehefrau erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten bestehen. Aus den Verlaufsberichten der Beiständin (vgl. act. H.1) geht unzweifelhaft hervor, dass eine reibungslose Ausübung des Besuchsrechts durch die nach wie vor bestehende hochstrittige Situation der Eltern verunmöglicht wird. Unter diesen Voraussetzungen und bei der derzeitigen Ausgestaltung des Besuchsrechts (siehe oben E. 11) ist die Begleitung durch eine Beiständin oder einen Beistand unerlässlich, zumal es nicht Aufgabe des Gerichts sein kann, jedes Detail in Bezug auf die Ausübung des Besuchsrechts festzulegen. Eine durch das Gericht festgelegte starre Regelung würde zudem wohl kaum im Interesse der Kinder liegen. Gerade bei älteren Kindern gilt es zu beachten, dass auch sie Termine haben können, die ihnen wichtig sind (Sportanlässe, Veranstaltungen, etc.). Wenn das Besuchsrecht ohne Rücksichtnahme auf die Wünsche der Kinder starr im Voraus festgelegt wird, droht die Gefahr, dass die Kinder die Besuche bald als lästige Pflicht ansehen – dabei sollten sie den anderen Elternteil gern besuchen und einen Teil seines All-

56 / 98 tags mit ihm verbringen. Da im konkreten Fall die Eltern aber derzeit nicht in der Lage sind, eine gemeinsame Planung unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen

durchzuführen, sind sie auf die Hilfe durch eine Drittperson angewiesen. Die Beistandschaft dient als Unterstützung der Eltern und soll bei Unstimmigkeiten in der Planung zwischen allen Beteiligten vermitteln. Ohne eine solche Hilfe erscheint die Durchführung eines Besuches gegenwärtig kaum möglich. Deshalb gibt es auch keinen Grund, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Anordnung einer Besuchsbeistandschaft zu verzichten.

E. 12.3

A._____ rügt, dass die Beiständin ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäss erfüllt habe. Dabei ist zunächst einmal festzustellen, welche Aufgaben der Beiständin überhaupt übertragen wurden. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts hat den Auftrag an die Beiständin in ihrem Entscheid vom 28. Februar 2018 (ZK1 17 163) wie folgt umschrieben: "Die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Nordbünden ist dementsprechend anzuweisen, eine Besuchsbeiständin oder einen Besuchsbeistand zu ernennen. Diese Person ist damit zu beauftragen, den Eltern bei der Organisation und Durchführung des Besuchsrechts zur Seite zu stehen und die Termine unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder festzulegen. Ihr wird überdies der Auftrag erteilt, die Eltern bei der Ausübung des Besuchsrechts zu unterstützen und das Wohl der Kinder im Auge zu behalten. Die Kinder sind regelmässig zu den Besuchen zu befragen. Sollte die Besuchsbeistandschaft eine Gefährdung des Kindeswohls feststellen, hat sie dies umgehend der für die Durchführung des Eheschutzverfahrens zuständigen Vorinstanz zu melden und das Besuchsrecht wäre entsprechend anzupassen oder nötigenfalls zu sistieren. Die Bestellung einer aktiven und wachsamem Besuchsbeistandschaft wird die allfälligen nachteiligen Auswirkungen – insbesondere diejenigen, welche die Gutachter zur Empfehlung eines begleiteten Besuchsrechts veranlasst haben – in Grenzen halten." Aus dieser Umschreibung geht hervor, dass die Beiständin insbesondere die Aufgabe hat, die Eltern zu unterstützen, weil diese alleine nicht in der Lage sind, die Besuchstage im Interesse der Kinder zu organisieren und durchzuführen. Die Beiständin kann dabei aber nicht selbst über die Regelung des Besuchsrechts oder deren Änderung befinden, sondern nur Modalitäten festlegen (vgl. auch vorinstanzliche Akten act. IX./54) Auch liegt es nicht an ihr alleine, die reibungslose Durchführung der Besuche sicherzustellen. Die Eltern spielen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Ausübung ihres Anspruchs und haben dementsprechend eine Verantwortung wahrzunehmen. Es geht nicht an, dass sämtliche Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht stellen, zur Klärung und Behebung an die Beiständin delegiert werden. Vielmehr sind beide Elternteile verpflichtet, in geeigneter Weise mit der Beiständin zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich im konkreten Fall – wie insbesondere dem Verlaufsbericht der Beiständin vom 5. April 2019 (vgl. act. H.1) entnommen werden kann –auf-

57 / 98 grund des Verhaltens von A._____ als schwierig. Dennoch ist es der Beiständin gelungen, in regelmässigen Abständen Besuchstage zu planen und durchzuführen. Insofern ist sie in diesem Punkt ihrem Auftrag hinreichend nachgekommen. Eine weitere Aufgabe der Beiständin besteht darin, regelmässig Bericht über den Verlauf der Besuchstage zu erstatten, damit im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls rasch reagiert werden kann. Hierfür ist es erforderlich, dass sie von allen Beteiligten Informationen über deren Eindruck der Besuche einholt. Dass sie dies auch so umgesetzt hat, geht aus den Verlaufsberichten hervor. So berichtete sie letztmalig am 5. April 2019 (vgl. act. H.1), dass die Aussagen der Mutter und des Vaters (respektive von dessen Rechtsvertreter) ein jeweils gegensätzliches Bild zeichnen würden. Der Vater beschuldige die Mutter, die Kinder gegen

ihn auf- zuhetzen und zu manipulieren und von ihm zu entfremden. Die Mutter erzähle ihrerseits von Beobachtungen, wie sie zum Beispiel E. _____ nach Telefonaten mit dem Vater vorfinden würde. Die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts bestehen, haben demzufolge nichts mit der Aufgabenerfüllung durch die Beiständin, sondern vielmehr mit dem Verhalten der Eltern und deren Bereitschaft zur Kooperation zu tun. Die Eltern tragen auch weiterhin die Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Kinder, welches auch einen konfliktfreien Umgang mit beiden Elternteilen umfasst. Unterstützung durch die Beistandschaft ist dabei kein Ersatz für diese elterliche Verantwortung. Ob sich ein verhärteter Konflikt löst oder zumindest entspannt und dadurch eine reibungslose Durchführung der Besuchstage möglich wird, hängt letztlich immer noch vom Verhalten der Eltern ab. Den Eltern kann nur nahegelegt werden, sich in Anwesenheit der Kinder nicht negativ über den anderen Elternteil, deren Rechtsvertreter oder die Beiständin zu äussern und zu werten. Wenn es im Vorfeld der Besuche regelmässig zu Konflikten zwischen den Eltern kommt, stellt dies für die Kinder eine extreme Belastung dar. Sie befinden sich mitten in einem Konflikt und verweigern dann teils den Besuch, nur um den Loyalitätskonflikt zu vermeiden. Gemeinsames Ziel muss es aber sein, dass die drei Mädchen eine spannungsfreie Beziehung zu beiden Elternteilen aufbauen und unterhalten können. Dieses Ziel kann nur mit einem respektvollen Umgang untereinander erreicht werden.

E. 12.4

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Anordnung einer Besuchsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB beizubehalten ist. Der entsprechende Berufungsantrag von A. _____ ist demzufolge abzuweisen. 13. A. _____ stellt weiter den Antrag, es sei die unter Strafan drohung angeordnete Verpflichtung der Ehegatten, sich einer psychotherapeutischen Beratung zu unterziehen, aufzuheben. In der Begründung dieser Anordnung falle auf, dass

58 / 98 praktisch vollumfänglich A. _____ angewiesen werde, was er zu tun habe beziehungsweise wie er sich zu ändern habe. Auch hier müsse einmal mehr die einseitige Fokussierung der Vorinstanz auf ihn festgestellt werden. Eine Therapie unter Strafan drohung sei wohl kaum der richtige Weg, um die beiden Elternteile zusammenzubringen und sie sei in keiner Weise notwendig.

E. 13

Einschub: Superprovisorische Massnahme (Weihnachtsferien) Mit Eingabe vom 29. November 2017 beantragte A. _____, über die von ihm gestellten Anträge betreffend die Normalisierung des Besuchsrechts sei ein formell anfechtbarer Entscheid zu erlassen. Im Weiteren sei superprovisorisch ein Ferienrecht vom 23. Dezember 2017 bis zum 30. Dezember 2017 festzulegen. Diesen Antrag auf superprovisorische Erledigung wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair mit Entscheid vom 30. November 2017 ab und räumte D. _____ eine Frist zur Stellungnahme ein. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2017 reichte A. _____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair aufgrund behaupteter Noven eine erneute, unaufgeforderte Stellungnahme zu seinen Anträgen auf Normalisierung des Besuchsrechts sowie auf Einräumung eines Ferienrechts über die Weihnachtstage ein. D. _____ beantragte mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2017 die Abweisung des Antrags von A. _____. Die Kindsvertreterin ersuchte mit Stellungnahme von 13. Dezember 2017 ebenfalls um Abweisung des Antrags.

E. 13.1

Der Vorderrichter hat in Ziff. 6 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids die Parteien zu einer psychotherapeutischen Beratung verpflichtet. Die Beratungsgespräche seien so lange fortzuführen, bis die Fachperson A._____ und D._____ eine deutliche Entspannung im Umgang miteinander und mit den Kindern attestieren könne. Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ergehe unter dem ausdrücklichen Hinweis auf Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistete.

E. 13.2

Der Vorwurf von A._____, die Anweisungen des Vorderrichters würden sich praktisch ausschliesslich an A._____ richten, ist zurückzuweisen. Der Vorderrichter hat die Anordnung der Massnahme in Erwägung 7 des angefochtenen Entscheids ausführlich begründet und dabei sowohl die bisherige Verhaltensweise von A._____ wie auch diejenige von D._____ kritisch hinterfragt. Dabei hat er festgestellt, es sei für die mögliche Ausweitung des Besuchsrechts prioritär, einerseits das zerstrittene Verhältnis zwischen den Kindseltern und andererseits die Bedürfniswahrnehmung von A._____ gegenüber seinen Kindern zu verbessern. A._____ müsse einsehen, dass nicht nur er selber Opfer der vorliegenden Situation sei, sondern dass die Kinder auch eine Opferrolle hätten. Des Weiteren müsse er lernen, seinen eigenen Schmerz über die Geschehnisse zugunsten der Wünsche und Bedürfnisse der Kinder während den Besuchstagen in den Hintergrund zu rücken. Er müsse lernen, die Wünsche und Ideen der Kinder zu akzeptieren und zu fördern, auch wenn diese nicht mit seinen eigenen übereinstimmen würden. D._____ ihrerseits müsse die Kinder weiterhin ermuntern, den Kontakt zum Vater zu suchen und ihnen dabei starken Rückhalt geben. Sie müsse sich ebenfalls um Kooperation bemühen und müsse lernen, den Kindern Vertrauen im Umgang mit ihrem Vater entgegen zu bringen. Des Weiteren sei es für das Kindeswohl wichtig, dass beide Elternteile lernen würden, über die Kinderbelange miteinander zu kommunizieren, zumal dies zum jetzigen Zeitpunkt noch überhaupt nicht gelinge. Damit steht fest, dass die Erwägungen des Vorderrichters beide Ehegatten gleichermassen betreffen und beide Anordnungen erhalten, an welchen

59 / 98 Punkten sie im Rahmen einer psychotherapeutischen Beratung zu arbeiten haben. Der Vorwurf der Einseitigkeit erweist sich damit als unbegründet.

E. 13.3

Was die Notwendigkeit der angeordneten Therapie betrifft, ist auf die entsprechenden Ausführungen sowohl im Gutachten der kjp vom 30. November 2017 (vgl. vorinstanzliche Akten act. X./1) wie auch im letzten Verlaufsbericht der Beiständin vom 5. April 2019 (vgl. act. H.1) zu verweisen. Aus Sicht der Beiständin könnten in dieser festgefahrenen Situation nur die Eltern einen Ausweg finden, indem sie sich zum Beispiel bereit erklären würden, sich in eine geeignete Therapie zu begeben, welche sie und die Kinder unterstütze, die elterliche Trennung zu bewältigen. Dieser Auffassung ist zu folgen. Die Voraussetzungen für eine Therapie sind im konkreten Fall ohne weiteres erfüllt, zumal die Kinder unter der aktuellen Situation offensichtlich leiden und keine begründete Hoffnung besteht, dass die Parteien aus eigener Kraft daran etwas ändern könnten. Es sollte daher auch im Interesse beider Eltern liegen, zum Wohl der Kinder Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dass die Anordnung der Therapie unter die Strafdrohung von Art. 292 StGB

gestellt wurde, ist damit zu begründen, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens insbesondere von A._____ Zweifel bestehen, dass er ohne den entsprechenden Druck die Anordnung befolgen würde. Immerhin wurde ihm bereits mit Entscheid vom 28. Februar 2018 erfolglos empfohlen, eine Therapie zu machen. Mit seinem Berufungsantrag auf Aufhebung dieser Massnahme beweist er gerade, dass er völlig uneinsichtig ist und die Anordnung ohne eine Strafandrohung wohl kaum befolgen würde. Insofern erweist sich die Strafandrohung als erforderlich. Die Berufung von A._____ ist in diesem Punkt abzuweisen. 14. Eine weitere Rüge von A._____ betrifft die Telefonkontakte zwischen ihm und seinen Kindern. Im Falle der Übertragung der elterlichen Obhut an die Kindsmutter sei ihm ein ungehinderter und uneingeschränkter Telefonkontakt gegenüber seinen drei Töchtern mit den von ihm C._____ und E._____ geschenkten iPhones zu gewähren. Die Vorinstanz habe den Telefonkontakt zu Unrecht eingeschränkt und sich dabei auf das Ergänzungsgutachten des kjp gestützt. In diesem werde vor allem auf die Einwände der Kindsmutter eingegangen und weniger auf die Wünsche der Kinder. Zudem sei die Empfehlung im Gutachten völlig widersprüchlich. Wenn C._____ keinen telefonischen Kontakt zu ihrem Vater wolle, so sei dies zu respektieren und das Gericht müsse hier keine Regelung treffen. Bei den jüngeren Töchtern hingegen bestehe das Bedürfnis nach einem täglichen Kontakt. Wie die Gutachter nun zur Empfehlung kommen würden, den Kontakt auf zweimal wöchentlich festzulegen, sei völlig unerfindlich und nicht sachlich begründet, zumal zum Schluss ausgeführt werde, dass sich E._____ und 60 / 98 F._____ nach ihren jeweiligen Bedürfnissen auch häufiger bei ihm melden könnten. Das Ergänzungsgutachten sei überhaupt nicht aussagekräftig und setze sich über die Wünsche der Kinder hinweg.

E. 14

Einschub: Superprovisorische Massnahme (Freier Kontakt) Mit Eingabe vom 30. November 2017 beantragte A._____, es sei der Kindsmutter richterlich und superprovisorisch zu befehlen, die Kinder dazu anzuhalten, regelmässigen und freien Kontakt zu ihrem Vater zu halten und es sei ihr zu verbieten, den freien Kontakt der Kinder zu ihrem Vater zu unterbinden. Diesen Antrag auf superprovisorische Erledigung wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair mit Entscheid vom 1. Dezember 2017 ab und räumte D._____ eine Frist zur Stellungnahme ein. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2017 reichte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair aufgrund behaupteter Noven eine erneute, unaufgeforderte Stellungnahme zu seinem Antrag auf ein Verbot der Kontaktverweigerung ein. Die Kindsvorteilerin ersuchte mit Stellungnahme von 12. Dezember 2017 um Abweisung des Antrags.

E. 14.1

Im Ergänzungsgutachten vom 9. November 2018 stellten die Gutachter zunächst fest, dass C._____ den Willen geäussert habe, derzeit keinen Kontakt zu ihrem Vater zu wollen. E._____ und F._____ möchten Telefonkontakt zu ihrem Vater, wobei sich E._____ einen Telefonkontakt mit Video und F._____ einen ungestörten Telefonkontakt wünsche. Ein ungestörter Telefonkontakt von E._____ und F._____ sowie ein Telefonkontakt mit Video werde grundsätzlich als im Kindeswohl liegend beurteilt. Ein Telefonkontakt mit Video in den Räumlichkeiten der Wohnung von D._____ stehe jedoch in einem Spannungsverhältnis zu ihrem (mutmasslichen) Wunsch nach Privatsphäre. Aus guterachterlicher Sicht würden tägliche Telefonate von E._____

und F. _____ mit A. _____ auf ihre Alltagsstrukturierung und Freizeitgestaltung als zu umfangreich erachtet. Ausserdem sei es aus gutachterlicher Sicht zum aktuellen Zeitpunkt für E. _____ und F. _____ Entwicklung sowie für die Beziehungspflege zu A. _____ nicht notwendig, die Kontakte so ausgedehnt wie derzeit abzuhalten. Viel wichtiger als die Quantität erscheine für die Beziehungspflege, dass die Kontakte zwischen den Kindern und ihrem Vater positiv konnotiert seien. Wenn E. _____ und F. _____ telefonischen Kontakt mit ihrem Vater wünschen würden und ihren alltäglichen Verpflichtungen wie zum Beispiel Hausaufgaben nachgekommen seien, stünde diesen Kontakten aus gutachterlicher Sicht jedoch nichts entgegen. Es werde empfohlen, C. _____ Wille zu respektieren sowie dem Wunsch von E. _____ und F. _____ nach einem ungestörten Kontakt nachzukommen. Zum Schutz der Privatsphäre von D. _____ könne darüber hinaus empfohlen werden, Telefonkontakte mit Video der Kinder mit ihrem Vater auf das Zimmer des jeweiligen Kindes zu beschränken. Zudem werde empfohlen, den Umfang des Telefonkontaktes von A. _____ zu E. _____ und F. _____ zum Beispiel in ungefähren Umfang auf zweimal wöchentlich festzulegen, wobei mit den Eltern abgesprochen werden sollte, welcher Zeitpunkt Sinn mache. E. _____ und F. _____ sollen sich nach ihren jeweiligen Bedürfnissen auch häufiger bei ihrem Vater melden können. Gestützt auf diese Empfehlung wurde A. _____ im angefochtenen Entscheid gestattet, drei Mal pro Woche mit seinen Kindern Telefonkontakt aufzunehmen. Zugleich wurde es den Kindern gestattet, sich je nach ihren jeweiligen Bedürfnissen selber auch häufiger bei ihrem Vater telefonisch zu melden. Die Videotelefonie wurde zuhause auf die Kinderzimmer beschränkt. Ausserdem wurde angeordnet, dass sich die Eltern untereinander

61 / 98 oder mit Hilfe der Besuchsbeiständin über die Festlegung der Zeitpunkte der wöchentlich dreimaligen Kontaktaufnahme seitens von A. _____ absprechen.

E. 14.2

Wie sich den vorstehenden Ausführungen entnehmen lässt, haben die Gutachter entgegen der Behauptung von A. _____ die Wünsche der drei Kinder einzeln ermittelt und in ihren Empfehlungen berücksichtigt. Der Vorwurf, dass für die Beurteilung des Problems lediglich die Wünsche der Kindsmutter massgebend gewesen sein sollen, erhärtet sich nach dem Gesagten nicht. A. _____ verkennt, dass sich sein Bedürfnis nach möglichst häufigem, wenn nicht gar täglichem Telefonkontakt mit seinen Kindern nicht zwingend mit demjenigen der Kinder deckt. Es steht ausser Diskussion, dass der regelmässige Telefonkontakt zwischen Vater und Töchtern wichtig ist. Jedoch sollen die Kinder nicht in ihrer Tagesstruktur und Freizeitgestaltung durch tägliche Kontaktforderungen des Kindsvaters eingeschränkt werden. Gerade im Alter, in welchem sie sich aktuell befinden, spielen Aktivitäten ausserhalb der Schulzeiten und spontane Treffen mit Gleichaltrigen eine grosse Rolle. Die Kinder sollten sich nicht zwischen Verabredungen/Aktivitäten und den Gesprächen mit ihrem Vater entscheiden müssen. Ohne Einschränkung der Kontakte besteht die Gefahr, dass der Kindsvater die Kinder mit seinen Anrufen überhäuft, sie sich dadurch eingeengt fühlen und sich in der Folge weiter von ihm distanzieren. Dies soll mit der Kontakteinschränkung verhindert werden. A. _____ darf drei Mal pro Woche mit seinen Kindern Telefonkontakt aufnehmen. Sollten die Kinder ausserhalb dieser Anrufe jedoch das Bedürfnis spüren, mit ihrem Vater zu telefonieren, dürfen sie dies selbstverständlich jederzeit machen. Die Kontaktaufnahme erfolgt dann aber von Seiten der Kinder und nicht von Seiten von A. _____. Dadurch wird erreicht, dass über die drei wöchentlichen Anrufe

des Vaters hinaus die Kinder bestimmen können, wie häufig eine Kontaktaufnahme erfolgen soll. In- sofern erweist sich die getroffene Regelung auch – entgegen der Auffassung von A._____ – nicht als widersprüchlich und ist nicht zu beanstanden.

E. 14.3

Wie bereits in der einzelrichterlichen Verfügung vom 26. August 2020 (ZK1 20 97) ausgeführt wurde, enthält die von der Vorinstanz getroffene Regelung keine Ausführungen dazu, wie die Telefonkontakte abzulaufen haben, namentlich ob die Kindsmutter die Gespräche mithören darf oder nicht. In der genannten Verfügung wurde A._____ unter Hinweis auf das Ergänzungsgutachten vom 9. November 2018 zugestimmt, dass die gewährten Telefonkontakte im Interesse der Kinder und insbesondere, um Loyalitätskonflikte zu vermeiden, unbeaufsichtigt erfolgen sollten. Diese Regelung ist beizubehalten. Es ist daher anzuordnen, dass sämtliche gewährten Telefonkontakte unbeaufsichtigt zu erfolgen haben. In diesem

62 / 98 Punkt ist die Berufung von A._____ gutzuheissen und Ziff. 8 des Dispositivs des angefochtenen entsprechend anzupassen.

E. 14.4

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Telefonkontakten beantragt A._____, die Telefonkontakte hätten mit den iPhones, welche er den Kindern geschenkt habe, zu erfolgen. Soweit aus den Akten ersichtlich, verfügen aktuell alle drei Töchter über ein eigenes Mobiltelefon. Auch die jüngste Tochter F._____ hat gemäss Ausführungen des Vaters von der Kindsmutter zu Weihnachten ein Mobiltelefon geschenkt bekommen. Alle Töchter können somit ungehindert mit dem Vater telefonischen Kontakt aufnehmen. Auch A._____ kann im Rahmen der ihm gewährten Telefongespräche ohne Umwege direkt mit seinen Kindern kommunizieren. Insofern sind die von ihm angesprochenen iPhones für die Umsetzung der Kontaktregelung ohne jegliche Bedeutung. Demzufolge besteht auch kein Rechtsschutzinteresse für den Antrag, es sei der Telefonkontakt mit den von ihm C._____ und E._____ geschenkten iPhones zu gewähren. Auf das entsprechende Begehren von A._____ ist daher nicht einzutreten. 15. A._____ rügt des Weiteren die Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge. Der Vorderrichter unterschied bei der Festlegung der Unterhaltspflicht fünf verschiedene Phasen und berücksichtigte dabei in jeder Zeitspanne die variierenden Einkünfte und Auslagen der Parteien. Nachfolgend ist in einem ersten Schritt die korrekte Vorgehensweise bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge zu umreissen. Sodann ist auf die einzelnen Rügen von A._____ im Rahmen seiner Berufungsschrift einzugehen. Schliesslich ist unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Erkenntnisse eine neue Unterhaltsberechnung vorzunehmen.

E. 15

Im Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (kjp) vom 30. November 2017 gelangte der Gutachter zum Ergebnis, dass sowohl A._____ wie auch D._____ wichtige Bezugspersonen für die Kinder seien und es für deren positive Entwicklung bedeutsam sei, dass sie die Beziehungen zu beiden Eltern teilen bewahren könnten. Dem Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair werde in der Gesamtschau der Kriterien empfohlen, die Obhut der Kindsmutter zuteilen. Unter Berücksichtigung der derzeit ungenügend beurteilten Bedürfniswahr-

8 / 98 nehmung von A._____ gegenüber seinen Kindern und der nicht vollumfänglich gegebenen Kooperationsfähigkeit beider Eltern werde es als notwendig beurteilt, eine Erziehungs- und Besuchsbeistandschaft zu errichten. Weiter werde empfohlen, die wichtige, derzeit jedoch belastete Beziehung der Kinder zum Vater vorerst im Rahmen der begleiteten Besuchstage (BBT), aber auch durch psychotherapeutische Unterstützung für A._____ aufrecht zu erhalten und wenn möglich zu vertiefen. Dem Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair werde empfohlen, die BBT für ein weiteres Jahr festzulegen und nach Ablauf eines Jahres eine erneute Überprüfung für ein gerichtliches Besuchsrecht vorzunehmen. Das Gutachten wurde beiden Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme einzureichen sowie eine Erläuterung oder Ergänzungsfragen zu beantragen. Eine entsprechende Stellungnahme von A._____ ging am 31. Januar 2018 ein. Die Stellungnahme von D._____ erfolgte am 16. März 2018.

E. 15.1

Nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB legt das Gericht, ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts begründet, auf Begehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten fest. Haben die Eltern minderjährige Kinder, trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Der Unterhalt der Kinder wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen sowie – ab dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts am 1. Januar 2017 – die Kosten der Betreuung (Art. 276 Abs. 1 u. 2 ZGB). Der Kindesunterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu

63 / 98 berücksichtigen. Ausserdem dient der Unterhaltsbeitrag – wie erwähnt ab 1. Januar 2017 – auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 1 u. 2 ZGB). Der Kindesunterhalt hat die konkreten Bedürfnisse des Kindes abzudecken, wobei gestützt auf die soeben zitierte Bestimmung eine Wechselwirkung besteht zwischen dem Bedarf des Kindes und der Leistungskraft bzw. Lebenshaltung der Eltern. Geschuldet ist der gebührende Unterhalt, d.h. derjenige, der angesichts der gelebten Verhältnisse als angemessen erscheint (Christiana Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1–456 ZGB, 6. Auflage, Basel 2018, N 2 zu Art. 285 ZGB). Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags ist ein Ermessensentscheid, bei dem alle bedeutsamen Umstände berücksichtigt werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 5A_1017/2014 vom 12. Mai 2015 E. 4.1).

E. 15.2

Basis für die Ermittlung des Bedarfs eines Unterhaltsberechtigten bzw. Unterhaltspflichtigen sind diejenigen Positionen, wie sie auch für die betriebsrechtliche Existenzminimumsberechnung verwendet werden, wobei bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen weitere Positionen, bspw. die Prämien für die überobligatorische Krankenversicherung oder die Steuerlast, berücksichtigt werden dürfen (BGE 140 III 337 E. 4.2.3; Jann Six, Eheschutz, 2. Auflage, Bern 2014, Rz. 2.61). Die Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach den Einkünften der Beteiligten ■ Erwerbseinkommen,

Rentenleistungen und Vermögensertrag ■ sowie ihren Vermögenswerten, wobei allfällige Schulden in Abzug zu bringen sind (im Einzelnen vgl. bspw. Bernhard Isenring/Martin A. Kessler, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1–456 ZGB, 6. Auflage, Basel 2018, N 22 ff. zu Art. 163 ZGB). Beachtet werden muss, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Unterhaltsverpflichteten für alle familienrechtlichen Unterhaltskategorien und in Abweichung zum Gleichbehandlungsgrundsatz stets das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen ist, mit der Folge, dass die Unterhaltsberechtigten das ganze Manko zu tragen haben. Daraus folgt aber auch, dass dem Unterhaltsschuldner nicht mehr zu belassen ist als das betriebsrechtliche Existenzminimum, solange die betriebsrechtlichen Existenzminima der unterhaltsberechtigten Personen nicht gedeckt sind. Wenn die Mittel sehr eingeschränkt sind, ist mithin zunächst das betriebsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltsschuldners, in zweiter Linie dasjenige der Kinder und zuletzt dasjenige des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu ermitteln und zu decken. Erst wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Betroffenen gedeckt ist, kann es darum gehen, einen allfälligen Überschuss in eine erweiterte Bedarfsrechnung aufzunehmen oder auf die Betroffenen zu verteilen (BGE 140 III 337 E).

E. 15.3

Im Sinne einer Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass für Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft nach Art. 271 ZPO die Vorschriften über das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen, unter Vorbehalt der Art. 272 und 273 ZPO. Nach Art. 272 ZPO stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Diese sog. soziale oder eingeschränkte Untersuchungsmaxime verpflichtet das Gericht nicht zur eigentlichen Erforschung des Sachverhalts. Sie auferlegt ihm bloss die Pflicht, eine unbeholfene oder schwächere Partei zu unterstützen. Im Wesentlichen trifft das Gericht eine verstärkte Fragepflicht während der mündlichen Verhandlung (vgl. Art. 273 Abs. 1 ZPO) sowie die Pflicht, die Parteien zur Einreichung fehlender Beweismittel aufzufordern und in diesem Sinn auf die Vervollständigung des Sachverhalts hinzuwirken. Umfangreiche Ermittlungen sind nicht notwendig. Demgegenüber gilt nach Art. 296 Abs. 1 ZPO die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime, soweit in familienrechtlichen Angelegenheiten Kinderbelange betroffen sind. Dies gilt auch, wenn in einem Eheschutzverfahren über Kinderbelange zu entscheiden ist, wie vorliegend betreffend den Unterhalt. Das Gericht hat in diesen Fällen den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, bis über die Tatsachen, die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs erforderlich sind, hinreichende Klarheit besteht. Die Geltung der (uneingeschränkten oder vollen) Untersuchungsmaxime ändert nichts an der Beweislast und enthebt die Parteien nicht davon, an der Sammlung des Prozessstoffes mitzuwirken. Es obliegt ihnen, dem Gericht die rechtserheblichen Tatsachen zu unterbreiten und es auf die verfügbaren Beweismittel hinzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 5A_645/2016 bzw. 5A_651/2016 vom 18. Mai 2017 E. 3.2.3 m.w.H.; BGE 125 III 231 E. 4a; Thomas Sutter-Somm/Yannick Sean Hostettler, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 8 ff. zu Art. 272 ZPO).

E. 15.4

Zunächst rügt A. _____, die Vorinstanz weiche bei der Festlegung des Arbeitspensums von D. _____ von der neuesten Bundesgerichtspraxis – wonach dem betreuenden Elternteil ab dem Kindergarteneintritt des jüngsten Kindes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im

Rahmen von 50 Prozent zumutbar sei – in ungerechtfertigter Weise ab und gestehe ihr in Anwendung der veralteten bisherigen 10/16-Regel zu, dass sie erst ab 2021 ein 50 Prozent-Pensum anzunehmen habe. Die Vorinstanz stelle einmal mehr auf eine blosser Parteibehauptung der Ehefrau ab, wonach diese sich um eine Wiedereingliederung bemühe und zudem eine Praktikumsstelle im Schulheim im Umfang von ca. 33 Prozent gefunden habe. Die Ehegatten würden nun schon seit über 1 ½ Jahren getrennt leben. Es wäre ihr bereits während dieser Zeit zumutbar gewesen, sich intensiv um eine Arbeitsstelle mit einem angemessenen Lohn zu bemühen, zumal die klassische Rol-

65 / 98 leuteilung zwischen den Parteien in der Zwischenzeit aufgehoben worden sei. Das von ihr erzielte monatliche Einkommen von CHF 743.00 sei zu tief und unangemessen. Sie habe sich in Ungarn zur diplomierten Krankenschwester ausbilden lassen. Es sei ihr möglich und zumutbar, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen und allfällige vom AB._____ geforderte Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren. Dadurch wäre sie in der Lage, einen Lohn im Umfang von ca. CHF 3'000.00 zuzüglich Kinderzulagen zu erzielen.

E. 15.4.1

Der Vorderrichter berücksichtigte bei D._____ deren Einkünfte aus einer Praktikumsstelle mit einem Pensum von 33 Prozent und auferlegte ihr die Pflicht zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit auf 50 Prozent bis August 2021. Er begründete dies zum einen damit, dass das Bundesgericht zwar im Normalfall dem hauptbetreuenden Elternteil ab obligatorischer Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50 Prozent zumute, im Trennungsfall dagegen vorerst für eine gewisse Zeit von dieser Regel abweiche, sodass die Eltern ihr autonom festgelegtes Betreuungskonzept für eine gewisse Zeit weiterführen könnten. Zum anderen sei D._____ seit der Geburt ihrer ältesten Tochter C._____ im Jahr 2004 während rund 14 Jahren nicht in den Arbeitsmarkt integriert gewesen. Aktuell habe sie aber erfolgreiche Arbeits- und Integrationsbemühungen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben unternommen und nach diversen sporadischen Arbeiten mit Mini-verdiensten eine Praktikumsstelle im Umfang von 33 Prozent erhalten. Für die aktuelle Unterhaltsberechnung sei demzufolge vom aktuellen Einkommen von D._____ in der Höhe von rund CHF 743.00 netto auszugehen. Die Frage der Anerkennungsmöglichkeit der Krankenschwesterausbildung in der Schweiz hat er dabei nicht thematisiert, obwohl A._____ bereits in seinem Plädoyer anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2018 darauf hinweisen liess.

E. 15.4.2

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2018 sowie in ihrer Berufungsantwort vom 21. Januar 2019 (vgl. act. A.3) führte D._____ aus, ihre Krankenschwesterausbildung sei in der Schweiz nicht anerkannt. Eine Anerkennung sei nicht ohne Weiteres machbar. Sie habe bereits ein Anerkennungsgesuch beim AB._____ gestellt. Eine Vorprüfung habe jedoch ergeben, dass sie mehrere Ausbildungsmodulare absolvieren müsste und auch in Bezug auf ihre Sprachkenntnisse noch Zertifikate benötigen würde. Dies sei mit erheblichem zeitlichem Aufwand und beträchtlichen Kosten verbunden. Diese Ausführungen, die zwar unbelegt blieben, erscheinen nachvollziehbar. Dies insbesondere, weil gemäss bundesgerichtlicher Praxis ein ausländisches Diplom als mit einem schweizerischen Diplom gleichwertig gilt, wenn die gleiche Bildungsstufe gegeben ist, die Bildungsdauer äquivalent ist, die Inhalte vergleichbar sind und der

66 / 98 Bildungsgang neben theoretischen auch praktische Qualifikationen umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_417/2011 vom 13. Januar 2012 E. 3.3.). Bei der Anerkennung handelt es somit nicht um eine reine Formsache, welche kurzfristig realisierbar ist. Kommt hinzu, dass D. _____, wie aus den Akten hervorgeht, ihren ursprünglichen Beruf nicht für längere Zeit ausgeübt hat. Vielmehr hat sie vor ihrer Heirat unter anderem als Hostess in einer Werbefirma und in den USA auf einem Kreuzfahrtschiff gearbeitet. Mit 27 Jahren ist sie in die Schweiz gekommen und hat hier die Hotelfachschule begonnen, welche sie jedoch aufgrund familiärer Pflichten nicht beendet hat (vgl. vorinstanzliche Akten act. X./1. S. 27). Unter diesen Voraussetzungen kann nicht von einem Wiedereinstieg in den gelernten Beruf gesprochen werden. Es erscheint daher mehr als fraglich, ob eine Rückkehr in den Beruf als Krankenschwester innert nützlicher Frist D. _____ den von A. _____ gewünschten Erfolg, nämlich ein Einkommen in CHF 3'000.00 bei einem Pensum von 50 Prozent, einbringen würde. Die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens erscheint unter diesen Umständen als nicht zwingend erforderlich, zumal – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – auch ohne Diplom eine Anstellung mit einem ausreichenden Einkommen gefunden werden kann.

E. 15.4.3

A. _____ rügt weiter, dass der Vorderrichter bei der Berechnung der Einkünfte der Ehefrau lediglich eine Praktikumsstelle im Umfang von 33 Prozent angerechnet habe, statt von einem gemäss bundesgerichtlicher Praxis zumutbaren

E. 15.4.4

D. _____ absolvierte neben der Betreuung der Kinder ein einjähriges Praktikum im Umfang von 33 Prozent (vgl. vorinstanzliche Akten act. III./76). Den Vertrag hierfür hatte sie bereits vor Erlass des erstinstanzlichen Entscheids abgeschlossen, weshalb sich für die Zeit ab Sommer 2019 die Frage stellt, welches Arbeitspensum für sie als zumutbar erscheint. Der Vorderrichter rechnete ihr in

68 / 98 Abweichung der vorstehend beschriebenen neuen Bundesgerichtspraxis auch weiterhin ein Pensum von 33 Prozent an und verpflichtete sie erst für den Zeitraum ab August 2021, mithin wenn die jüngste Tochter F. _____ 10 Jahre alt ist, zu einer Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit auf 50 Prozent, was der früheren 10/16-Regel entspricht. In Anwendung der neuen bundesgerichtlichen Praxis ist daher zu prüfen, ob es im konkreten Fall Gründe gibt, welche eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 Prozent, welche nach dem Schulstufenmodell aufgrund des Alters der Kinder geboten wäre, unzumutbar erscheinen lassen. Dabei gilt es zunächst zu beachten, dass extrem knappe finanzielle Verhältnisse vorliegen, was trotz Betreuung von drei Kindern gegen eine zweijährige Übergangsfrist und damit eine Abweichung der neuen Regel spricht. Tatsache ist, dass sich die Kinder tagsüber in der Schule befinden und es unter diesen Umständen keinen Sinn macht, dass die Kindsmutter in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Jedoch ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass D. _____ bei Erlass des angefochtenen Urteils bereits 44-jährig war und bis zu diesem Zeitpunkt nur sporadisch einer Erwerbstätigkeit nachging. Des Weiteren ist festzustellen, dass sie bei der Betreuung der Kinder nur wenig Entlastung durch den Kindsvater erhält, da ihm lediglich ein eingeschränktes Besuchsrecht ohne Ferienrecht eingeräumt wurde. Das bedeutet, dass D. _____ während der Ferienzeit stets eine Drittbetreuung organisieren musste, welche mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte und in

Beachtung der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ihr daher ab 1. August 2019 ein 40 Prozent-Pensum anzurechnen.

E. 15.4.5

Schliesslich bleibt noch festzulegen, welches Einkommen D._____ bei einem 40 Prozent-Pensum angerechnet werden kann. Nachdem eine Anerkennung des Krankenschwesterdiploms vorderhand ausser Betracht fällt (siehe vorstehend E. 15.4.2), stellt sich die Frage, in welcher Branche sie aus finanzieller Sicht die besten Möglichkeiten hat. Zwar hat D._____ ein Praktikum im Bereich der Pädagogik absolviert. Dies stellte aber nach ihren bisherigen Berufserfahrungen einen absoluten Neuanfang dar. Welche weiteren Pläne sie damit verfolgte, geht aus den Akten nicht hervor. Aufgrund der bereits angesprochenen sehr knappen finanziellen Verhältnisse ist die Familie aber aktuell darauf angewiesen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Familienunterhalt leistet, weshalb weitere Schulungen und Praktika als Haupterwerb nicht in Betracht kommen. Vielmehr stehen insbesondere Anstellungen im Bereich der Gastronomie zur Diskussion, zumal sie auf diesem Gebiet bereits tätig war und eine gewisse Erfahrung aufweist. Gemäss statistischem Lohnrechner beträgt der durchschnittliche Monatslohn in der Gastronomie bei einem Vollpensum zwischen CHF 3'800.00 (unterer

69 / 98 Wert) und CHF 4'200.00 (mittlerer Wert) brutto. Unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung, ihres Alters und ihrer zeitlichen Flexibilität rechtfertigt es sich, bei D._____ von einem Bruttoeinkommen bei einem Vollpensum von CHF 3'900.00 auszugehen, was bei einem Pensum von 40 Prozent ein Nettoeinkommen von gerundet CHF 1'400.00 ergibt. Nach Beendigung des Praktikums, somit ab August 2019 ist ihr somit ein monatliches Einkommen CHF 1'400.00 anzurechnen.

E. 15.5

Was den Bedarf der Ehefrau angeht, macht A._____ geltend, es sei aufgrund des geringen Einkommens und der teilweisen Sozialhilfeabhängigkeit davon auszugehen, dass D._____ und ihre Kinder weiterhin individuelle Prämienverbilligung (IPV) erhalten würden. Nicht berücksichtigt werden könnten die Kosten für die Hausratsversicherung und die Kosten für Medien/Telefon, da diese bereits im Grundbetrag inbegriffen seien. Der Bedarf der Ehefrau sei entsprechend zu kürzen. Beim Bedarf der Kinder seien die Umzugskosten nicht zu berücksichtigen, da diese nicht ausgewiesen seien. Aus den gleichen Überlegungen wie bei der Kindsmutter würden auch bei den Kindern die Kosten für die Hausratsversicherung und die Kosten für Medien/Telefon wegfallen. Die Kinder würden in Q._____ zur Schule gehen, weshalb sich die Einsetzung der Kosten für ein Jahresabonnement der AC._____ nicht rechtfertigen würden. Kosten für allfällige Hobbies seien im Grundbetrag inbegriffen und könnten nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Auswärtige Betreuungskosten würden nicht anfallen und seien auch nicht belegt. Der Grundbedarf der Töchter sei deshalb ebenfalls entsprechend zu reduzieren.

E. 15.5.1

Im vorliegenden Fall unterschied der Vorderrichter bei der Festlegung der Unterhaltspflicht des Ehemannes fünf verschiedene Phasen. Dies machte mehrere Berechnungen erforderlich, ist aufgrund von Veränderungen in den Einkommensverhältnissen der Parteien indessen nachvollziehbar. Für eine erste Phase ging er bei der Berechnung des Bedarfs von D._____ von einem Grundbetrag von CHF 1'350.00 aus. Bei den Wohnkosten rechnete er ihr lediglich ein Viertel der Mietkosten, nämlich CHF 424.00 an, weil sie im

Wohnzimmer schlafe und die drei Zimmer den Kindern überlasse. Des Weiteren berücksichtigte er den Betrag von CHF 10.00 für 2/5 der Hausratversicherung, CHF 50.00 für Medien/Telefon und CHF 17.00 für Feuerwehrgeldersatz. Dies ergab einen Grundbedarf von der Ehefrau von CHF 1'851.00. Was die Ausführungen von A._____ zu den Kosten für die Hausratversicherung und die Kosten für Medien/Telefon betrifft, ist diesen zuzustimmen. So sind im Grundbetrag bereits Auslagen für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie

70 / 98 Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. enthalten. Eine zusätzliche Anrechnung fällt bei knappen Verhältnissen wie den vorliegenden ausser Betracht. Der Grundbedarf von D._____ ist daher um CHF 60.00 auf CHF 1'791.00 zu senken. Der Feuerwehrgeldersatz ist ausgewiesen (vgl. vorinstanzliche Akten act.III./39) und daher anzurechnen. Sodann hat der Vorderrichter beim Bedarf der Ehefrau ab August 2018 die Krankenkassenprämien ohne IPV angerechnet. Dies ist ebenfalls zu korrigieren. Solange D._____ Sozialhilfe bezieht, erhält sie auch eine volle IPV. Ab August 2019 wird ihr zwar ein Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 1'400.00 angerechnet (vgl. oben E. 15.4.5.), dieses wird jedoch nicht ausreichen, um den eigenen Bedarf zu decken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sie auch weiterhin Anspruch auf eine volle IPV hat, weshalb keine Krankenkassenprämien zu berücksichtigen sind. Bleibt noch der Einwand von A._____ bezüglich der Auslagen für ein Jahresabonnement der AC._____. Entgegen seiner Auffassung handelt es sich hierbei nicht um Auslagen für die Kinder, sondern für D._____. Wie dem angefochtenen Entscheid entnommen werden kann (Ziff. 11.3 S. 81 Mitte), handelt es sich um Busfahrkosten zur Arbeit, welche ausgewiesen sind.

E. 15.5.2

Bei den Kindern ging der Vorderrichter von einem Grundbedarf von CHF 1'119.00 für C._____ und E._____ sowie von CHF 919.00 für F._____ aus. Dabei berücksichtigte er neben dem Grundbetrag von CHF 600.00 (C._____ und E._____) respektive CHF 400.00 (F._____) einen Wohnkostenanteil pro Kind von CHF 424.00, Auslagen für Hobbies von CHF 60.00, Kosten für Telefon/Medien von CHF 30.00 sowie einen Anteil an die Hausratversicherung von CHF 5.00 pro Kind. Wie bereits ausgeführt, ist in Abweichung zur vorinstanzlichen Berechnung auch bei den Kindern auf eine Anrechnung der Kosten für die Hausratversicherung sowie für Medien/Telefon zu verzichten. Da auch die Auslagen für Hobbies bereits im Grundbetrag enthalten sind, ist diese Position ebenfalls zu streichen. Somit reduziert sich der Grundbedarf der Kinder auf CHF 1'024.00 für C._____ und E._____ respektive CHF 824.00 für F._____. Für das Jahr 2018 rechnete der Vorderrichter den Kindern zusätzlich je CHF 120.00 pro Monat für die Kosten, die aufgrund des Umzugs von B._____ nach Q._____ entstanden, an. Dabei hat er erwogen, dass in Anbetracht der in den Akten nachgewiesenen Renitenz des Ehemannes, die Kindersachen herauszugeben, die damit verbundenen ausserordentlichen Aufwendungen, unter anderem weil der Zügelwagen einmal vergeblich nach B._____ fahren musste, einmalig als sog. erhöhte Kosten auf ein Jahr verteilt zum Abzug zuzulassen seien. Die Umzugskosten in Höhe von CHF 4'330.80 wurden gemäss Akten von der Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe bezahlt (vgl. vorinstanzliche Akten act. III.46).

71 / 98 Demzufolge handelt es sich hierbei nicht um eine Dauerschuld, die beim Unterhalt berücksichtigt werden kann. Vielmehr sind solche Kosten bei einer allfälligen

güterrechtlichen Auseinandersetzung geltend zu machen. Ab dem Zeitpunkt, in welchem die Mutter ihr Praktikum absolviert, mithin ab August 2018, sind zusätzlich für die Kinder Fremdbetreuungskosten anzurechnen. Bei den von Seiten der Ehefrau geltend gemachten Kosten von CHF 78.00 pro Kind handelt es sich um die Kosten für den Mittagstisch. Diese betragen CHF 12.00 pro Kind (vgl. vorinstanzliche Akten act. III./96). Bei einem 33 Prozent-Pensum, welches der Kinds-mutter angerechnet wird, sind die Kinder 2 Mal wöchentlich auf das Angebot Mittagstisch angewiesen. Bei 39 Schulwochen erwachsen daraus Kosten für alle drei Kinder von CHF 2'808.00, was pro Kind einen monatlichen Anteil von CHF 78.00 ergibt.

E. 15.6

Bezüglich seines eigenen Einkommens erachtet A._____ die Anrechnung eines hypothetischen monatlichen Nettoeinkommens von CHF 7'000.00 als unrechtmässig. Die Vorinstanz gehe davon aus, dass er nicht an seinen Wohnort gebunden sei und aufgrund der sehr guten Auftragslage in der Lage sei, das erwähnte Einkommen zu erzielen. Er sei jedoch aufgrund seiner Rolle bei der Aufdeckung des Bauskandals im Bausektor im Kanton Graubünden und über dessen Grenzen hinaus schlichtweg nicht vermittelbar, da er als Nestbeschmutzer verschrien sei. Dieser Sachverhalt dürfe sogar als gerichtsnotorisch gelten. Er erachte es unter diesen Voraussetzungen als unangemessen und rechtswidrig, ihm ein hypothetisch erzielbares Einkommen in diesem Bereich anzurechnen. Er habe glaubhaft darlegen können, dass er zurzeit im Rahmen eines 50 Prozent-Pensums auf einem Bauernhof arbeite. Für die restlichen 50 Prozent stehe er der PUK und der Staatsanwaltschaft für die gewünschten Auskünfte in den von der Regierung veranlassten und öffentlich bekannten Verfahren sowie der AH._____ und Gemeinden zur Verfügung. Dass er hierfür keinen Lohn erhalte, sei evident. Die umfangreichen Untersuchungen würden zwingend seine Anwesenheit erfordern, weshalb ihm auch kein 100 Prozent-Pensum im Bausektor zugemutet werden könne. Es sei vielmehr auf das gegenwärtige Einkommen von ca. CHF 1'500.00 (Bauernhof/Crowdfunding) abzustellen. Es verstehe sich von selbst, dass sein Bedarf unter diesen Voraussetzungen nicht gedeckt sei und er somit nicht in der Lage sei, einen Unterhalt an seine Töchter zu leisten.

E. 15.6.1

Im vorinstanzlichen Verfahren hat A._____ vorab mit Stellungnahme vom 18. August 2017 geltend gemacht, ein monatliches Einkommen von knapp CHF 2'000.00 – 3'000.00 zu erzielen. Auch in seinem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 4. Juli 2017 hat er ein Einkommen von CHF

72 / 98 2'000.00 – 3'000.00 angegeben. Mit Eingabe vom 11. Dezember 2017 hat er sodann die Ausführungen des Gutachters, wonach er seit 2013 bei der niederländischen Firma AD._____ im Bereich Beratung im Baugewerbe mit einem Pensum von 70 Prozent arbeite, bestritten. Mit der besagten Firma habe er lediglich Vorstellungsgespräche geführt. Er könne einzig gewisse kleine Arbeiten für unterschiedliche Arbeitgeber erledigen, er generiere damit aber kein höheres Einkommen als im Gesuch betreffend die unentgeltliche Rechtspflege angegebenen. Leider sei es jedoch auch nicht möglich, in diesem Zusammenhang Belege einzureichen, da er die Entlohnung für diese Arbeiten immer in bar erhalten habe und keine Quittungen ausgestellt worden seien (vgl. vorinstanzliche Akten, URP-Dossier act. I./2). In seiner Eingabe vom 26. November 2018 listete A._____ seine damaligen Beschäftigungen auf (vgl. vorinstanzliche Akten act.

II./88). Er gab an, als Aushilfe auf einem Bauernhof in AE._____ und AF._____ im Umfang von ca. 40-60 Prozent tätig zu sein. Daneben führte er ca. 20 Prozent Aufwand für die PUK, ca. 15 Prozent Arbeitsaufwand für die Untersuchung in AG._____, ca. 15 Prozent Arbeitsaufwand für die Untersuchung in N._____ und ca. 10 Prozent für die Zusammenarbeit mit der AH._____ und Gemeinden auf. Zudem machte er geltend, zwei Arbeitsangebote zu haben, wobei er mit den Anbietern in Kontakt stehe. In der besagten Eingabe hatte er zudem angegeben, für die PUK ca. CHF 200.00 pro Woche zu erhalten. In seinem Plädoyer vom 6. Dezember 2018 hatte A._____ argumentiert, dass er durch die verschiedenen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bauskandal sehr beschäftigt sei und dafür praktisch kein Entgelt erhalte. Auch die Arbeit auf dem Bauernhof sei mehr als Beschäftigungstherapie gedacht. Es könne somit aufgrund seiner fehlenden Leistungsfähigkeit kein Unterhalt festgesetzt werden. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2018 hatte er noch ergänzt, dass er keinen rechtlichen Anspruch auf das Geld aus dem Crowdfunding habe. Er erhalte ca. CHF 600.00 für seine Arbeit auf dem Bauernhof. Im Zusammenhang mit der allfälligen Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gab er an, eine Maurerlehre absolviert zu haben. Ebenfalls im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er zudem auf entsprechende Frage des Vorderrichters hin aus, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauskandal freiwillig seien. Er habe sich bemüht, einen Job zu finden.

E. 15.6.2

Im angefochtenen Entscheid stellt der Vorderrichter in E. 11.6 fest, dass die Tätigkeiten, welche A._____ angegeben habe, auf freiwilliger Basis erfolgten und er damit seiner gesetzlichen Leistungspflicht als Unterhaltspflichtiger nicht nachkomme. Zudem könne nicht nachgeprüft werden, ob er Anspruch auf die Gelder des Crowdfunding habe. Daher erscheine es als gerechtfertigt, vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Ehemannes abzuweichen und stattdessen

73 / 98 von einem hypothetischen Einkommen auszugehen. Mit Verweis auf die Feststellungen des Gutachters hat der Vorderrichter zudem darauf hingewiesen, dass A._____ zunächst eine Maurerlehre absolviert habe, sodann eine Ausbildung zum AI._____ gemacht habe, das AJ._____ besucht habe und anschliessend bis ins Jahr 2013 ein Bauunternehmen mit mehreren Angestellten geführt habe. Als ehemaliger Bauunternehmer und mit der entsprechenden Ausbildung sei es ihm aufgrund seines Fachwissens durchaus möglich, eine Stelle als Bauleiter zu finden. Da er keine Kinderbetreuungsaufgaben habe, da seine Kinder unter die Obhut der Kindsmutter gestellt würden, und da sein Haus zur Konkursmasse gehöre, sei er örtlich nicht an B._____ oder das Unterengadin gebunden. Gestützt auf diese Ausführungen und aufgrund der aktuell im Unterland sehr guten Arbeitslage im Bausektor erscheine es A._____ zumutbar und tatsächlich möglich, eine Vollzeitanzustellung als Bauleiter anzutreten. Die für einen Bauleiter mit seiner Ausbildung und Erfahrung erzielbare Lohnsumme schwanke zwischen CHF 7'700.00 und CHF 10'000.00 brutto pro Monat. Nachweise, dass sich A._____ ernsthaft um eine ihm zumutbare Stelle bemüht, diese aber nicht erhalten habe, würden keine im Recht liegen und seien von ihm auch nicht behauptet. Unter diesen Umständen sei es gerechtfertigt, ihm nach einer grosszügigen Übergangsfrist bis Ende Juni 2019 ein marktübliches hypothetisches Einkommen von monatlich CHF 7'000.00 anzurechnen.

E. 15.6.3

In seiner Berufung setzt sich A._____ mit diesen Erwägungen des Vorderrichters kaum auseinander. So bestreitet er die Feststellung des Vorderrichters, wonach keine Nachweise für ernsthafte Suchbemühungen vorlägen, nicht. Auch im Berufungsverfahren macht A._____ nicht geltend, sich erfolglos bemüht zu haben, eine ihm zumutbare Arbeitsstelle zu finden. Wie der Vorderrichter zutreffend festgestellt hat, erfolgen die Tätigkeiten von A._____ im Zusammenhang mit der PUK und den verschiedenen Untersuchungen auf freiwilliger Basis. Der daraus resultierende zeitliche Aufwand ist daher bei der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Von A._____ ebenfalls nicht bestritten wird die Feststellung des Vorderrichters, dass dieser eine Ausbildung zum Maurer und zum AI._____ abgeschlossen und das AJ._____ besucht hat. Gestützt darauf wurde ihm im angefochtenen Entscheid ein Durchschnittslohn als Bauleiter angerechnet. Obwohl A._____ als Bauunternehmer tätig war, bedeutet das jedoch noch nicht, dass er Erfahrungen als Bauleiter vorweisen kann und es ihm daher ohne weiteres möglich ist, eine Stelle als Bauleiter zu finden. Jedoch kann ihm aufgrund seiner Ausbildung sicherlich der Durchschnittslohn als AI._____ mit Fachhochschulabschluss angerechnet werden. Gemäss statistischem Lohnrechner beträgt ein solcher monatlich durchschnittlich CHF 8'330.00 brutto. Da die Auf-

74 / 98 fassung des Vorderrichters, dass A._____ nicht mehr an B._____ und das Untereingad in gebunden ist, geteilt wird, müsste es auch möglich sein, eine solche Anstellung zu bekommen. Dies umso mehr, als die vom Vorderrichter gewährte Übergangsfrist bis Ende Juni 2019 sehr grosszügig berechnet ist. Die Anrechnung eines hypothetischen Nettoeinkommens von CHF 7'000.00 ab 1. Juli 2019 erscheint damit gerechtfertigt. Was die Zeit davor betrifft, so hat A._____ zwar kleinere Beträge erwirtschaftet, diese reichten jedoch nicht aus, um seinen Bedarf zu decken. Lag das erzielte Einkommen in der genannten Zeitspanne unter seinem eigenen Bedarf, war er leistungsunfähig, weshalb es sich erübrigt, einen genauen Betrag festzulegen.

E. 15.6.4

Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass A._____ bis Ende Juni 2019 kein Einkommen erzielt hat, welches seinen Bedarf übersteigt, weshalb ihm für diese Zeitspanne nichts anzurechnen ist. Ab 1. Juli 2019 wird ihm jedoch ein hypothetisches Nettoeinkommen von CHF 7'000.00 angerechnet.

E. 15.7

Was den Bedarf von A._____ betrifft, errechnete der Vorderrichter einen solchen von insgesamt CHF 2'279.00 pro Monat, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 1'200.00, Wohnkosten von CHF 1'000.00, Kosten für Telefon/Medien von CHF 50.00 sowie Kosten für die Hausratversicherung von CHF 29.00. Wie auch bei der Ehefrau und den Kindern sind die Auslagen für die Hausratversicherung sowie für Medien/Telefon nicht zu berücksichtigen, zumal diese bereits im Grundbetrag enthalten sind.

E. 15.8

Nachdem die Eckpfeiler für die Unterhaltsberechnung festgelegt sind, sind die Leistungsfähigkeit von A._____ und die daraus resultierenden Unterhaltspflichten für die einzelnen Zeitspannen zu ermitteln. Dabei gilt es zu beachten, dass nach dem revidierten Kindesunterhaltsrecht der Kindesunterhalt nunmehr neben dem Natural- und dem Barunterhalt auch die Kosten einschliesst, die sich aus der Betreuung des Kindes ergeben. Der Betreuungsunterhalt bezweckt, die Kosten der bestmöglichen Betreuung des

Kindes ■ welche sich ihrerseits nach dem Kindeswohl beurteilt ■ zum Bestandteil des Kindesunterhalts zu machen, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet (gewesen) sind oder nicht. Berücksichtigt werden die finanziellen Auswirkungen bzw. die indirekten Kosten, welche bei der Kinderbetreuung durch einen Elternteil entstehen. Diese indirekten Kosten reflektieren den Zeitaufwand der Eltern für ihre Kinder, der zu einem verminderten Beschäftigungsgrad und damit zu einem Mindereinkommen aus Arbeitserwerb führt. Wird das Kind hingegen kostenpflichtig von Dritten betreut, handelt es sich bei den dafür anfallenden Kosten um direkte Betreuungskosten, wel-

75 / 98 che zum Barunterhalt des Kindes gehören. Der Betreuungsunterhalt stellt wirtschaftlich eine Abgeltung für die Betreuungszeit an den betreuenden Elternteil dar, steht juristisch indes dem Kind zu (vgl. BGE 144 III 377 E. 7.1.1 = Pra 2018 Nr. 104 mit weiteren Hinweisen; Alexandra Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt, Das Konzept ■ die Betreuungskosten ■ die Unterhaltsberechnung, in: FamPra.ch 2017, S. 171 f.; Sabine Aeschli-mann/Jonas Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Auflage, Bern 2017, N 15 f. Allg. Bem. zu Art. 276■293 ZGB). Als für die Bemessung des Betreuungsunterhalts am besten geeigneten Ansatz erklärt das Bundesgericht die Lebenshaltungskosten-Methode, die darin besteht, die Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils und dessen (allenfalls hypothetischen) Einkommen auszugleichen. Für die Bemessung der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, das je nach den finanziellen Verhältnissen um die familienrechtlichen Zuschläge zu erweitern ist. Von den so errechneten Lebenshaltungskosten ist das eigene Einkommen der Hauptbetreuungsperson in Abzug zu bringen. Die Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und eigenem Einkommen stellt den theoretisch geschuldeten Betreuungsunterhalt dar. Vermag die betreuende Person mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten vollumfänglich zu decken, ist auch kein Betreuungsunterhalt geschuldet. Gleichwohl kann bei verheirateten Eltern ein ehelicher oder nahehe-licher Unterhalt geschuldet sein. Schliesslich bleibt zu prüfen, ob der Unterhaltsverpflichtete in der Lage ist, nebst dem Barunterhalt auch den Betreuungsunterhalt zu finanzieren, oder ob ein Manko festgestellt werden muss (BGE 144 III 377 E. 7.1.2 und 7.1.4 = Pra 2018 Nr. 104).

E. 15.8.1

In einer ersten Zeitspanne von Januar 2017 bis Juli 2018 sind weder A._____ noch D._____ ein Erwerbseinkommen anzurechnen. Ehemann Ehefrau C._____ E._____ F._____

___ Grundbedarf	Grundbetrag	1'200	1'350	600	600	400	Wohnkosten	1'000	424	424	424	424
Hausratversicherung	0	0	0	0	0	Krankenkasse/IPV	0	0	0	0	0	0
Hobbies	0	0	0	0	0	Telefon/Medien	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrrückersatz	0	17	0	0	0	Arbeitsweg	0	0	0	0	0	0
Mittagstisch	0	0	0	0	0							

76 / 98 Auswärt. Verpflegung 0 0 0 0 0 Total 2'200 1'791 1'024 1'024 824 Einkommen
 Nettoeinkommen 0 0 0 0 0 Kinderzulagen 0 0 220 220 220 Total 0 0 220 220 220
 Überschuss/Manko -2'200 -1'791 -804 -804 -604 Betreuungsunterhalt
 Lebenshaltungskosten Ehefrau 1'791 ./Einkommen Ehefrau -0 total 1'791
 Betreuungsunterhalt pro Kind 597 Unterhaltsanspruch Grundbedarf unter Einbezug des
 Betreuungsunterhalts 1'621 1'621 1'421 ./ eig. Einkommen 220 220 220 Total 1'401 1'401
 1'201 In dieser ersten Zeitspanne von Januar 2017 bis Juli 2018 liegt eine Mankosituati- on

vor, zumal das Familieneinkommen nicht ausreicht, um den Familienbedarf zu decken. Mangels Leistungsfähigkeit ist es A. _____ somit nicht möglich, Unterhaltsbeiträge an seine Kinder zu bezahlen. Da auch die Kindsmutter in dieser Zeit kein Einkommen generiert, verbleibt festzustellen, dass der gebührende Unterhalt für C. _____ und E. _____ im Umfang von CHF 1'401.00 (davon CHF 804.00 Barbedarf und CHF 597.00 Betreuungsunterhalt) sowie für F. _____ im Umfang von CHF 1'201.00 (davon CHF 604.00 Barbedarf und CHF 597.00 Betreuungsunterhalt) nicht gedeckt ist.

E. 15.8.2

Ab 1. August 2018 absolviert D. _____ ein Teilzeitpraktikum im Schulheim im Umfang von rund 33 Prozent. Dabei erzielt sie ein anrechenbares Einkommen von monatlich CHF 743.00. Dafür erwachsen ihr Arbeitswegkosten von CHF 39.00 sowie Kosten für auswärtige Verpflegung in Höhe von CHF 72.00. Die Kinder müssen zweimal wöchentlich die Institution Mittagstisch in Anspruch nehmen, was mit monatlichen Kosten von CHF 78.00 verbunden ist. Dies ergibt für die Zeit vom 1. August 2018 bis 30. Juni 2019 folgendes Bild:

77 / 98 Ehemann Ehefrau C. _____ E. _____ F. _____ Grundbedarf Grundbetrag 1'200 1'350 600 600 400 Wohnkosten 1'000 424 424 424 424 Hausratversicherung 0 0 0 0 0 Krankenkasse/IPV 0 0 0 0 0 Hobbies 0 0 0 0 0 Telefon/Medien 0 0 0 0 0 Feuerwehrpflichtersatz 0 17 0 0 0 Arbeitsweg 0 39 0 0 0 Mittagstisch 0 0 78 78 78 Auswärt. Verpflegung 0 72 0 0 0 Total 2'200 1'902 1'102 1'102 902 Einkommen Nettoeinkommen 0 743 0 0 0 Kinderzulagen 0 0 220 220 220 Total 0 743 220 220 220 Überschuss/Manko -2'200 -1'159 -882 -882 -682 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten Ehefrau 1'902 ./Einkommen Ehefrau -743 total 1'159 Betreuungsunterhalt pro Kind 386 Unterhaltsanspruch Grundbedarf unter Einbezug des Betreuungsunterhalts 1'488 1'488 1'288 eig. Einkommen 220 220 220 Total 1'268 1'268 1'068 Auch in der Zeitspanne von 1. August 2018 bis 30. Juni 2019 liegt trotz eines geringen Erwerbseinkommens von D. _____ eine Mankosituation vor. Mangels Leistungsfähigkeit ist es A. _____ somit wiederum nicht möglich, Unterhaltsbeiträge an seine Kinder zu bezahlen. Es bleibt festzustellen, dass der gebührende Unterhalt für C. _____ und E. _____ im Umfang von CHF 1'268.00 (davon CHF 882.00 Barbedarf und CHF 386.00 Betreuungsunterhalt) sowie für F. _____ im

78 / 98 Umfang von CHF 1'068.00 (davon CHF 682.00 Barbedarf und CHF 387.00 Betreuungsunterhalt) nicht gedeckt ist.

E. 15.8.3

Ab 1. Juli 2019 ist A. _____ ein hypothetisches Einkommen von CHF 7'000.00 anzurechnen. Aufgrund seiner verbesserten finanziellen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass er keine IPV mehr bekommt, weshalb bei seinem Bedarf Krankenkassenprämien in Höhe von CHF 300.00 anzurechnen sind. Dies ergibt die folgende Rechnung: Ehemann Ehefrau C. _____ E. _____ F. _____ Grundbedarf Grundbetrag 1'200 1'350 600 600 400 Wohnkosten 1'000 424 424 424 424 Hausratversicherung 0 0 0 0 0 Krankenkasse/IPV 300 0 0 0 0 Hobbies 0 0 0 0 0 Telefon/Medien 0 0 0 0 0 Feuerwehrpflichtersatz 0 17 0 0 0 Arbeitsweg 0 39 0 0 0 Mittagstisch 0 0 78 78 78 Auswärt. Verpflegung 0 72 0 0 0 Total 2'500 1'902 1'102 1'102 902 Einkommen Nettoeinkommen 7'000 743 0 0 0 Kinderzulagen 0 0 220 220 220 Total 7'000 743 220 220 220 Überschuss/Manko 4'500 -1'159 -882 -882 -682 Überschussanteil 448 0 149 149 149

Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten Ehefrau 1'902 ./Einkommen Ehefrau -743 total 1'159
Betreuungsunterhalt pro Kind 386 Unterhaltsanspruch Grundbedarf unter Einbezug des Betreu-
ungsunterhalts 1'488 1'488 1'288 Überschussanteil 149 149 149

79 / 98 Anspruch 1'637 1'637 1'437 ./ eig. Einkommen 220 220 220 Total 1'417 1'417
1'217 In der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 31. Juli 2019 übersteigt das Einkommen von A._____
seinen Grundbedarf, es resultiert ein Überschuss von CHF 895.00. Die- ser wird je hälftig
auf den Ehemann und die Kinder, somit 1/6 pro Kind, aufgeteilt. Damit verbleibt A._____
nach Abzug der eigenen Lebenshaltungskosten CHF 4'051.00, welche auf die drei Kinder
aufzuteilen sind. Demzufolge hat er im erwähnten Zeitraum Unterhaltsbeiträge für
C._____ und E._____ in Höhe von CHF 1'417.00 (davon CHF 1'031.00 Barbedarf,
CHF 386.00 Betreuungsun- terhalt) und für F._____ in Höhe von CHF 1'217.00 (davon
CHF 831.00 Bar- bedarf, CHF 386.00 Betreuungsunterhalt) zu leisten.

E. 15.8.4

Ab 1. August 2019 ist D._____ ein Einkommen von CHF 1'400.00 anzu- rechnen. Die
Auslagen für die auswärtige Verpflegung werden in gleichem Um- fang wie bisher
beibehalten. Diese wurden auch nicht angefochten. Der Arbeits- weg sowie
Fremdbetreuungskosten für die Kinder (Mittagstisch) fallen demge- genüber, da unbekannt,
weg. Dies gibt sodann die folgende Unterhaltsberech- nung: Ehemann Ehefrau C._____
E._____ F._____ Grundbedarf Grundbetrag 1'200 1'350 600 600 400 Wohnkosten
1'000 424 424 424 424 Hausratversicherung 0 0 0 0 0 Krankenkasse/IPV 300 0 0 0 0
Hobbies 0 0 0 0 0 Telefon/Medien 0 0 0 0 0 Feuerwehrpflichtersatz 0 17 0 0 0 Arbeitsweg 0
0 0 0 0 Mittagstisch 0 0 0 0 0 Auswärt. Verpflegung 0 72 0 0 0 Total 2'500 1'863 1'024
1'024 824 Einkommen Nettoeinkommen 7'000 1400 0 0 0 Kinderzulagen 0 0 220 220 220
Total 7'000 1400 220 220 220 Überschuss/Manko 4'500 -463 -804 -804 -604

80 / 98 Überschussanteil 913 0 304 304 304 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten
Ehefrau 1'863 ./Einkommen Ehefrau -1'400 total 463 Betreuungsunterhalt pro Kind 154
Unterhaltsanspruch Grundbedarf unter Einbezug des Betreu- ungsunterhalts 1'178 1'178
978 Überschussanteil 304 304 304 Anspruch 1'482 1'482 1'282 ./ eig. Einkommen 220 220
220 Total 1'262 1'262 1'062 In der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. August 2021 übersteigt
das Einkommen von A._____ seinen Grundbedarf, es resultiert ein Überschuss von CHF
1'825.00.00. Dieser wird wiederum je hälftig auf den Ehemann und die Kinder, somit 1/6
pro Kind, aufgeteilt. Damit verbleibt A._____ nach Abzug der eigenen
Lebenshaltungskosten CHF 3'587.00, welche auf die drei Kinder aufzuteilen sind.
Demzufolge hat er im erwähnten Zeitraum Unterhaltsbeiträge für C._____ und
E._____ in Höhe von CHF 1'262.00 (davon CHF 1'108.00 Barbedarf, CHF 154.00
Betreuungsunterhalt) und für F._____ in Höhe von CHF 1'062.00 (da- von CHF 908.00
Barbedarf, CHF 154.00 Betreuungsunterhalt) zu leisten. 16.8.5. Ab 1. September 2021
erhöht sich der Grundbetrag der jüngsten Tochter E._____ mit deren Erreichen des 10.
Lebensjahrs von CHF 400.00 auf CHF 600.00. Die übrigen Positionen bleiben unverändert:
Ehemann Ehefrau C._____ E._____ F._____ Grundbedarf Grundbetrag 1'200
1'350 600 600 600 Wohnkosten 1'000 424 424 424 424 Hausratversicherung 0 0 0 0 0
Krankenkasse/IPV 300 0 0 0 0 Hobbies 0 0 0 0 0 Telefon/Medien 0 0 0 0 0
Feuerwehrpflichtersatz 0 17 0 0 0 Arbeitsweg 0 0 0 0 0 Mittagstisch 0 0 0 0 0 Auswärt.
Verpflegung 0 72 0 0 0

81 / 98 Total 2'500 1'863 1'024 1'024 1'024 Einkommen Nettoeinkommen 7'000 1400 0 0 0
Kinderzulagen 0 0 220 220 220 Total 7'000 1400 220 220 220 Überschuss/Manko 4'500
-463 -804 -804 -804 Überschussanteil 812 0 271 271 271 Betreuungsunterhalt
Lebenshaltungskosten Ehefrau 1'863 ./Einkommen Ehefrau -1'400 total 463
Betreuungsunterhalt pro Kind 154 Unterhaltsanspruch Grundbedarf unter Einbezug des
Betreuungsunterhalts 1'178 1'178 1'178 Überschussanteil 271 271 271 Anspruch 1'449
1'449 1'449 ./ eig. Einkommen 220 220 220 Total 1'229 1'229 1'229 Auch in der Zeit ab 1.
September 2021 für die weitere Dauer der Trennung werden genügend Mittel vorhanden
sein, um den Bedarf der Kinder decken zu können. Der Überschuss von CHF 1'625.00 wird
wiederum je hälftig auf den Ehemann und die Kinder, somit 1/6 pro Kind, aufgeteilt. Damit
verbleibt A._____ nach Abzug der eigenen Lebenshaltungskosten CHF 3'687.00, welche
auf die drei Kinder aufzuteilen sind. Demzufolge hat er im erwähnten Zeitraum
Unterhaltsbeiträge für C._____, E._____ und F._____ in Höhe von je CHF
1'229.00 (davon CHF 1'075.00 Barbedarf, CHF 154.00 Betreuungsunterhalt) zu leisten. 16.
A._____ rügt des Weiteren, dass er mit dem angefochtenen Entscheid an-
gewiesen werde, diverse Gegenstände herauszugeben. Diese Gegenstände seien am 17. November 2017
unter einem völlig unnötigen und gesetzwidrigen Beizug der Polizei bei ihm abgeholt
worden und würden sich, wie sich aus den Protokollen ergeben, nicht mehr in seinem
Besitz befinden. Er habe alle Sachen, die die Kinder gewünscht hätten, jeweils an den
Besuchstagen mitgenommen und sie den Kindern übergeben, wobei er dann aber seitens der
Besuchsbeiständin aufgefordert worden sei, damit aufzuhören. Im Übrigen übernehme die
Vorinstanz unbe-

82 / 98 sehen und ohne jeglichen Beweis die von der Ehefrau angefertigte Liste. Und
schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass gemäss den Ausführungen der Vorinstanz bereits
diverse Entscheide betreffend andere Gegenstände ergangen seien, diese jedoch angeblich
noch nicht vollstreckt worden seien. Es bestehe somit kein Rechtsschutzinteresse, nochmals
einen Entscheid in dieser Hinsicht zu fällen.

E. 16

März 2018 die Abweisung der Anträge. Die Kindesvertreterin reichte am 29. März 2018
eine Stellungnahme ein. Mit prozessleitender Verfügung vom 5. April 2018 lehnte der
Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair den Antrag von A._____
auf Edition und Einsichtnahme in die Unterlagen und Aufzeichnungen sämtlicher mit dem
Gutachten befasster Personen sowie in die Videoaufnahmen über die Sitzungen des
Gutachters der KJP Graubünden mit den Kindern ab. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag
von A._____ auf Edition und Einsichtnahme in die ganze Krankengeschichte seiner drei
Kinder mit allen Aufzeichnungen. Auf eine von A._____ dagegen erhobene Beschwerde
trat das Kantonsgericht mit Entscheid vom 2. Mai 2018 (ZK1 18 46) nicht ein. A._____
reichte am 4. Juni 2018 hierzu eine weitere Stellungnahme ein.

E. 16.1

Der Vorderrichter verpflichtete A._____ in Ziff. 14 des Dispositivs des angefochtenen
Entscheids, namentlich aufgelistete Gegenstände, sofern diese nicht bereits herausgegeben
worden seien, bis spätestens Ende Januar 2019 D._____ und den Kindern herauszugeben.
D._____ und die Kinder wurden für berechtigt erklärt, das ehemalige Familienhaus in
B._____, W._____, zu betreten, um ihre Sachen und die der Kinder selber zusammen zu
suchen und mitzunehmen, soweit diese nicht vor dem Haus zur Abholung bereitstünden.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Herausgabe der persönlichen Gegenstände der Ehefrau und der Kinder bereits angeordnet und zwischenzeitlich teilweise vollstreckt worden sei. Aufgrund der Tatsache, dass noch nicht alle Entscheide vollstreckt worden seien, sei A._____ demzufolge nochmals zu verpflichten, die sich noch bei ihm befindlichen Gegenstände bis spätestens Ende Januar 2019 herauszugeben.

E. 16.2

Mit Entscheid vom 5. Oktober 2017 verpflichtete der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair A._____ zur Bereitstellung respektive Herausgabe der aufgelisteten Gegenstände einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheids. Dieser Entscheid wurde von A._____ mit Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden weitergezogen und mit Entscheid vom 8. April 2018 unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von A._____ abgewiesen (ZK1 17 123). Dieser Entscheid des Kantonsgerichts ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Es liegt in der Sache somit bereits ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Teilentscheid vor, weshalb für eine nochmalige Anordnung der Herausgabe kein Rechtsschutzinteresse besteht. Demzufolge ist die Berufung von A._____ in diesem Punkt gutzuheissen und Ziff. 14 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids vom 6. Dezember 2018 aufzuheben. 17. Schliesslich rügt A._____ in materieller Hinsicht, dass es ihm mit Ziff. 15 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids verboten worden sei, seine Kinder den Medien auszusetzen beziehungsweise er bei Medienkontakten verpflichtet werde, deren Anonymität zu wahren. Es sei jedoch nicht nachgewiesen, dass er die Anonymität seiner Kinder bei Medienkontakten nicht jederzeit gewahrt hätte. Dies werde er selbstverständlich auch weiter tun, da ihm das Wohl seiner drei Töchter über alles gehe. Demensprechend sei Ziff. 15 des Dispositivs vollumfänglich aufzuheben, da diese eine unzulässige Verdachtsmassnahme gegen ihn dar-

83 / 98 stelle. Er und seine Anwälte und Berater würden die Medien seit langem ohnehin auf so grosse Distanz wie nur möglich halten und dies mit Erfolg.

E. 17

Einschub: Vorsorgliche Massnahmen (Besuchsrecht, Weihnachtsferien, Freier Kontakt, Vertrauensarzt)

9 / 98 Mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 liess A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair erneut die superprovisorische Anordnung eines normalisierten Besuchsrechts und eines Ferienrechts beantragen. Zudem sei der Kindsmutter zu verbieten, den freien Kontakt der Kinder zu ihrem Vater zu unterbinden. Der Kindsmutter sei ausserdem zu befehlen, dass sie die Kinder dazu anhalte und erziehe, regelmässigen und freien Kontakt zu ihrem Vater zu halten. Des Weiteren sei die Kindsmutter zu verpflichten, dem Vater die Kinder für einen Termin bei dessen Vertrauensarzt zu übergeben. Mit Entscheid vom 18. Dezember 2017, mitgeteilt am 21. Dezember 2017, wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die superprovisorischen Anträge von A._____ vom 15. Dezember 2017 sowie die Anträge betreffend normalisiertem Besuchsrecht, Ferienrecht über Weihnachten, Kontaktgebot bzw. -verbot, und Übergabe der Kinder zum Vertrauensarzt ab. Er erklärte A._____ weiterhin für berechtigt, seine Kinder zweimal monatlich im Rahmen der begleiteten Besuchstage der KJBE in den Kita Räumlichkeiten sowie auf dem Kita Spielplatz zu besuchen. Nach dem Entscheid betreffend allfälliger Aktenedition und Ergänzung des Gutachtens bzw. betreffend allfälligem Obergutachten erfolge ein weiterer Entscheid betreffend Fortführung

oder Aufhebung des begleiteten Besuchsrechts. Mit Eingabe vom 29. Dezember 2017 liess A._____ gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht von Graubünden Berufung erheben. Dabei stellte er den Antrag, es sei ihm das Recht zu erteilen, seine Kinder alle zwei Wochen jeweils vom Freitag 17.00 Uhr bis zum Sonntag, 19.00 Uhr zu sich auf Besuch zu nehmen. Des Weiteren sei ihm ein Ferienrecht einzuräumen, es seien ihm die erstinstanzlichen Gerichtsakten zwecks Einsicht und Ergänzung der Berufung zuzustellen, es seien die im Zusammenhang mit dem Gerichtsgutachten gestellten Editionsanträge bezüglich der Unterlagen von I._____ und von Dr. H._____ gutzuheissen, es sei ihm, sobald die Editionen gemäss vorstehendem Antrag vollzogen und erfüllt seien, eine neue Frist zur Stellungnahme zum Gerichtsgutachten anzusetzen. Ausserdem sei das Rubrum insofern zu berichtigen, als die Kindsmutter in ihren Rechtsschriften anzugeben hat, wo sich heute ihr Wohnsitz und der Wohnsitz der gemeinsamen Kinder befinde. Schliesslich sei der Kindsmutter die Anweisung zu erteilen, dass die Kinder zu einem Kinderpsychiater seines Vertrauens zur medizinischen Konsultation geschickt würden, damit diese sich vor ihm frei, unbeeinflusst und ohne jeglichen Zwang und ohne irgendwelche Vorbereitung bzw. Therapieung sich frei äussern dürften, was ihre Wünsche in Bezug auf die Gestaltung des Besuchs- und Ferienrecht seien.

10 / 98 Mit Eingabe vom 3. Januar 2018 stellte A._____ den Antrag, es sei superprovisorisch der Berufungsbeklagten die Anweisung zu erteilen, dass Kinder unverzüglich einem Kinderpsychiater des Vertrauens des Kindsvaters zur medizinischen Konsultation geschickt würden und es seien die Kinder superprovisorisch vom Instruktionsrichter zu einer richterlichen Befragung einzuladen. Der Vorsitzende der I. Zivilkammer wies diese Anträge aufgrund fehlender Dringlichkeit mit Verfügung vom 5. Januar 2018 ab. Mit Berufungsantwort vom 18. Januar 2018 liess D._____ die Abweisung der Berufung, soweit auf sie eingetreten werden könne, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei beantragen. Nach Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels hiess das Kantonsgericht von Graubünden die Berufung mit Entscheid vom 28. Februar 2018 (ZK1 17 163) teilweise gut und berechtigte A._____, bis auf weiteres seine Kinder für einen Tag alle zwei Wochen zu besuchen oder zu sich auf Besuch zu nehmen. Zudem ordnete das Kantonsgericht eine Besuchsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB an. Die übrigen Anträge des Berufungsklägers wurden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Auf eine von A._____ gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Mai 2018 (5A_41 4/2018) nicht ein.

E. 17.1

Im angefochtenen Entscheid ist der Vorderrichter gestützt auf die Aussagen von A._____ anlässlich seiner Befragung und auf die Tatsache, dass die Kinder teilweise mit ihren Bildern und Namen in der Presse und im Internet präsent waren, zur Schlussfolgerung gelangt, dass das dem Kindsvater mit Entscheid vom 29. Juni 2018 auferlegte Verbot unbedingt aufrecht zu erhalten sei. In Ziff. 15 des Dispositivs verbot er daher A._____, die Kinder Kontakten - auch indirekten - mit Medien und Personen aus den Medien auszusetzen. Des Weiteren wurde A._____ verpflichtet, bei allen Medienkontakten die Anonymität und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Das genannte Verbot bzw. die Verpflichtung erging dabei unter dem ausdrücklichen Hinweis auf Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

E. 17.2

Es ist notorisch, dass auf der Internetseite der Crowdfunding-Plattform ein Bild eines Briefes der Tochter E. _____ einschliesslich ihres Namens publiziert wurde (vgl. dazu auch vorinstanzliche Akte act. III./47). Auch auf der Internetseite der Schweizer Illustrierten wurde ein Bild von mehreren Briefen der Töchter, in welchen auch deren Namen ersichtlich waren, veröffentlicht (vgl. vorinstanzliche Akte act. III./48). Diese Beispiele belegen, dass die seitens des Vorderrichters angeordnete Verpflichtung angemessen und verhältnismässig ist und vor allem keine unzulässige Verdachtsmassnahme – wie von A. _____ behauptet – darstellt. Entgegen seiner Darstellung gilt es als erwiesen, dass er die Anonymität seiner Töchter bei Medienkontakten nicht jederzeit gewahrt hat. Demzufolge ist die entsprechende Anordnung des Vorderrichters zu schützen. Die Berufung von A. _____ ist in diesem Punkt abzuweisen. 18. Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Berufung von A. _____ (ZK1 19 3) teilweise gutgeheissen wird, soweit darauf einzutreten ist, und die Ziff. 2, 8, 9, 10, 11, 14, 17 und 18 des angefochtenen Entscheids des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair vom 6. Dezember 2018 aufgehoben werden. A. _____ obsiegt damit teilweise betreffend die Einschränkung der elterlichen Sorge, teilweise betreffend den telefonischen Kontakt mit seinen Kindern, geringfügig betreffend die Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge sowie vollumfänglich hinsichtlich der Aufhebung der Aufforderung zur Herausgabe verschiedener Gegenstände. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

84 / 98 19. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO setzen sich die Prozesskosten zusammen aus den Gerichtskosten, welche neben der Entscheidungsgebühr auch die Kosten der Beweisführung sowie die Kosten für die Vertretung der Kinder umfassen (vgl. Art. 299 und 300 ZPO), sowie der Parteienschädigung.

E. 18

Einschub: Ausstandsverfahren Mit Eingabe vom 21. Dezember 2017 stellte A. _____ im Eheschutzverfahren gegen D. _____ ein Ausstandsbegehren gegen den Regionalgerichtspräsidenten Engiadina Bassa/Val Müstair. In seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 beantragte der Regionalgerichtspräsident Engiadina Bassa/Val Müstair die Abweisung des Ausstandsgesuchs. Mit Eingabe vom 18. Januar 2018 an das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair wie auch an das Kantonsgericht von Graubünden beantragte A. _____ zudem den Ausstand einer weiteren Regionalrichterin sowie, gestützt darauf, den Ausstand des gesamten Regionalgerichts. Nachdem das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair am 25. Januar 2018 die Anträge von A. _____ ablehnte, erhob dieser am 26. Februar 2018 beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde. Diese wurde mit Urteil vom 15. Oktober 2018 (ZK1 18 17) abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

E. 19

Im weiteren Verlauf des Verfahrens liess A. _____ beim Kantonsgericht von Graubünden unaufgefordert mehrere Noveneingaben einreichen, wobei er diese damit begründete, dass das Regionalgericht aufgrund des hängigen Berufungsverfahrens keine Zuständigkeit mehr habe und, was die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts anbelange, zu keiner

Prozesshandlung mehr berechtigt sei. Des

11 / 98 Weiteren reichte er sowohl beim Kantonsgericht von Graubünden als auch bei der Vorinstanz und der KESB Nordbünden am 7. Februar 2018 eine Gefährdungsmeldung ein. Diese ergänzte er mit Eingabe vom 22. Februar 2018. D. _____ nahm am 16. März 2018 dazu Stellung, die Kindesvertreterin am 30. März 2018.

E. 19.1

Was die Gerichtskosten anbelangt, so hat der Vorderrichter eine Gebühr für Entscheide, prozessleitende Verfügungen und Korrespondenz von CHF 28'600.00, Kosten für Gutachten und Editionen von CHF 8'405.00, Portokosten von CHF 1'587.75 sowie für die Kindesvertretung CHF 35'622.50 in Rechnung gestellt. Diese Kosten im Totalbetrag von CHF 74'215.25 wurden zu 3/4, nämlich CHF 55'661.45, A. _____ und zu 1/4, nämlich CHF 18'553.80, D. _____ auferlegt. Der Anteil der Gerichtskosten von D. _____ in Höhe von CHF 18'553.80 sollte infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO – zu Lasten des Kantons Graubünden gehen. Aufgrund des rückwirkenden Entzugs der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Entscheid vom 11./12. Juli 2018 wurde der Anteil der Gerichtskosten von A. _____ von CHF 52'661.45 (nach Verrechnung mit dem geleisteten Vorschuss von CHF 3'000.00) A. _____ in Rechnung gestellt.

E. 19.2

A. _____ rügt zunächst die Höhe des geltend gemachten Honorars der Kindesvertretung. Ein Stundenaufwand von über 162 Stunden müsse klar als unverhältnismässig und überhöht bezeichnet werden. Gehe man von einem Achtstundentag aus, so hätte die Kindesvertreterin praktisch einen Monat für die Betreuung aufgewendet, was absolut unglaublich sei. Die Honorarnote sei deshalb zu kürzen. Zunächst ist festzustellen, dass die Kindesvertreterin bereits zu einem frühen Zeitpunkt, mithin mit Entscheid vom 21. August 2017, eingesetzt worden ist (vgl. vorinstanzliche Akten act. VII./4). Das Mandat erstreckte sich somit über eine Zeitdauer von über einem Jahr, was den hohen Zeitaufwand relativiert. Kommt hinzu, dass A. _____ mit seinen zahlreichen Anträgen (vgl. dazu den Sachverhalt) den erhöhten Aufwand selber verursacht hat. In Anbetracht der Anzahl an Rechtschriften erscheint der Aufwand der Kindesvertreterin als gerechtfertigt. Schliesslich sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die Kindesvertreterin auf die Entschädigung für die Spesen für das Jahr 2018 – worauf sie Anspruch gehabt hätte – verzichtet hat. Die im Übrigen nicht weiter substantiierte Rüge von A. _____ wird daher abgewiesen.

E. 19.3

Für die Festlegung der Entscheidgebühren im erstinstanzlichen Verfahren ist Art. 5 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR

85 / 98 320.210) massgeblich. Demnach beträgt die Entscheidgebühr in summarischen Verfahren vor dem Einzelrichter CHF 100.00 bis 5'000.00. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung kann diese Gebühr in Verfahren mit besonders grossem Aufwand – was vorliegend offensichtlich gegeben ist – bis zum Zweifachen der Höchstgebühr erhöht werden. Somit steht fest, dass die Gerichtsgebühr für das eigentliche Eheschutzverfahren CHF 10'000.00 nicht überschreiten darf. Jedoch sind die ausdrücklich bei der Prozedur belassenen Gebühren für zusätzliche Entscheide und Verfügungen, welche aufgrund der zahlreichen Gesuche der Parteien um Erlass superprovisorischer und vorsorglicher

Massnahmen erforderlich wurden, separat abzurechnen. Dabei handelt es sich um die folgenden Entscheide und Verfügungen des Einzelrichters am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair: Erlassdatum Gebühr 19.07.2017 500.00 21.07.2017 500.00 28.07.2017 800.00 23.08.2017 800.00 30.08.2017 600.00 06.09.2017 500.00 05.10.2017 600.00 17.11.2017 600.00 27.11.2017 400.00 30.11.2017 400.00 01.12.2017 400.00 18.12.2017 2'500.00 20.02.2018 500.00 27.02.2018 500.00 22.03.2018 400.00 26.03.2018 400.00 05.04.2018 300.00 18.04.2018 400.00 20.04.2018 600.00 03.05.2018 600.00 29.06.2018 600.00 04.07.2018 1'000.00 15.08.2018 600.00 03.10.2018 600.00 22.11.2018 300.00 Total 15'400.00 Dabei gilt es zu beachten, dass in diesen Pauschalen allfällige Portokosten bereits enthalten sind, weshalb es sich nicht rechtfertigt, diese separat zu verrechnen (vgl. dazu Hans Schmid, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], a.a.O., N 9 zu Art. 95).

86 / 98 Demgegenüber separat hinzuzurechnen sind die Kosten für Gutachten und schriftliche Auskünfte, welche gemäss vorinstanzlichen Angaben CHF 8'405.00 (CHF 5'643.00 für das Hauptgutachten, CHF 2'337.00 für das Zusatzgutachten und CHF 225.00 sowie CHF 200.00 für schriftliche Auskünfte) betragen. Somit setzen sich die Gerichtsgebühren nach dem Gesagten zusammen aus der Entscheidgebühr von CHF 10'000.00, den Kosten für Gutachten und schriftliche Auskünfte von CHF 8'405.00, den Kosten für die Kindesvertretung von CHF 35'622.50 und den Gebühren für die zusätzlichen Entscheide und Verfügungen von CHF 15'400.00, was Gerichtskosten von total CHF 69'427.50 ergibt.

E. 19.4

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Im konkreten Fall wurden die vorinstanzlichen Gerichtskosten zu 3/4 A._____ und zu 1/4 D._____ auferlegt. A._____ führt hierzu in seiner Berufung aus, dass das Kantonsgericht nach Einholung eines Obergutachtens zum Schluss kommen werde, dass die Obhut über die gemeinsamen Kinder ihm übertragen werde, weshalb die gesamten vorinstanzlichen Kosten D._____ aufzuerlegen seien. Eventualiter werde beantragt, dass gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO die Gerichtskosten halbiert würden. Für den Fall, dass die Obhut bei der Kindsmutter bleibt, stellt A._____ keine konkreten Anträge. Da er im überwiegenden Teil der zusätzlichen Entscheide und Verfügungen vollumfänglich und im restlichen Teil zumindest teilweise unterlegen ist und auch im eigentlichen Eheschutzverfahren nur in nebensächlichen Punkten obsiegt hat, drängt sich eine andere Kostenverteilung nicht auf. Vielmehr rechtfertigt es sich, genannten Verteilschlüssel beizubehalten. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens in Höhe von total CHF 69'427.50 werden daher zu 3/4, somit im Umfang von CHF 52'070.60, A._____ und zu 1/4, somit im Umfang von CHF 17'356.90, D._____ auferlegt.

E. 19.5

A._____ wurde mit Entscheid vom 4. August 2017 vom Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair im Verfahren betreffend Eheschutz gegen D._____ die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Mit Entscheid vom 11. Juli 2018 entzog der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair A._____ mit Wirkung

ex tunc. Dagegen liess letzterer beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde erheben, welche in der Folge mit Entscheid vom 11. Dezember 2018 (ZK1 18 92) gutgeheissen wurde. In Dispositivziffer 2 wurde zudem davon Vormerk genommen, dass A._____ mit Wirkung ab

87 / 98 dem 8. Juni 2018 auf die unentgeltliche Rechtspflege verzichtet hatte. Wie A._____ in seiner Berufung zutreffend rügt, ist daher der bis zum 7. Juni 2018 auf ihn entfallende Anteil der Gerichtskosten von der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten unentgeltlichen Rechtspflege erfasst, weshalb diese – unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO – aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair zu bezahlen sind.

E. 19.5.1

Der auf A._____ entfallende Anteil an den Gerichtsgebühren beträgt CHF 7'500.00 (3/4 von CHF 10'000.00). Aufgrund der Dauer des Verfahrens rechtfertigt es sich, 1/4 davon, somit CHF 1'875.00 als während geltender unentgeltlicher Rechtspflege angefallen zu qualifizieren und – unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen, während 3/4 davon, somit CHF 5'625.00, A._____ in Rechnung zu stellen.

E. 19.5.2

Bei den Kosten für Gutachten und schriftliche Auskünfte (CHF 8'405.00) beträgt der Kostenanteil zu Lasten von A._____ gemäss genannten Verteilsschlüssel CHF 6'303.75. Da das Hauptgutachten am 30. November 2017 und damit noch während geltender unentgeltlicher Rechtspflege eingegangen ist, rechtfertigt es sich, 3/4 der dafür erhobenen Kosten von CHF 5'643.00, somit CHF 4'232.25 – unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen (1/4 davon entfällt auf D._____). Das Zusatzgutachten wie auch die schriftlichen Auskünfte wurden nach Verzicht auf die unentgeltliche Rechtskraft eingeholt, weshalb die Kosten hierfür – wiederum anteilmässig – im Umfang von CHF 2'071.50 A._____ in Rechnung gestellt werden.

E. 19.5.3

Mit Honorarnote vom 7. Dezember 2018 (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII/10) stellte die Kindesvertreterin einen Aufwand von total CHF 35'622.50 in Rechnung. Aufgrund der verschiedenen Mehrwertsteuersätze in den Jahren 2017 und 2018 ist die Honorarnote aufzuteilen: Im Jahr 2017 wurden 64.74 Stunden Aufwand in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung von einer Spesenpauschalen von 3% und der Mehrwertsteuer von 8% ergibt dies eine Forderung von CHF 14'403.35. Sämtliche Auslagen sind während geltender unentgeltlicher Rechtspflege entstanden. Es rechtfertigt sich daher, den auf A._____ entfallenden Anteil von 3/4, somit CHF 10'802.50 – unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO – aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Im Jahr 2018 wurden in der Zeitspanne vom 1. Januar 2018 bis zum 7. Juni 2018 (Geltungsdauer der unentgeltlichen Rechtspflege) 42.35 Stunden in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7.7% (auf die Anrechnung einer Spesenpauschalen wurde für das Jahr 2018 ausdrücklich verzichtet) sind Aufwendungen in Höhe von CHF 9'122.20 angefallen, welche wiederum anteilmässig, das heisst im Umfang

88 / 98 von 3/4, aufgrund der geltenden unentgeltlichen Rechtspflege – unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO – zu Lasten der Gerichtskasse gehen. Für

die Zeit ab dem 8. Juni 2018 wurden 55.58 Stunden Aufwand geltend gemacht, was unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7.7% eine Forderung von CHF 12'096.95 ergibt. Diese Kosten werden anteilmässig, das heisst im Umfang von 3/4, somit in Höhe von CHF 9'072.70 A._____ in Rechnung gestellt.

E. 19.5.4

Was die Gebühren für zusätzlichen Entscheide und Verfügungen in Höhe von CHF 15'400.00 betrifft, beträgt der auf A._____ entfallende Anteil CHF 11'550.00. Davon sind CHF 9'225.00 (3/4 von CHF 12'300.00) aufgrund ihres Erlassdatums – unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO – dem Kanton Graubünden und CHF 2'325.00 (3/4 von CHF 3'100.00) A._____ in Rechnung zu stellen.

E. 19.5.5

Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass die A._____ auferlegten Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von CHF 32'976.40 (davon CHF 1'875.00 Gerichtsgebühr, CHF 4'232.25 für Gutachten, CHF 17'644.15 für die Kindesvertretung und CHF 9'225.00 für übrige Entscheide und Verfügungen) zu Lasten des Kantons Graubünden gehen und aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair bezahlt werden. Die Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Die übrigen A._____ auferlegten Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von CHF 19'094.20 (davon CHF 5'625.00 Gerichtsgebühr, CHF 2'071.50 für Gutachten/schriftliche Auskünfte, CHF 9'072.70 für die Kindesvertretung und CHF 2'325.00 für übrige Entscheide und Verfügungen) werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 3'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 16'094.20 ist an das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair zu überweisen.

E. 19.6

A._____ hat D._____ des Weiteren für das erstinstanzliche Verfahren zu entschädigen, wobei der gleiche Verteilungsschlüssel, somit ein Obsiegen von D._____ zu 3/4 und von A._____ zu 1/4, zur Anwendung gelangt. Der Vorderrichter ist dabei von der sogenannten Betragsverrechnung ausgegangen. Er ermittelte einen Gesamtaufwand beider Parteien von CHF 158'434.90 (CHF 116'423.30 seitens von A._____ und CHF 42'011.60 seitens von D._____). Dem Ehemann wurde so dann 3/4 der gesamten ausseramtlichen Kosten, somit CHF 118'826.15, und der Ehefrau, 1/4 der gesamten ausseramtlichen Kosten, somit CHF 39'608.75 überbunden. Daraus resultierte, dass A._____ verpflichtet wurde, D._____ CHF 2'402.85 zu bezahlen.

89 / 98

E. 19.6.1

Gegen diese Ermittlung der Parteientschädigung reichte D._____ am 31. Dezember 2018 eine Kostenbeschwerde ein. Darin machte sie geltend, die Festsetzung der Parteientschädigung erfolge gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden nach der sog. Quotenbeziehungsweise Bruchteilsverrechnung und nicht nach der veralteten Betragsverrechnung. Dementsprechend habe A._____ ihr gemäss den unangefochtenen Quoten für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung im Umfang von 2/4 des geltend gemachten und notwendigen Honorars zu bezahlen. Die von der Vorinstanz angewandte Methode führe im konkreten Fall zu einem stossenden Ergebnis. Ausserdem sei die Methode falsch angewendet worden. Die vorgängige Festlegung des notwendigen

Aufwands bei- der Parteien als ersten vorzunehmenden Schritt sei unterlassen worden beziehungsweise es fänden sich dazu keinerlei Ausführungen im angefochtenen Entscheid, obwohl die ausseramtlichen Kosten der Gegenseite um ein Mehrfaches höher lägen.

E. 19.6.2

Gemäss ständiger Praxis des Kantonsgerichts erfolgt die Berechnung der Parteientschädigung nach der sog. Quoten- beziehungsweise Bruchteilsverrechnung. Nach der Methode der Quoten- bzw. Bruchteilsverrechnung wird zunächst das anteilmässige Unterliegen und Obsiegen ermittelt. Die Bruchteile bzw. Quoten des jeweiligen Obsiegens beider Parteien werden sodann gegenseitig verrechnet. Die mehrheitlich obsiegende Partei erhält als Parteientschädigung schliesslich die mit der Differenz der verrechneten Bruchteile bzw. Quoten multiplizierte Honorarforderung (siehe dazu das Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 19 120 vom 10. März 2020, E. 7.2. mit Hinweis auf das Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK1 14 115 vom 17. September 2015, E. 15.b sowie Peter Schnyder/Micha Nydegger, Zur Berechnung der Parteientschädigung nach Art. 106 und 107 ZPO bei teilweisem Obsiegen: Bruchteils- oder Betragsverrechnung?, in: ZGRG 1/16, S. 3 ff.). Insofern erweist sich der Einwand von D._____ als begründet, weshalb die Beschwerde (ZK1 19 1) gutzuheissen und die vorinstanzlich festgesetzte Parteientschädigung entsprechend zu korrigieren ist. Dementsprechend hat A._____ D._____ eine Parteientschädigung im Umfang von 2/4 des von ihr geltend gemachten und notwendigen Honorars zu bezahlen.

E. 19.6.3

Wird nach der vorstehend beschriebenen Methode einzig auf die Honorarnote der mehrheitlich obsiegenden Partei, im konkreten Fall von D._____, abgestellt, erübrigt es sich, auf ihren Einwand bezüglich der Höhe des von der Gegenseite geltend gemachten Honorars infolge fehlenden Rechtsschutzinteresses

90 / 98 näher einzugehen. Vielmehr ist nachstehend lediglich der notwendige Aufwand ihrer eigenen Rechtsvertreterin festzusetzen.

E. 19.7

Mit Honorarnote vom 6. Dezember 2018 (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII./8)) machte die Rechtsvertreterin von D._____ einen zeitlichen Aufwand für den Zeitraum vom 4. Juli 2017 bis 6. Dezember 2018 von 180.55 h geltend. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, in Anbetracht des Umfangs und des Inhalts der abgefassten Rechtsschriften wie auch in Anlehnung an den Aufwand des Rechtsvertreters des Ehemannes – dessen Rechtsvertreter stellten einen Aufwand von insgesamt 533.86 Stunden in Rechnung (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII./16 und VIII./6) – erscheint dies angemessen. Bei einem Stundenansatz von CHF 240.00 ergibt dies ein Honorar nach Zeitaufwand von CHF 43'332.00. Hinzu kommen – zumal höhere Auslagen nicht detailliert ausgewiesen sind – eine Spesenpauschale in Höhe von 3% (CHF 1'299.95) sowie Mehrwertsteuer von 7.7% (CHF 3'436.65), was ein Gesamthonorar von CHF 48'068.60 ergibt. Die Parteientschädigung, die A._____ an D._____ für das vorinstanzliche Verfahren zu leisten hat, wird folglich auf CHF 24'034.30 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer festgelegt (2/4 von CHF 48'068.60). Sofern sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist, wird die Rechtsvertreterin von D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta, gestützt auf die mit Verfügung vom 4. August 2017 des Vorderrichters gewährte unentgeltliche Rechtspflege (Proz. Nr. 135-2017-179) zu Lasten des Kantons

Graubünden mit CHF 20'028.60 (Stunden- ansatz CHF 200.00, inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichts- kasse des Regionalgerichtes Engiadina Bassa/Val Müstair entschädigt. Die Un- einbringlichkeit ist in der Regel durch Verlustschein nachzuweisen.

E. 19.8

D._____ wurde mit Verfügung des Vorderrichters vom 4. August 2017 für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta zu deren Rechtsvertreterin ernannt (Proz. Nr. 135-2017-179). Damit gehen die ihr auferlegten Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 17'356.90 und die Kosten ihrer Rechtsver- tretung – soweit diese nicht bereits von der Parteientschädigung gedeckt werden – nach Massgabe von Art. 122 ZPO und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Regionalgerichtes Engiadina Bassa/Val Müstair bezahlt. Da ihr 2/4 des anwaltlichen Aufwandes im Rahmen der Parteientschädigung ersetzt wird, bezieht sich der Entschädigungsanspruch ihrer Rechtsvertreterin (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO) auf die restlichen 2/4. Die als Folge des teilweisen Unterliegens durch den Kanton auszurichtende Entschädigung beläuft sich – unter Berücksichtigung

91 / 98 eines Stundenansatzes von CHF 200.00, einer Spesenpauschalen von 3% und Mehrwertsteuer von 7.7% – damit auf CHF 20'028.60 (2/4 von CHF 40'057.20). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechen- den Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 20. Zu regeln sind des Weiteren die Kosten des Berufungsverfahrens (ZK1 19 3), wobei im Hinblick auf die für die Kostenverteilung massgebenden Grundsätze auf die Ausführungen in Erwägung 20.4. vorstehend verwiesen werden kann. Ge- stützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) wird eine Gerichtsgebühr von CHF 5'000.00 erhoben. Hinzu kommen die Kosten der Kindesvertretung von CHF 3'321.45 (vgl. hierzu act. G.4), welche sich in Anbetracht des Umfangs und des Inhalts der abgefassten Rechtsschriften sowie der Schwierigkeit der Sache als angemessen erweisen. Die Gerichtskosten für das vorliegende Berufungsverfahren betragen damit insgesamt CHF 8'321.45.

E. 20

Einschub: Vorsorgliche Massnahmen (Sportferien/J. _____) Mit Eingabe vom 19. Februar 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht En- giadina Bassa/Val Müstair die superprovisorische Gewährung eines Ferienrechts vom 24. Februar 2018 bis zum 3. März 2018, eventualiter vom 28. Februar 2018 bis zum 3. März 2018. Mit Entscheid vom 20. Februar 2018 wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die beiden Anträge auf super- provisorischen Erlass eines Ferienrechts für A._____ ab. Gleichzeitig räumte er der Kindesvertreterin wie auch der Ehefrau eine Frist zur Stellungnahme ein. Am

E. 20.1

Im Berufungsverfahren ist A._____ nur in untergeordneten Punkten mit seinen Anträgen durchgedrungen. So wurde die Einschränkung der elterlichen Sorge lediglich mit Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrechts aufgehoben, die Obhut über die Kinder aber bei der Mutter belassen. Auf Rüge von A._____ hin wurden unbeaufsichtigte Telefonkontakte mit den Kindern gewährt, das einge- schränkte Besuchsrecht, die angeordnete Therapie sowie die Besuchsbeistand- schaft jedoch beibehalten. Auch die Kinderunterhaltsbeiträge wurden

nur geringfügig zu Gunsten des Berufungsklägers angepasst. Mit Blick auf diesen Verfahrensausgang sowie in Anbetracht des der Berufungsinstanz nach Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zustehenden Ermessens rechtfertigt es sich, die Kosten der Berufungsverfahren (ZK1 19 3) in Höhe von total CHF 8'321.45 zu 4/5, somit im Umfang von CHF 6'657.15, A._____, und zu 1/5, somit im Umfang von CHF 1'664.30, D._____ aufzuerlegen. Die A._____ auferlegten Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 6'657.15 werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'657.15 ist dem Kantonsgericht zu überweisen.

E. 20.2

Bei dieser Kostenverteilung wird A._____ überdies verpflichtet, D._____ eine aussergerichtliche Entschädigung – nach gegenseitiger Verrechnung der Ansprüche – im Umfang von 3/5 ihres Aufwands zu leisten, wobei hier wiederum die sog.

Bruchteilsverrechnung zur Anwendung gelangt. Gegen die von Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta eingereichten Honorarnoten vom 11. Juni 2019 (act. G.3) über den Betrag von CHF 6'624.65 (Stundenansatz CHF 240.00, inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) wurden keine Einwände erhoben. Die darin geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von 24.5 Stunden erscheinen unter

92 / 98 Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen. Jedoch ist auch hier lediglich eine Spesenpauschale von 3% anzurechnen, weil zusätzliche Auslagen nicht detailliert ausgewiesen wurden. Das massgebliche Honorar wird damit unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer auf CHF 6'522.75 festgesetzt.

A._____ wird demzufolge verpflichtet, D._____ mit CHF 3'913.65 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer für das Berufungsverfahren zu entschädigen. Sofern sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist, wird die Rechtsvertreterin von D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta, gestützt auf die mit Verfügung vom 14. Februar 2019 gewährte unentgeltliche Rechtspflege (ZK1 19 8) zu Lasten des Kantons Graubünden mit CHF 3'261.40 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Uneinbringlichkeit ist in der Regel durch Verlustschein nachzuweisen.

E. 20.3

D._____ wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 14. Februar 2019 (ZK1 19 8) für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Zu ihrer Rechtsvertreterin wurde Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta ernannt. Damit gehen die der Ehefrau auferlegten Gerichtskosten von CHF 1'664.30 und die nicht von der Parteientschädigung gedeckten Kosten ihrer Rechtsvertretung von CHF 2'174.25 (=2/5) inklusive Spesen und Mehrwertsteuer nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts bezahlt.

Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. 21. Schliesslich sind noch die Kosten des Beschwerdeverfahrens (ZK1 19 1) zu regeln. Gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) wird eine Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 erhoben. 21.1. Im Beschwerdeverfahren ist D._____ mit ihrem Antrag auf Anpassung der Parteientschädigung grundsätzlich durchgedrungen. Die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung von CHF 2'402.85 wird auf CHF 24'034.30 erhöht. Lediglich bezüglich der Anrechnung der Spesen wurde eine geringfügige Korrektur (CHF

725.95) vorgenommen, welche jedoch keine Auswirkung auf das Obsiegen der Beschwerdeführerin hat. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von CHF 2'000.00 gehen damit vollumfänglich zu Lasten von A._____. 21.2. Ausserdem hat A._____ die Beschwerdeführerin ausseramtlich vollumfänglich zu entschädigen. Gegen die von Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta-

93 / 98 ta eingereichten Honorarnote vom 7. Februar 2019 (act. G.1) über den Betrag von CHF 2'150.75 (Stundenansatz CHF 240.00, inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) wurden keine Einwände erhoben. Die darin geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von 7.5 Stunden erscheinen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen. Jedoch ist auch hier lediglich eine Spesenpauschale von 3% anzurechnen, weil zusätzliche Auslagen nicht detailliert ausgewiesen wurden. Das massgebliche Honorar wird damit unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer auf CHF CHF 1'996.75 festgesetzt. A._____ wird demzufolge verpflichtet, D._____ mit CHF 1'996.75 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Sofern sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist, wird die Rechtsvertreterin von D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Susanna Mazzetta, gestützt auf die mit Verfügung vom 14. Februar 2019 gewährte unentgeltliche Rechtspflege (ZK1 19 2) zu Lasten des Kantons Graubünden mit CHF 1'663.95 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Uneinbringlichkeit ist in der Regel durch Verlustschein nachzuweisen.

94 / 98 III.

E. 23

Einschub: Superprovisorische Massnahmen (Vertrauensarzt/Gefährdungsmeldung/freier Kontakt) Mit Eingabe vom 21. März 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair, es seien die Kinder "nun schleunigst" vom zuständigen Richter anzuhören. Die Kindsmutter sei zudem superprovisorisch anzuweisen, dass die Kinder sich sofort in die Behandlung beziehungsweise Konsultation seines Vertrauensarztes begeben, um sich vor ihm frei aussprechen zu können. Das Gericht habe unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Kindswohlgefährdungen zu unterbinden. Die Kindsmutter sei superprovisorisch anzuweisen, die Kinder nicht zu schlagen, zu foltern und weder in psychischer noch in physischer Form irgendwelche Gewalt anzutun. Den Kindern sei ausserdem superprovisorisch der freie Kontakt mit ihrem Vater zu ermöglichen und zwar per Telefon, SMS, WhatsApp. Es sei des Weiteren superprovisorisch anzuordnen, dass die Kindsmutter sich in eine therapeutische Behandlung begeben. Diese Anträge auf superprovisorische Erledigung wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair mit Entscheid vom 22. März 2018 ab und räumte D._____ sowie der Kindesvertreterin eine Frist zur Stellungnahme ein. Die Kindesvertreterin reichte am 30. März 2018 eine Stellungnahme ein. D._____ beantragte mit Eingabe vom 28. Mai 2018 die Abweisung sämtlicher Anträge. Mit Entscheid vom 29. Juni 2018 wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair das Gesuch von A._____ um Erlass eines superprovisorischen richterlichen Befehls an D._____, dass sie die Kinder sofort in die Behandlung beziehungsweise Konsultation des Vertrauensarztes von A._____ gebe, ab. Ebenfalls abgewiesen wurde der Antrag um Erlass eines superprovisorischen richterlichen Befehls an D._____, die Kinder nicht zu schlagen, zu foltern und weder in

13 / 98 psychischer noch in physischer Form irgendwelche Gewalt anzutun sowie den Kindern den freien Kontakt mit ihrem Vater zu ermöglichen und zwar per Telefon, SMS, WhatsApp.

E. 24

Einschub: Vorsorgliche Massnahme (Frühlingsferien) Mit Eingabe vom 11. April 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die Gewährung eines Frühlingsferienrechts. D._____ liess mit Eingabe vom 13. April 2018 die Abweisung dieses Antrags ersuchen. Mit Entscheidung vom 18. April 2018 wies das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair den Antrag von A._____ ab.

E. 25

Einschub: Superprovisorische Massnahme (Verbot Medienkontakte) D._____ beantragte mit Eingabe vom 2. Mai 2018 beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair, es sei A._____ superprovisorisch richterlich zu verbieten, die Kinder mit jeglichen bestehenden oder künftigen publizistischen Produkten, welche die Kinder beziehungsweise die Trennungssituation betreffen würden, zu konfrontieren und Kontakten mit Medien und Personen aus den Medien auszusetzen. Er sei zudem superprovisorisch zu verpflichten, bei allen Medienkontakten die Anonymität und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Mit Entscheidung vom 3. Mai 2018 wies das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair das Gesuch um Erlass eines superprovisorischen Verbots gegenüber A._____, die Kinder mit jeglichen bestehenden oder künftigen publizistischen Produkten, welche die Kinder beziehungsweise die Trennungssituation betreffen, zu konfrontieren, ab. Das Gesuch um Erlass eines superprovisorischen Verbots gegenüber A._____, die Kinder Kontakten mit Medien und Personen aus den Medien auszusetzen, wurde gutgeheissen. Ebenso gutgeheissen wurde das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen richterlichen Verpflichtung von A._____, bei allen Medienkontakten die Anonymität und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Gleichzeitig wurde A._____ und der Kindesvertreterin eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme eingeräumt. A._____ beantragte mit Eingabe vom 22. Mai 2018 die Abweisung der Anträge von D._____. Die Kindesvertreterin reichte am 31. Mai 2018 eine Stellungnahme ein. Mit Entscheidung vom 29. Juni 2018 wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair das Gesuch von D._____ um Erlass eines Verbots gegenüber A._____, die Kinder mit jeglichen bestehenden oder künftigen publizistischen Produkten, welche die Kinder beziehungsweise die Trennungssituation betreffen, zu konfrontieren, ab. A._____ wurde jedoch bis zum Vorliegen eines definitiven Entscheids in der Angelegenheit verboten, die Kinder Kontakten mit Medien und Personen aus den Medien auszusetzen. Ausserdem wurde A._____ bis

14 / 98 auf weiteres verpflichtet, bei allen Medienkontakten die Anonymität und den Schutz der Kinder sicherzustellen.

E. 26

Mit Eingabe vom 11. Mai 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair es sei K._____ aufzufordern, dazu Stellung zu nehmen, ob sie einen privaten Besuch im Spital L._____ von D._____ und ihren Kindern empfangen habe. Das Gutachten der kjp von H._____ vom 30. November 2017 sei als unverwertbar zu erklären und aus den Akten zu weisen. Es sei ein Obergutachten anzuordnen, welches durch unabhängige und erfahrene Experten des M._____ in N._____ durchzuführen sei. Die kjp reichte hierzu am 15. Mai 2018 eine Stellungnahme ein. In der Folge reichte auch

A._____ eine weitere Stellungnahme ein und stellte darin den Antrag, es sei nun das Obergutachten anzufordern. Diesen Antrag wiederholte er in einer weiteren Stellungnahme am 29. Mai 2018.

E. 27

Mit Eingabe vom 18. Juni 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair im Wesentlichen, es seien die Konkursakten aus dem Eheschutzverfahren zu entfernen und dies mittels verfahrensleitender Verfügung zu bestätigen. Mit Stellungnahme vom 2. Juli 2018 beantragte D._____ die Abweisung der Ausweisung der Konkursakten aus dem Eheschutzverfahren. Zudem stellte sie den Antrag auf Einsicht in die Konkursakten.

E. 28

Am 25. Juni 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die Durchführung der Hauptverhandlung.

E. 29

Per 30. Juni 2018 legte der Rechtsvertreter von A._____, Rechtsanwalt Dr. iur. Hans M. Weltert das Mandat nieder. Ab 1. Juli 2018 übernahm Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge die Vertretung von A._____.

E. 30

Einschub: Vorsorgliche Massnahmen (Edition Krankengeschichte und weitere Unterlagen/Zeugeneinvernahmen/Gutachten) Mit Entscheid vom 4. Juli 2018 wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die Anträge von A._____ auf Edition der Krankengeschichte mit allen Aufzeichnungen bei I._____ sowie dessen Einvernahme als Zeugen ab. Ebenfalls abgewiesen wurde sein Antrag auf Edition von Unterlagen und Aufzeichnungen des Gutachters sowie auf Edition der Videoaufnahmen der Sitzungen des Gutachters sowie der Hilfspersonen mit den Kindern. Auch die Anträge von A._____, das Gutachten der kjp aus dem Recht zu weisen beziehungsweise ein Obergutachten zu erstellen, wurden abgewiesen.

15 / 98

E. 31

Mit prozessleitender Verfügung vom 2. August 2018 wurden die Parteien vom Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Gleichzeitig wurden die Kinder zu einem Gespräch mit dem Einzelrichter eingeladen. Mit Eingabe vom 15. August 2018 beantragte A._____ die Vorverlegung der Kindesanhörung. Diesen Antrag wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair mit prozessleitender Verfügung vom 17. August 2018 ab. Mit prozessleitender Verfügung vom 10. Oktober 2018 wurde die mündliche Verhandlung nach Absprache mit den Parteien auf den 6. Dezember 2018 verschoben.

E. 32

Einschub: Superprovisorische Massnahme (Freier Kontakt/Besuchswochenende/Herbstferien) Mit Eingabe vom 14. August 2018 beantragte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair, es sei D._____ unter Strafandrohung von Art. 292 StGB superprovisorisch anzuweisen, den Kindern ungehinderten und unbeaufsichtigten telefonischen Kontakt mit ihrem Vater zu gewähren. Zu diesem Zweck seien den

Töchtern die von der Kindsmutter einbehaltenen Handys sofort heraus- zugeben. Ausserdem sei D._____ superprovisorisch zu verpflichten, A._____ ge- gegenüber seinen Töchtern ein verlängertes Besuchswochenende zu gewähren. Diese Anträge wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair mit Entscheid vom 15. August 2018 ab. Gleichzeitig erteilte er D._____ und der Kindesvertreterin die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme. Die Kindesvertreterin liess sich am 27. August 2018 vernehmen. Ebenfalls am 27. August 2018 beantragte D._____, es seien die Rechtsbegehren des Kindsvaters abzuweisen. Die Kindesvertreterin hielt mit Eingabe vom 30. August 2018 an ihrer Stellungnahme vom 27. August 2018 fest. A._____ und D._____ liessen sich zur Stellungnahme der Kindesvertreterin am 1. Oktober 2018 vernehmen. Während dieses Schriftenwechsels reichte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bas- sa/Val Müstair unaufgefordert eine Stellungnahme zum Entscheid vom 15. August 2018 ein. Zusätzlich stellte er den Antrag, es sei ihm gegenüber seinen Töchtern ein Ferienrecht von einer Woche beziehungsweise ein Besuchsrecht von einem verlängerten Wochenende während den Herbstschulferien einzuräumen. Mit Ein- gabe vom 1. Oktober 2018 stellte die Kindesvertreterin den Antrag auf Abweisung dieses Begehrens. D._____ beantragte mit Stellungnahme vom 1. Oktober 2018 die Abweisung jeglicher Ausweitung des aktuellen Besuchskontaktes. Ebenfalls am 1. Oktober 2018 reichte die Besuchsbeiständin eine Stellungnahme zum per- sönlichen Verkehr zwischen den Töchtern und dem Kindsvater ein mit der Emp- fehlung, die Besuche für ein weiteres Jahr im gleichen Rahmen weiterzuführen. Mit Entscheid vom 3. Oktober 2018 wies der Einzelrichter des Regionalgerichts

16 / 98 Engiadina Bassa/Val Müstair den Antrag von A._____ auf Einräumung eines Feri- enrechts beziehungsweise eines verlängerten Wochenendes während den Herbstschulferien ab.

E. 33

Einschub: Beweisantrag I-Phone X/Kontoauszüge Crowdfunding Mit Eingabe vom 27. August 2018 stellte D._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair den Antrag, es seien bei diesem ein Nachweis über den Kauf- preis der beiden I-Phone X samt Nachweis über die Bezahlung des vollständigen Kaufpreises unter Offenlegung der Zahlungsquelle samt Datum der Überweisun- gen, sowie die Bestätigung über den Abschluss zweier Abos samt Nachweis Vor- kasseleistungen zu edieren. Zudem sei der für die Verwaltung des im Rahmen des Crowdfundings gesammelten Geldes verantwortliche O._____ aufzufordern, sämtliche Kontoauszüge bezüglich des über das Crowdfunding gesammelten Gel- des und deren bisherige Verwendung dem Gericht einzureichen. Sollte die Her- ausgabe verweigert werden so sei die Anweisung zu erteilen, die Errichtung, Form und Verantwortlichkeiten bezüglich Herausgabe der einverlangten Unterlagen über das Vermögen im Detail darzulegen. Mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 bean- tragte A._____ die Abweisung der Editionsanträge. Mit Stellungnahme vom 1. Ok- tober 2018 begrüsst die Kindesvertreterin die Editionsanträge von D._____. Mit Beweisverfügung vom 2. Oktober 2018 ordnete der Einzelrichter am Regional- gericht Engiadina Bassa/Val Müstair an, A._____ habe den Nachweis über den Kaufpreis der beiden I-Phone X samt Nachweis über die Bezahlung des vollstän- digen Kaufpreises unter Offenlegung der Zahlungsquelle samt Datum der Über- weisungen, sowie die Bestätigung über den Abschluss zweier Abos samt Nach- weis Vorkasseleistungen bei Gericht einzureichen. Schliesslich wurde A._____ verpflichtet, umfassend Auskunft über sein aktuelles Einkommen und Vermögen zu

erteilen. Gleichzeitig wurde O. _____ als für die Verwaltung des Geldes aus Crowdfunding verantwortliche Person verpflichtet, dem Gericht sämtliche Konto- auszüge bezüglich des gesammelten Geldes und deren bisherige Verwendung einzureichen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wurde O. _____ verpflichtet, die Errichtung, Form und Verantwortlichkeiten bezüglich Herausgabe der einverlangten Unterlagen über das Vermögen im Detail darzulegen und dem Gericht einzureichen. Am 9. Oktober 2018 reichte die Kindesvertreterin Unterlagen im Zusammenhang mit dem Crowdfunding und einem dafür eröffneten persönlichen Konto von A. _____ ein und beantragte die Edition des vollständigen und detaillierten Konto- auszuges.

17 / 98 Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 an das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair berief sich O. _____ auf sein Verweigerungsrecht, weshalb er seiner Editionsspflicht nicht Folge leisten könne. Mit Eingabe vom 12. Oktober 2018 erhob A. _____ gegen die Beweisverfügung vom 2. Oktober 2018 beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2018 bezog D. _____ beim Regionalgericht Engiadi- na Bassa/Val Müstair Stellung zur Verweigerung der Aktenherausgabe durch O. _____ mit dem Antrag, die Folgen von Art. 167 ZPO für dieses offensichtlich ungerechtfertigte Missachten zu prüfen. Mit Entscheid vom 9. November 2018 (ZK1 18 147) wies das Kantonsgericht die Beschwerde von A. _____ ab, soweit es darauf eintrat.

E. 34

Einschub: Ausstandsverfahren Mit Eingabe vom 30. August 2018 stellte A. _____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair ein Ausstandsgesuch gegen den Regionalgerichtspräsidenten, den Vizepräsidenten sowie gegen die Gerichtsaktuarin. Im selben Gesuch führte er aus, dass es sich bei den übrigen Mitgliedern des Regionalgerichts um juristische Laien handle, welche nicht in der Lage seien, das hängige komplexe Eheschutzverfahren zu führen. Er fordere das Regionalgericht daher auf, an das Kantonsgericht zu gelangen, damit dieses den Fall an ein anderes Regionalgericht übertragen könne. Mit Entscheid vom 17. September 2018, mitgeteilt am 5. Oktober 2018, lehnte das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair unter dem Vorsitz von Regionalrichterin P. _____ das Ausstandsgesuch gegen den Regionalgerichtspräsidenten ab. Der Entscheid erging ohne Mitwirkung des Vizepräsidenten und der Gerichtsaktuarin. Die gegen sie gerichteten Ausstandsgesuche wurden in separaten Entscheiden behandelt. Gegen diesen Entscheid betreffend das Ausstandsgesuch gegen den Regionalgerichtspräsidenten liess A. _____ mit Eingabe vom 12. Oktober 2018 Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden erheben. Nach Durchführung des Schriftenswechsels wies das Kantonsgericht von Graubünden die Beschwerde mit Entscheid vom 11. Dezember 2018 (ZK1 18 148) ab, soweit darauf eingetreten werden konnte.

E. 35

Mit prozessleitender Verfügung vom _____ 2018 ordnete der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Gutachters der kjp bezüglich Art und Umfang eines im Kindeswohl liegenden Telefonkontaktes zwischen den Kindern und dem Kindsva-

18 / 98 ter an. Mit Stellungnahme vom 1. Oktober 2018 beantragte A. _____, es sei auf die Einholung eines Gutachtens betreffend Telefonkontakte zu verzichten.

E. 36

Mit Beweisverfügung vom 2. Oktober 2018 verpflichtete der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair A._____, einen aktuellen Bericht von Dr. X._____ über den Behandlungsverlauf von August 2017 bis zum damaligen Zeitpunkt inklusive Medikation bei Gericht einzureichen. Ausserdem habe dieser dem Gericht seine allfälligen weiteren behandelnden Arztpersonen oder psychiatrische beziehungsweise psychologische Betreuer zu nennen.

E. 37

Einschub: Beweisantrag Aktenedition/Auskünfte medizinische Belange sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse Mit Eingabe vom 12. Oktober 2018 stellte A._____ beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair weitere Beweisanträge betreffend Edition von Unterlagen und Auskünften über medizinische Belange der Kinder sowie über Vermögens- und Einkommensverhältnisse von D._____. Mit Beweisverfügung vom 2. November 2018 verpflichtet der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair D._____, Auskunft über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu erteilen. Insbesondere wurde sie aufgefordert, Auskunft über die Verwendung des Verkaufserlöses der Wohnung in Ungarn zu erteilen und die entsprechenden Kontoauszüge (Schweiz und Ungarn) sowie den Kaufvertrag einzureichen. Des Weiteren wurde sie verpflichtet, Auskunft über die Bewegungen der Kindersparkonti für die Jahre 2015 bis heute in Form von detaillierten Kontoauszügen zu erteilen. Ausserdem wurde sie verpflichtet, dem Gericht umfassend Auskünfte über ihren Gesundheitszustand und über allfällige Psychotherapien oder andere medizinische Behandlungen in Form von entsprechenden Arztberichten zu erteilen. Ebenfalls wurde sie verpflichtet, detaillierte Auskünfte über allfällige medizinische und therapeutische Behandlungen der drei Töchter in Form von Arzt- und Therapieberichten zu erteilen. Schliesslich wurde sie aufgefordert, ihre Arbeitsbemühungen beziehungsweise Stellensuchen (50%- Stelle) in Form von Bewerbungsschreiben und allfälligen Absagen zu dokumentieren. In derselben Beweisverfügung wurde auch A._____ verpflichtet, seine Arbeitsbemühungen als selbständig Erwerbender beziehungsweise seine Stellensuche als unselbständig Erwerbender in Form von Bewerbungsschreiben und allfälligen Absagen detailliert zu dokumentieren. Die weiteren Rechtsbegehren wurden abgewiesen. D._____ nahm mit Eingabe vom 15. November 2018 dazu Stellung und reichte die geforderten Akten ein. Die Eingabe von A._____ erfolgte am 26. November 2018.

19 / 98

E. 38

Einschub: Anhörung der Kinder Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 wurden die Kinder C._____, E._____ und F._____ zur Anhörung am 28. November 2018 eingeladen. Mit Eingabe vom 26. November 2018 reichte die Kindesvertreterin eine Stellungnahme zur geplanten Anhörung der Kinder durch das Regionalgericht im Vorfeld der Hauptverhandlung ein. Am 28. November 2018 erfolgte die Anhörung der Kinder durch den Regionalgerichtspräsidenten und die Gerichtsaktuarin am Wohnort der Kinder in Q._____.

E. 39

Einschub: Antrag Verschiebung Hauptverhandlung/Beweismittel Mit Eingabe vom 21. November 2018 beantragte A._____ die Verschiebung der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 2018 und beantragte gleichzeitig erneut die Edition weiterer Beweismittel im

Zusammenhang mit dem Gutachten der kjp. Mit prozessleitender Verfügung vom 22. November 2018 wies der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair den Antrag von A._____ auf Ver- schiebung der mündlichen Verhandlung ab. Ebenfalls abgewiesen wurde der An- trag von A._____, wonach die kjp aufzufordern sei, sämtliche Akten inklusive Ge- sprächsprotokolle und Filmaufnahmen betreffend die gemeinsamen Töchter zu edieren. Gegen diese Verfügung erhob A._____ mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde. Mit Entscheid vom 28. Januar 2019 (ZK1 18 180) trat das Kantonsgericht von Graubünden auf die Beschwerde nicht ein.

E. 40

Mit Eingabe vom 23. November 2018 informierte D._____ das Regionalge- richt Engiadina Bassa/Val Müstair über die aktuellste Entwicklung betreffend Be- suchskontakte zwischen Kindern und Kindsvater.

E. 41

Am 28. November 2018 reichte die Besuchsbeiständin beim Regionalge- richt Engiadina Bassa/Val Müstair einen Bericht betreffend Verlauf des Besuchs- rechts ein.

E. 42

Am 6. Dezember 2018 fand die mündliche Eheschutzverhandlung vor dem Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair statt.

E. 43

Einschub: Beschwerdeverfahren betreffend Anordnungen anlässlich der Hauptverhandlung Mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 reichte A._____ beim Kantonsgericht von Graubünden eine Beschwerde ein und beantragte, es sei die Rechtswidrigkeit

20 / 98 bzw. Unangemessenheit der anlässlich der Eheschutzverhandlung getroffenen Anordnungen des Einzelrichters festzustellen. Darin rügte er namentlich, vor Ein- lass in den Gerichtssaal seien allen Beteiligten durch die Kantonspolizei die Han- dys abgenommen worden, alle Beteiligten seien mit einem Detektor abgetastet worden und während der ganzen Verhandlung habe ein Kantonspolizist im Ge- richtssaal gesessen. Dies obwohl in der Vorladung lediglich darauf hingewiesen worden sei, dass zur Unterbindung allfälliger Bild- und Tonaufnahmen die Handys aller Beteiligten eingezogen und versiegelt würden, ohne dies jedoch zu begrün- den. Das Kantonsgericht von Graubünden trat auf die Beschwerde mit Entscheid vom 28. Januar 2018 (ZK1 18 181) nicht ein.

E. 44

/ 98 ohne Absprache mit dem Kindsvater zu fällen. Damit kann sichergestellt werden, dass die defizitäre Elternkooperation den gewöhnlichen Alltag der Kinder nicht tangiert. Des Weiteren soll dadurch verhindert werden, dass die Kinder durch wi- dersprüchliche Auffassungen der Eltern in einen Loyalitätskonflikt geraten und da- durch gerade mit Blick auf die laufenden Therapien deren Erfolg gefährdet wird. So führte die Kindesvertreterin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. vorinstanzliche Akten act. VIII/9. S. 5) weiter aus, die Kinder seien durch ne- gative Äusserungen von A._____ in Bezug auf Handlungen der Mutter völlig ver- unsichert. Bei E._____ sei diese Verunsicherung so weit gegangen, dass sie ihre Therapie abgebrochen habe, obwohl sie diese dringend benötigt hätte. Bei dieser Sachlage ist es wichtig, die Kinder von diesem Druck zu befreien. Sie müs- sen die Gewissheit haben, dass ihre Mutter berechtigt ist, sie zur Therapie zu

bringen. Auch in schulischen Belangen sollten die Kinder dadurch entlastet werden, als Klarheit geschaffen wird, dass die Kindsmutter alleine Entscheidungen treffen darf. Die vom Vorderrichter vorgenommene Alleinzuteilung der Entscheidungskompetenz in medizinischen und schulischen Belangen auf die Kindsmutter ist nach diesen Ausführungen nicht zu beanstanden. Unabhängig von dieser Einschränkung verbleibt A._____ jedoch weiterhin das Recht auf Information. Allerdings darf dieses Informationsrecht nicht aus persönlichem Interesse ausgeübt und für eigene Zwecke ausgenutzt werden. Insbesondere dürfen entsprechende Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, weil dies dem Kindeswohl in grösster Weise zuwiderlaufen würde. In einem solchen Fall müsste zum Schutz der Kinder eine weitere Einschränkung vorgenommen werden.

E. 45

/ 98 recht aufzuheben. Sollte D._____ also in Betracht ziehen, ihren Aufenthaltsort und damit auch denjenigen der Kinder zu wechseln, so bedarf es hierfür der Zustimmung von A._____ oder der Entscheidung des Gerichtes oder der Kindesschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den Kindsvater hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

E. 46

/ 98 instanz, wonach er dem Gericht nicht habe aufzeigen können, wie lange er in der ehemaligen Familienwohnung bleiben könne, sei unberechtigt und entbehre vor allem einer sachlichen Grundlage, da im Konkursverfahren noch gar nichts entschieden sei und er den grössten Teil der Forderungseingaben mit gewichtigen Gründen bestreite und sich jetzt endlich mit einem Anwalt dagegen zur Wehr setzen könne. Die von der Kinderanwältin vorgebrachte Aussage, wonach die Kinder keine Trennung wünschten, stelle eine mutwillige Behauptung entgegen den Interessen der kleineren Töchter unter den gegebenen Umständen dar.

E. 47

/ 98 Entscheidung korrigieren, darf aber die Wahl unter mehreren sachgerechten Lösungen der Vorinstanz überlassen. Die Praxis hat denn auch anerkannt, dass eine zurückhaltende Überprüfung insbesondere dann geboten sein kann, wenn örtliche und persönliche Verhältnisse zu beurteilen sind, die die Erstinstanz aufgrund ihrer Nähe zur Sache in der Regel besser kennt und überblickt (vgl. zum Ganzen Six, a.a.O., N. 1.47h mit Verweis auf BGE 136 I 184 E. 2.2.1.). Nachfolgend ist auf die einzelnen Zuteilungskriterien respektive die diesbezüglichen Rügen in der Berufung des Kindsvaters näher einzugehen.

E. 48

/ 98 Sodann sind auch das Aussageverhalten und namentlich die Konstanz des geäusserten Willens zentral. Je konstanter die Willenskundgebungen vorgebracht werden und je mehr sie mit nachvollziehbaren und auf das Kindeswohl zielenden Argumenten unterlegt sind, desto stärker können sie bei der Urteilsfindung gewichtet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_367/2015 vom 12. August 2015 E. 5.1.3.).

E. 49

/ 98 Entgegen der Auffassung von A._____ reicht die Aussage jedoch nicht aus, um von einem ausdrücklichen Willen, beim Vater leben zu wollen, auszugehen, zumal E._____ keine Aussage dazu macht, von welchem Elternteil sie dabei betreut werden möchte. Somit

lässt sich unter diesem Aspekt mit Bezug auf die beiden jüngeren Kinder keine Tendenz, wem die Obhut zuzusprechen ist, ableiten. Ihren Willensäußerungen kommt daher untergeordnete Bedeutung zu. Damit erübrigt es sich auch, auf die Vorwürfe von A._____, die Kinder stünden unter dem Einfluss der Kindsmutter, näher einzugehen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Wohnortfrage für die Kinder offenkundig sehr belastend ist. Wie vorstehend ausgeführt wurde, ist bei dieser Entscheidung nicht allein auf den Willen der Kinder abzustellen. Dementsprechend sollte bei den Kindern auch nicht der Eindruck erweckt werden, es liege allein an ihnen zu entscheiden, wo sie in Zukunft wohnen möchten. Mit der ständigen Konfrontation der Kinder mit dieser Fragestellung wird jedoch genau dies gemacht und der Loyalitätskonflikt, in welchem sie sich befinden, weiter verstärkt. Es wird den Parteien daher dringend empfohlen, die Kinder nicht weiter mit diesem Thema zu konfrontieren, zumal ihren Äußerungen zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin keine entscheidungsrelevante Bedeutung zugemessen wird.

E. 50

Prozent-Pensum auszugehen. Zutreffend ist, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 144 III 481 im Nachgang an die Revision des Kinderunterhaltsrechts seine bisherige Praxis zur Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbsquote anpasste. Es führte dazu aus, dass nebst den direkten Kosten wie diejenigen für Nahrung, Kleidung und Wohnen des Kindes neu auch Betreuungsunterhalt geschuldet sei. Dabei gehe es um indirekte Kosten, welche entstehen würden, wenn ein Elternteil die Kinder selbst betreue und während dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Die finanziellen Folgen aus dem Zeitaufwand für die Kinderbetreuung sollten auf diese Weise unabhängig vom Zivilstand von beiden Elternteilen gemeinsam getragen werden. Zuvor seien Betreuungsleistungen einzig bei verheirateten Eltern über den ehelichen oder nachehelichen Unterhalt abgegolten worden. Dabei sei die sogenannte 10/16-Regel zur Anwendung gelangt. Danach habe der Elternteil, dem bei einer Trennung oder Scheidung die Kinder in Obhut gegeben worden seien und der bislang keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, ab dem 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ein Arbeitspensum von 50 Prozent aufnehmen müssen und eine Vollzeitstelle ab dessen 16. Lebensjahr. Das Bundesgericht kommt nun im genannten Entscheid zum Schluss, dass diese Regel für den Betreuungsunterhalt nicht sachgerecht sei und auch

67 / 98 nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität entspreche. Bezüglich der stattdessen anzuwendenden Richtlinien erwägt das Bundesgericht, dass sich jeder Entscheid mit unmittelbaren Auswirkungen auf ein Kind an dessen Wohl messen lassen müsse. Diesbezüglich habe der Gesetzgeber die Eigenbetreuung durch die Eltern und die Fremdbetreuung – zum Beispiel in einer Kinderkrippe – als gleichwertig bezeichnet. In diesem Sinne gebe es keine verallgemeinerungsfähige Vermutung zugunsten des einen oder des anderen Betreuungsmodells. Grundsätzlich würden die Eltern darüber entscheiden, welche Betreuungsform für ihr Kind geeignet sei und in welchem zeitlichen Umfang die Eigen- oder Fremdbetreuung erfolgen solle. Weil stabile Verhältnisse dem Kindeswohl dienlich seien, sei bei fehlender Einigung der Eltern im Trennungs- oder Scheidungsfall jedenfalls in einer ersten Phase das von diesen vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes vereinbarte, beziehungsweise praktizierte Betreuungsmodell fortzuführen. Für die weitere Zeit, aber auch wenn keine elterliche Vereinbarung über das Betreuungsmodell bestehe, sei das Schulstufenmodell anzuwenden. Demnach solle der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50

Prozent einer Erwerbsarbeit nachgehen, zu 80 Prozent ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe und zu 100 Prozent ab vollendetem 16. Lebensjahr. Dies gelte künftig auch beim ehelichen oder nachehelichen Unterhalt zwischen verheirateten oder geschiedenen Eltern. Für die Anwendung des Schulstufenmodells spreche, dass der obhutsberechtigte Elternteil mit der Einschulung des Kindes während der betreffenden Zeit von der Betreuung entlastet werde. Die schulische Betreuung dehne sich sodann im Verlauf der Jahre aus. Dies, sowie die allgemeine Entwicklung des Kindes liessen eine Erweiterung der zumutbaren Erwerbsquote nach Schulstufen des Kindes als angezeigt erscheinen. Dem Charakter einer Richtlinie entsprechend, könne im Einzelfall aus zureichenden Gründen vom Schulstufenmodell abgewichen werden. Darüber hinaus, namentlich aber auch für Kinder im Vorschulalter, müsse der Richter prüfen, ob im konkreten Einzelfall vor- oder außerschulische Betreuungsangebote bestünden, welche angemessen seien und von der persönlichen Betreuung entlasten könnten. Entsprechende Angebote seien insbesondere dann näher zu prüfen, wenn die finanziellen Mittel knapp seien und eine Ausdehnung der Erwerbsarbeit ökonomisch sinnvoll erscheine.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.